30:54

Der Scheck im deutschen, österreichischen und schweizerischen Recht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ludwig Roder
aus München.
Referendar am Landgericht München I.
Approbiert am 25. Juni 1929.

*

1930
Druck von Friedrich Kron, Oettingen-Bay.

Referent: Univ.-Professor Dr. Locher.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung

A. Begriff und juriſtiſche Natur des Schecks. Abgrenzung des Themas.

B. Die Rechtsquellen des Scheckrechtes.
1. Die Entſtehung der Scheckgeſetze.
2. Die geltenden Rechtsquellen.

C. Die Rechtsverhältnisse der am Scheckverkehr beteiligten Perſonen zueinander.
1. Ausſteller und Bezogener,
2. Scheckgeber und Schecknehmer,
3. Bezogener und Inhaber.

I. Abſchnitt. Vorausſetzungen und Arten des Schecks.

A. Die materiellen Erfordernisse.
1. Aktive Scheckfähigkeit.
2. Willensmängel.
3. Vertreter.
4. Wirkung von materiell mangelhaften Unterſchriften auf andere auf demſelben Papier befindliche giltige Unterſchriften.
5. Anhang zu dieſer Lehre.

B. Die Form des Schecks.
I. Die einzelnen Formvorſchriften.
1. Schriftlichkeit.
2. Die Scheckklauſel.
3. Orts- und Zeitdatum.
4. Unterſchrift des Ausſtellers.
5. Angabe des Bezogenen.
6. Anweiſung zur Zahlung.
7. Guthabenklauſel.
8. Beſtimmte Geldſumme .
9. Ausſchluß der Abhängigmachung von einer Gegenleiſtung oder Bedingung.
10. Zahlungsort.

II. Wirkung von Formmängeln.
C. Die Arten des Schecks.
1. Namens-, Order- und Inhaberſcheck.
2. Barzahlungs- und Verrechnungsſcheck.

II. Abſchnitt. Der Scheck im Verkehr.
A. Entſtehung der Scheckverbindlichkeit.
1. Scheckтheorie.
2. Wirkung der Begebung auf das Deckungsverhältnis.
3. Wirkung der Begebung auf das Valutaverhältnis.
B. Uebertragung des Schecks.
1. Namensscheck.
2. Orderſcheck.
3. Inhaberſcheck.
C. Das Indoſſament als Garantieverſprechen und das Aval.
D. Das Akzept.
E. Duplikate und Kopien.
F. Fälſchung.
G. Abhandenkommen des Schecks.

III. Abſchnitt. Die Aufhebung der Rechte aus dem Scheck.
a) Die Erfüllung.
A. Präſentation.
B. Legimitation.
C. Zahlung.
1. Zahlungsort.
2. Zahlungszeit.
3. Rückgabe des Schecks.
4. Teilzahlungen.
5. Ehrenzahlung.
b) Die Verweigerung der Erfüllung.
A. Die Gründe der Dishonorierung.
1. Formelle Gründe.
2. Materielle Gründe.
B. Diligenzpflichten des Inhabers.
1. Präſentation
2. Beweisaufnahme über die erfolgte Präſentation.
3. Notifikation.
c) Die Anſprüche aus dem Scheck.

A. Der Regreßanſpruch.
1. Der Berechtigte und Verpflichtete.
2. Umfang der Regreßforderung.
3. Auslieferung von Urkunden.
4. Beſchränkung der Einwendnugen.
5. Verjährung.
B. Der Bereicherungsanſpruch.
C. Die Strafe wegen ungenügender Deckung.
D. Der Anſpruch auf das Kaufalverhältnis.

Literaturverzeichnis.

Adler, K., Eine Frage des Scheckweſens und der Scheckgesetzgebung in Deutscher Juriſten-Zeitung 1911, 806.

Alberti Herbert, Die rechtliche Natur des Schecks unter beſonderer Berückſichtigung des Verhältniſſes zwiſchen Scheckinhaber und Scheckbezogenem Diſſ. Borna-Leipzig 1909.

Apt Max, Scheckgeſetz, 2. Abdruck, Berlin, 1908.

Bar, in Ehrenbergs Handbuch des Handelrechts, Leipzig, 1913.

Bayerdörffer, Cheque-Syſtem, Jena, 1881.

Begründung zum Entwurf eines Scheckgeſetzes, Verhandlungen des Reichstags, XII. Legislaturperiode, 1. Seſſion, 1907/09, Bd. 244, Anlagen zu den ſtenographiſchen Berichten Nr. 566.

Bernet, Der ſchweizeriſche Poſtſcheck- und Poſtgiroverkehr, in Bankarchiv, Bd. 6, 193.

Bernſtein, allgemeine deutſche und allgemeine öſterreichiſche Wechselordnung.

— Anmerkungen zum Urteil des RG. v. 16. 2. 24, Juriſtiſche Wochenſchrift 1924, II, S. 1153.

— Anmerkunngen zum Urteil des RG. v. 12. 8. 25, J. W. 1925. II, S. 2603.

1. Bettelheim, Kommentar zum Scheckgeſetz vom 3. April 1906, in Oeſterreichiſche Geſetzeskunde, Kommentare zum Gebrauch für Juriſten und Nichtjuriſten, Wien 1912, Bd. 3, S. 213.

2. Birnbaum, Ueber Schecks in Zeitſchrift für das geſamte Handelsrecht und Konkursrecht, 30,1.

Borchhardt, die geltenden Handelsgeſetze des Erdballs.

Breit, Die wichtigſten Grundſätze des künftigen deutſchen Scheckrechts in Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, 73, 81.

— Der Entwurf des Scheckgeſetzes in der dem Reichstag vorgelegten Faſſung, in Holdheims Monatsſchrift für Handelsrecht und Bankweſen 1908, S. 33.

— Der Scheck im Handwörterbuch der Staatswiſſenſchaften 4. Auflage, 1926 ,Bd. 7, S. 174 ff.

Breit, Der Widerruf des Schecks in Holdheims Monatsschrift, 1908, S. 200.
— Das Nachindossament im Scheckrecht, J. W. 1908, 259.
— Inhaberscheck und Regreßrechte, Leipziger Zeitschrift 1908, S. 258.
— Die Präsentationspflicht des Scheckinhabers nach dem vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes in Holdheims Monatsschrift 1908, 1.
Brunner, Die Wertpapiere in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Leipzig, 1885, II, 140.
Buff, Das deutsche Scheckgesetz vom 11. 3. 1908; Stuttgart 1908.
Canstein, Zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes vom 13. Juli 1907, L. Z. 1907, 609.
— Lehrbuch des Wechselrechts, Berlin 1890.
— Zum Scheckgesetz, Bankarchiv 6, S. 325.
— Scheck, Wechsel und deren Deckung, Berlin 1890, Archiv für bürgerliches Recht IV, S. 205, bes. 313 ff.
— Der Scheck in Holdheims Wochenschrift I, S. 68, 81.
— Der Scheck nach dem österreichischen Gesetz vom 3. April 1906, Berlin 1906.
Cohn Georg, Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes, ZHR. 61, 1 ff.
— In Endemanns Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechts, Leipzig 1885 III, 1. S. 1135.
— Zur Lehre vom Scheck in Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 3, 69.
— Der Kampf um ein Scheckgesetz, Bankarchiv 6, 177, 186.
Conrad, Handbuch des deutschen Scheckrechts unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung, Stuttgart, 1908.
Cosack Conrad, Lehrbuch des Handelsrechts 10. u. 11. Auflage, Stuttgart 1923.
Curti, Schweizerisches Handelsrecht nach Gesetzgebung und Praxis für den praktischen Gebrauch dargestellt, 2. Auflage, Zürich 1909.
Düringer - Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, auf der Grundlage des BGB., 2. Auflage, Mannheim und Leipzig, 1910.
Edenhofer, Das interne Scheckrecht, Erlanger Diss., 1916.
Ehrenreich, Kastner und Kraus, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Oesterreich, in österreichischer Gesetzeskunde, Bd. 1, Kommentare zum Gebrauch für Juristen und Nichtjuristen, Wien 1911.
Fick, Fritz, Die Frage der Scheckgesetzgebung auf dem europäischen Kontinent, Zürich, 1897.

Fürſt, Der Scheck im Konkurs des Ausſtellers, L. Z. 1908, 410.
Geller, Leo, Oeſterreichiſches Scheckgeſetz, 2. Auflage, Wien 1910.
Grünberg, Grundzüge des Wechsel- und Scheckrechts, 1924.
Grünhut, Wechselrecht in Bindings Handbuch der deutſchen Rechtswiſſenſchaft, 3. Abteilung, 2. Teil, 2 Bde., Leipzig 1897.
— Grundriß des Wechselrechts, 4. Auflage 1913, in Grundriſſe des öſterreichiſchen Rechts, herausgegeben von Finger und Frankl.
Haberſtich, Handbuch des ſchweizeriſchen Obligationenrechts, Zürich 1884/87.
Hafner, H., Das ſchweizeriſche Obligationenrecht, Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregiſter, Zürich 1883.
Hammerſchlag, Der öſterreichiſche Scheckgeſetzentwurf, D. J. Z. 1905, 672.
Heilbrunn, Zur Annahme des Scheckgeſetzentwurfs in Holdheims Monatsſchrift 1908, S. 172.
Helbing, Der Scheckwiderruf in Holdheims Monatsschrift 1908, S. 172.
Hellwig Konrad, Die Verträge auf Leiſtung an Dritte, Leipzig, 1899.
Herold, Haftung bei gefälſchtem Scheck, D.J.Z. 1926, 1627.
Herzfeld, Der Widerruf des Schecks in L. Z. 1908, 435.
Hoffmann, Georg, Der Scheck und das Bürgerliche Geſetzbuch, Bankarchiv, 4, 130.
Hoppenſtädt, Der Scheckgeſetzentwurf von 1907, Berlin, 1908.
Jacobi, Ernſt, Die Wertpapiere in Ehrenbergs Handbuch des geſamten Handelsrechts, IV. Band, I. Abteilung, Leipzig 1917, Seite 125 ff.
Jacobi, Ernſt, Grundriß des Wechsel- und Scheckrechts, 1926.
Jaeger, Ernſt, Kommentar zur Konkursordnung und den Einführungsgeſetzen mit einem Anhang, enthaltend das Anfechtungsgeſetz, Auszüge aus den Koſtengeſetzen, Ausführungsgeſetze und Geſchäftsordnungen, 4. Auflage, Berlin, 1913.
Kapp, Der Scheck in ZHR., 30, 325.
Klein, Eine neue Phaſe des deutſchen Scheckrechts, D.J.Z. 1903, 37.
Kuhlenbeck, der Scheck, ſeine wirtſchaftliche und juriſtiſche Natur, Leipzig 1890.
— Das deutſche Scheckgeſetz und ſeine Ergänzungen einſchließlich des Entwurfs der Bundesratsverordnung über den Poſtſcheckverkehr mit Einleitung und Kommentar, Breslau, 1908.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Auflage, Leipzig, 1912.
Lent, Die Anweiſung als Vollmacht und im Konkurs, Leipzig, 1907.
Leſſing, Scheckgeſetz vom 11. März 1908, 2. Auflage, München 1926.
Masling, Heinrich, Weſen und Inhalt des Scheckvertrags, Münſter 1919.
Meißner, Der Verrechnungsſcheck, D.J.Z. 1911, S. 1382.
Merzbacher - Riezler, Scheckgeſetz nebſt Wechſelſteuergeſetz ſowie dazugehörige Verordnungen, 3. Auflage, München 1927.
Meyer, Hans, Der Verrechnungsſcheck, Züricher Diſſ. 1911.
Meyer, Felix, Weltſcheckrecht, Berlin 1913.
— Weltwechſelrecht, Leipzig 1909.
Michaelis, Kommentar zum deutſchen Scheckgeſetz, Berlin 1927.
— Scheck- und Scheckrecht im Handwörterbuch der Rechtswiſſenſchaft, herausgegeben von Stier - Somlo und Elſter, 1928, Bd. 5, S. 272.
Müller - Erzbach, Rudolf, Deutſches Handelsrecht, Tübingen 1928.
Oſer, H., Schweizeriſches Obligationenrecht vom 30. 3. 1911, 6. Auflage, Zürich 1926.
Oſer, H., Das Obligationenrecht als letzter Teil des Kommentars zum ſchweizeriſchen Zivilgeſetzbuch, herausgegeben von Egger, Oſer, Reichel und Wieland; Zürich 1915.
Pavlicek, Das direkte Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen in ZHR. 61, 127.
Raudnitz, Das Scheckrecht in den europäiſchen Staaten in Grünhuts Zeitſchrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart 37, 375.
— Das Scheckgeſetz. Geſetz vom 3. April 1906 über den Scheck, erläutert auf Grund der Geſetzesmaterialien und unter Berückſichtigung der Geſetzgebung des Auslands, 2. Auflage, Wien 1911.
Redlich, Ernſt, E., Vorſchläge zur Vereinheitlichung des Scheckrechts, Leipziger Diſſ., 1911.
Rehbein, Wechſelordnung mit Komentar in Anmerkungen und einer Darſtellung des Wechſelprozeſſes, 8. Aufl. Berlin 1908, auch 6. Aufl. 1900.
Reichel, Einlöſung gefälſchter Schecks, D. I. Z. 1925, 1800.
Rennefahrt, Schweizeriſches Obligationsrecht mit leichtverſtändlichen Anmerkungen und vielen praktiſchen Beiſpielen unter Berüſichtigung der neueſten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, Zürich 1919.

Riesser, Zum vorläufigen Entwurf eines Scheckgeſetzes, Bankarchiv, Bd. 6, S. 269.
Schiebler, Scheckgeſetz vom 11. 3. 1908, Handausgabe, Dresden, 1908.
Schneider, unter Mitwirkung von Fick, das ſchweizeriſche Obligationenrecht ſamt den Beſtimmungen des Bundesgeſetzes betreffend die perſönliche Handlungsfähigkeit mit allgemein mit allgemein faßlichen Erläuterungen, 2. Auflage, Zürich 1896/97, auch 4. Auflage 1915.
Sichermann, Bernhard, Zur Vereinheitlichung des Wechſel- und Scheckrechts, Budapeſt, 1925.
Simonſon, Scheckrechtliche Betrachtungen, Bankarchiv 4, 70.
— Nochmals der Scheck, Bankarchiv 6, 205.
— Ein letztes Wort zum Scheckgeſetzentwurf, D. I. Z. 1907, 997.
Staub-Könige, Kommentar zum Handelsgeſetzbuch, 13. Auflage, 3. Bde
Staub-Stranz, Staubs Kommentar zur Wechſelordnung, 11. Auflage, Berlin 1926.
J. v. Staudinger's Kommentar zum Bürgerlichen Geſetzbuch und dem Einführungsgeſetz, 5. und 6. Auflage, München 1910/11.
Thomſen, Hans, Engliſches und deutſches Scheckrecht, ein juriſtiſcher Vergleich, Berlin, 1913 .
Unger, Handeln auf fremde Gefahr in Ihering's Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römiſchen und deutſchen Privatrechts, 33, 299.
Vogt, Einlöſung eines Schecks bei fehlendem Guthaben L. Z. 1912, 449.
Wendt, Das allgemeine Anweiſungsrecht, Jena, 1895.
Zohler Otto, Der Scheck des ſchweizeriſchen Obligationenrechts, Frauenfels, 1885.
— Beſprechung von: Fritz Fick, Die Frage der Scheckgeſetzgebung auf dem europäiſchen Kontinent, Zürich 1897, in Zeitſchrift für ſchweizeriſches Recht 39, 136.

Einleitung.

A.

Begriff und juristische Natur des Schecks. Abgrenzung des Themas.

Die über den Scheck handelnden Gesetze enthalten nur in wenigen Fällen eine Begriffsbestimmung. Eine solche enthalten nur die älteren Gesetze über diese Materie, insbesondere das englische, französische und spanische Gesetz. Trotz der verbesserten Gesetztesechnik oder gerade ihretwegen erkannten die Gesetzgeber der jüngeren Zeit, daß es viel zu schwierig ist, eine wirklich zutreffende Begriffsbestimmung zu geben. Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeit haben auch die meisten Schriftsteller darauf verzichtet, sich in einer Begriffsbestimmung zu versuchen. Soweit eine solche bisher dennoch aufgestellt wurde, begnügt sie sich mit einer meist unvollständigen Angabe der wesentlichen Erfordernisse oder der Angabe der wirtschaftlichen Funktion des Schecks. Besser ist es aber, die Urkunde, deren rechtliche Verhältnisse das Gesetz regeln will, durch Aufzählung ihrer wesentlichen Erfordernisse gegenüber anderen Papieren abzugrenzen. (Deutsches Scheckgesetz, § 1, Oesterreichisches Scheckgesetz, § 2, Schweizerisches Obligationsrecht Art. 830).

Man kann daher den Scheck am besten definieren durch Verweisung auf seine wesentlichen Erfordernisse, etwa wie folgt: Der Scheck ist das Wertpapier, das den wesentlichen Erfordernissen des jeweils geltenden Gesetzes entspricht.

Es gibt eine Anzahl von Papieren, die vom Publikum Schecks genannt werden, als Schecks im Sinn des Scheckgesetzes aber nicht gelten können.

Hierunter fällt zunächst der Effektenscheck. Er hat den Zweck, Lieferungen von Effekten dadurch zu vermitteln, daß der Lieferant einen Scheck auf eine Bank zieht, wo er ein

Depot von Effekten liegen hat. Die drei Scheckgeſetze verlangen aber als weſentliches Erfordernis die Anweiſung auf eine beſtimmte Geldſumme. Noch viel weniger fallen unter die Scheckgeſetze demnach die Warenſchecks.

Auch eine Anzahl von Geldſchecken unterliegen nicht den ſcheckrechtlichen Spezialgeſetzen. Zunaächſt iſt der „rote Scheck" zu nennen. Er iſt eine Einrichtung des Giroverkehrs. Den rotenScheck bekommt regelmäßig nicht derZahlungsempfänger in die Hand, ſondern er geht vom Ausſteller direkt zum Bezogenen. Er enthält lediglich das Erſuchen die Bank, sie wolle das Konto des Ausstellers mit einer beſtimmten Summe belaſten und dieſe Summe dem Konto des Empfängers gutſchreiben. Aber ſelbſt wenn er dem Zahlungsempfänger übergeben und von dieſem der Bank vorgelegt wird, handelt es ſich nicht um einen Scheck im Sinn des Scheckgeſetzes, etwa um einen Verrechnungsſcheck. Dieſer enthält die Zahlungsklauſel, der Bezogene wolle eine beſtimmte Summe zahlen und bekommt nur den nachträglichen Zuſatz „nur zur Verrechnung", während der rote Scheck von vornherein nur auf bankmäßige Umſchreibung berechnet iſt. Der Verrechnungsſcheck iſt Wertpapier, d. h. von ſeinem Beſitz hängt die Geltendmachung der ihm innewohnenden Rechte ab. Der Ueberweiſungsſcheck iſt lediglich ein Auftrag an die Bank. Aus dem Verrechnungsſcheck entſtehen Regreßrechte, aus dem roten Scheck nicht.

Im Verkehr der Deutſchen Reichsbank mit Reichs- und Landeskaſſen kommen noch andere nach verſchiedenen Farben benannte Schecks vor, die den Zahlungsverkehr zwiſchen dieſen Stellen erleichtern ſollen. Die intereſſieren uns hier nicht.

Früher war der Quittungsſcheck die gebräuchliche Form des Geldschecks. Sein Wesen beſteht darin, daß der Ausſteller beſtätigt, die Bank habe die erſt auf die Vorlage dieſes Schecks auszuzahlende Summe bereits berichtigt. Heute iſt er in Deutſchland und Oeſterreich nicht mehr zuläſſig. Auch ſonſt wird er ſich kaum mehr finden.

Canſtein [1]) ſieht Namens- und Orderſchecks auf die Poſtſparkaſſe, die vom Ausſteller unmittelbar dem Poſtſparkaſſenamt eingeſendet wurden, nicht als Schecks im Sinn des Scheckgeſetzes an. Es iſt zwar richtig, daß dieſe Schecks keine ſcheckrechtlichen Wirkungen äußern, aber nicht wegen Man-

[1]) Der Scheck nach dem österreichischen Gesetze vom 3. IV. 1906 Seite 38.

gels der Form oder ihres Inhalts, ſondern deshalb, weil der zum Entſtehen von Rechten aus ihnen nötige Eigentumserwerb durch den Empfänger oder ſeinen Nachmann nicht ſtattgefunden hat. Daher auch die Zuläſſigkeit des Widerrufs im § 13 Abſ. 1 Ziff. 1 Ö. SCH. G.

Poſtſchecks ſind zwar als Schecks im Sinn des Scheckgeſetzes anzuſehen, allein ihre Regelung erfolgte durch Spezialgeſetze. Dieſe ſind zunächſt für die Beantwortung von Fragen aus den Poſtſcheckverkehr heranzuziehen. Erſt in zweiter Linie finden die Scheckgeſetze Anwendung. Auf dem Gebiete des Poſtſcheckrechts gehen Fragen des privaten und öffentlichen Rechtes Hand in Hand. Da hier nur das Scheckrecht als Teil des Handelsrechts darzuſtellen iſt, werden wir im Folgenden von der Behandlung des Poſtſcheckrechts abſehen.

Seiner juriſtiſchen Natur nach iſt der Scheck eine Anweiſung [1]). Durch ihn wird der Bezogene vom Ausſteller ermächtigt, an den Zahlungsempfänger zu leiſten und ihn zu belaſten. Der Empfänger erhält die Ermächtigung in eigenem Namen bei dem Bezogenen die Scheckſumme abzuheben.

Das deutſche Reichsgeſetz vom 10. Juni 1869, betr. die Wechſelſtempelſteuer, § 24 ſagte wörtlich: „Checks, d. i. Anweiſungen auf das Guthaben des Ausſtellers, bei dem die Zahlungen desſelben beſorgenden Bankhauſe oder Geldinſtitut". Hierin zeigt ſich deutlich, daß auch der Geſetzgeber dieſelbe Vorſtellung mit dem Scheck verbunden hat, wie wir ſie oben dagelegt haben, wenn auch nicht außer Acht zu laſſen iſt, daß wir es nur mit einer ſteuerrechtlichen, jetzt außer Kraft getretenen Vorſchrift zu tun haben. Vor dem Erlaß des deutſchen Scheckgeſetzes wurden allgemein die Beſtimmungen der §§ 783 ff. BGB. auf den Scheck angewendet. Auch in Oeſterreich und in der Schweiz erklärte man den Scheck als „Bankanweiſung". Eben wegen der Anweiſungsnatur des Schecks müſſen Quittungsſchecks und Ueberweiſungsſchecks von der Subſumierung unter die Scheckgeſetze ausgeſchloſſen werden.

Canſtein[2]) hält den öſterreichiſchen Scheck für einen „beſonders gearteten, bei Sicht zahlbaren Wechſel" und begründet dieſe Anſicht mit Aufzählung mehrerer Unterſchiede

---

[1]) Pavlicek, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 61, S. 135/36, Kuhlenbeck, Kommentar, S 11, Buff, das deutsche Scheckgesetz § 1, Nr. 2, Wendt, das allgemeine Anweisungsrecht, S. 9, 10.

[2]) d. Scheck nach d. österr. Gesetz v. 3. 4. 06, S. 76.

zwiſchen dem Scheck und der Anweiſung der §§ 1400 ff. des ABGB. Aber mit derſelben Begründung könnte man ſagen, er ſei kein Wechſel weil zwiſchen beiden Papieren eine Anzahl Unterſchiede beſtehen. Der Scheck iſt doch wie der Wechſel nur eine Unterart der Anweisung[1]). Nach Leſſing[2]) wäre der deutſche Scheck zwar eine Anweiſung, jedoch keine Anweiſung des BGB. §§ 783 ff., der öſterreichiſche keine des ABGB. § 1400 ff., der ſchweizeriſche keine des Art. 466 OR. Allein er erfüllt ihre weſentlichen Erforderniſſe und mehr kann man doch nicht verlangen. Natürlich müſſen primär die ſpezialgeſetzlichen Vorſchriften Anwendung finden[3]).

Kennzeichnend für den Scheck iſt größte Formenſtrenge, ähnlich wie beim Wechſel. Ein Papier, das die ſtrengſte Haftung herbeiführt, die dazu noch in einem ſummariſchen Verfahren geltend gemacht werden kann, bedarf der Sicherung, wie ſie ſtrenge Formvorſchriften mit ſich bringen. Dabei darf nicht auf Handelsgewohnheiten Rückſicht genommen werden, ſondern lediglich auf den Willen des Geſetzes.

Der Scheck iſt eine Scripturobligation. Zur Entſtehung von Rechten aus dem Papier bedarf es der Ausſtellung des Schecks, zu der allerdings die Begebung oder ein gutgläubiger Erwerb hinzutreten muß.

Die Rechte aus dem Scheck ſind unabhängig von dem ſeiner Ausſtellung zugrunde liegenden Kaufalgeſchäft. Wohl wird in der Regel der Scheckbegebung ein Kaufalgeſchäft vorausgehen. Es hätte keinen Sinn einen Scheck auszugeben, ohne damit eine Verpflichtung erfüllen zu wollen. Allein man kann ſich ſehr wohl den Fall denken, daß ein Scheck ohne Grundgeſchäft ausgeſtellt wird, etwa weil dieſes ſich nachträglich als ungiltig herausgeſtellt hat. Das iſt auch der Fall, wenn jemand einen Vertrag gültig widerruft, nachdem er zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung einen Scheck ausgegeben hat. Der Scheck bleibt von der Ungiltigkeit des Kaufalgeſchäfts unberührt.

Beſonders zu beachten iſt, daß Vereinbarungen zwiſchen dem jeweiligen Geber und Nehmer des Schecks nur Einwendungen im Verhältnis dieſer Perſonen begründen. Ueber-

---

[1]) siehe Kuhlenbeck, Komm. Seite 13, 14. Birnbaum, Zeitschrift für d. gesamte Handelsrecht, Bd. 30, Seite 6, Merzbacher-Riezler § 1, Anm. 1.

[2]) Seite XXXVII.

[3]) Michaelis, Komm. S. 12.

haupt ist es für Wechsel und Scheck charakteristisch, daß Einwendungen nur beschränkt gebracht werden können, daß insbesondere Einreden aus dem Kausalgeschäft nur in personam wirken.

Die vorliegende Arbeit will sich nur mit dem Scheckrecht, wie es in den einzelnen Sechckgesetzen geregelt ist, befassen. Natürlich muß des öfteren auf das Gebiet des sonstigen Privatrechts hinübergegriffen werden. Allein sobald die Scheckgesetze bezüglich einer Frage auf das bürgerliche Recht schlechtweg verweisen, dürfte es nicht am Platze sein, die Abweichungen der bürgerlichen Rechte der drei Staaten darzustellen. Zweck dieser Abhandlung ist ja nur, das besondere Recht des Schecks darzustellen und das Verhältnis der gesetzlichen Regelungen und die Ergebnisse der Wissenschaft in den einzelnen Staaten zu beleuchten. Es dürfte zweckmäßig sein, das Hauptaugenmerk auf die Unterschiede des Rechts der einzelnen Länder zu richten. Um ein klares Bild des Scheckrechts der einzelnen Staaten zu erhalten, dürfen aber gleichartige Partien nicht übergangen werden.

Fragen des internationalen Privatrechts werden im allgemeinen aus dieser Abhandlung auszuscheiden sein. Soweit jedoch eines der drei Scheckgesetze eine Kollisionsform enthält, deren Behandlung zur vollständigen Erläuterung eines Rechtsinstituts nötig ist, werden auch die entsprechenden Normen des ausländischen Rechts zur Vergleichung herangezogen. Auszuschließen aus dieser Untersuchung ist ferner das Prozeßrecht, auch soweit es besondere Verfahrensarten für den Scheck enthält.

Was die Einleitnug des Stoffes betrifft, so wird es sich nicht empfehlen, die unwesentlichen und bedeutsameren Unterschiede getrennt hervorzuheben. Zur Gewinnung einer Uebersicht über das ganze Gebiet wird man die einzelnen Fragen streng systematisch behandeln müssen.

B.

Die Rechtsquellen des Scheckrechts.

1. Die Entstehung der Scheckgesetze. [1])

Die Entwicklung des Scheckverkehrs war in Deutschland

[1]) Merzbacher Riezler, Einleitung, Lessing S. XVII ff, Cohn in Endemanns Handbuch III S. 1135 ff, Randnitz, Das Scheckgesetz, Einleitung, Randnitz. Das Scheckrecht in den europäischen Staaten in Grünhuts Zeitschrift 37, S. 375, Fick, Die Frage der Scheckgesetzgebung.

Oesterreich und der Schweiz bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts im wesentlichen die gleiche. Vor dieser Zeit wurden großenteils nur scheckähnliche Anweisungen verwendet. Soweit von einem wirklichen Scheckverkehr gesprochen werden kann, war er auf die Beziehungen der Großkaufleute untereinander und zu den Banken beschränkt. Die Hansastädte, überhaupt das nördliche Deutschland, waren aber in der Entwicklung dem südlichen Teil und den beiden deutschsprachigen Nachbarstaaten im Anschluß an das englische Vorbild vorausgegangen.

Erst mit dem großen Aufschwung des Scheckverkehrs in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts begann man allgemein das Scheckrecht durch Gesetz zu regeln. In Bezug auf die Art der gesetzlichen Regelung sind zwei Gruppen von Ländern zu unterscheiden. Die erste Gruppe, der die Schweiz angehört, hat das Scheckrecht mit dem übrigen Handels- oder Obligationenrecht in einem Gesetzbuch kodifiziert. Bis zum Jahre 1888 war diese Weise der gesetzlichen Regelung allein gebräuchlich mit der einen Ausnahme Frankreichs im Gesetz von 1865. Später hat man die Verhältnisse des Schecks ausschließlich in einem Spezialgesetz geregelt. Dieser zweiten Gruppe gehören Deutschland und Oesterreich an.

Schon vor dem Erlaß des OR. war in der Schweiz der Scheck gesetzlich anerkannt durch die Wechselordnungen der einzelnen Kantone. Im Anschluß an den Erlaß der allgemeinen deutschen Wechselordnung wurde in der Schweiz 1854/56 ein Entwurf einer Wechselordnung beraten. Diese sollte durch ein Konkordat der einzelnen Kantone in deren Gebiet eingeführt werden. Die Vertreter der Regierung wurden sich aber nicht einig. Trotzdem haben die einzelnen Kantone den Entwurf teils sogar wörtlich als Kantonsgesetz übergenommen. In diesen Wechselordnungen war eine wechselähnliche Anweisung zugelassen, bei der die Annahme durch den Bezogenen ausgeschlossen war.

Jm Jahre 1862 wurden drei hervorragende Schweizer Gelehrte beauftragt, ein Gutachten zu erstatten über die Zweckmässigkeit des Erlasses eines Handelsgesetzbuches. Einer davon, Munzinger, erhielt darauf den Auftrag, einen Entwurf abzufassen. Nach Beratungen mit anderen Juristen war schon 1864 der Entwurf vollendet. Jn ihm war das Scheckrecht kurz geregelt. Jnzwischen war man dahin übereingekommen, daß das ganze OR. zu kodifizieren sei und schon 1871 lag ein fertiger Entwurf vor. Durch die Bundesverfas-

ſung von 1874 wurde die Zuſtändigkeit des Bundes für die Geſetzgebung über das OR. feſtgelegt. 1875 gab Fick einen fertigen Entwurf heraus. Er wurde vielfach abgeändert und in dieſer neuen Geſtalt 1877 veröffentlicht. Eine Kommission beriet bis zum Jahre 1879 über dieſen Entwurf. Nun endlich kam er vor Ständerat und Nationalverſammlung. Ueber den Scheck enthielt er die einzige Vorſchrift, daß ein Papier, das weder als Wechſel noch als Orderanweiſung anzuſehen ſei, den Vorſchriften über Anweiſungen zu folgen hätte. Durch die Initiative des Ständerates wurde das Scheckrecht einer genauen Unterſuchung unterzogen und ſchließlich nahm das Scheckrecht einen ganzen Titel des Geſetzes in Anſpruch. Am 14. Juni 1881 nahm die Bundesverſammlung den Entwurf an.

Durch das am 1. Januar 1912 in Kraft getretene Zivilgeſetzbuch erfuhren zahlreiche Beſtimmungen des OR. eine Aenderung, teils allerdings nur inſofern, als sie in das neue Syſtem eingereiht wurden. Schon im November 1910 war die Annahme des Obligationenrechtes in ſeiner neuen Form erfolgt. Nur der erſte Teil war revidiert worden, der zweite Teil, Titel 24—32 blieb ganz unverändert, lediglich einige Artikel fielen weg. Mehrere Aenderungen des erſten Teiles beeinflußten auch das Scheckrecht.

Trotzdem hat man die Revision des zweiten Teiles und ſpäter des ganzen Obligationsrechtes nicht aus dem Auge gelaſſen. Es wurden mehrere Entwürfe ausgearbeitet, ſo der Entwurf vom Dezember 1919 und der Entwurf vom Dezember 1923. Der vorläufig letzte Entwurf wurde am 11. Februar 1928 der Bundesverſammlung vorgelegt. Ob er Geſetz wird, ſteht noch nicht feſt, wenn auch mancher Umſtand dafür ſpricht. Bemerkenswert iſt für das Scheckrecht, daß er die paſſive Scheckfähigkeit beſchränkt, die Vorlegungsfriſten verlängert und das Barzahlungsverbot in Form des gekreuzten Schecks engliſcher Art und des Verrechnungsschecks anerkennt.

Jn Oeſterreich nahmen die maßgebenden Stellen erſt 1880 die Regelung des Scheckrechtes in die Hand. Jn dieſem Jahre wurde Dr. Jgnaz Funk beauftragt, in einer Schrift die Grundzüge eines Scheckgeſetzes zuſammenzuſtellen.

Eine vom k. k. Handelsminiſterium unternommene Enquete ergab, daß die bis jetzt gemachten Erfahrungen nicht ausreichten, ein Scheckgeſetz zu ſchaffen. Man befürchtete, durch nicht ganz entſprechende Vorſchriften die Entwicklung des Scheckverkehrs zu ſchädigen Jm Jahre 1882 legte die

Börsendeputation von Trieſt den Entwurf eines Scheckgeſetzes vor, die Regierung aber ließ ihn liegen. Trotzdem ließ der Gedanke an ein Scheckgeſetz die dafür interessierten Kreiſe nicht in Ruhe. 1887 und 1892 nahm das Abgeordnetenhaus eine Reſolution an, durch die die Regierung aufgefordert wurde, möglichst bald ein Scheckgeſetz vorzulegen.

Durch den inzwiſchen eingetretenen Aufschwung des Scheckgeſetzes veranlaßt, ſtellte das k. k. Juſtizminiſterium 1894 einen Scheckgeſetzentwurf fertig. Mehrere bedeutſame Vertreter der Praxis und Wiſſenſchaft wurden zur Beratung über dieſen Entwurf herangezogen. Unter Verwendung dieſer Beratungen wurde ein neuer Entwurf ausgearbeitet und 1895 dem Abgeordnetenhaus eingereicht. Eine Verhandlung über dieſen Entwurf fand aber nicht ſtatt. Jm Jahre 1897 wurde er, in einigen Punkten abgeändert, neuerdings eingebracht. Auch diesmal kam er nicht zur Beratung.

Jm Jahre 1904 wurde er wieder mehrfach abgeändert und nun zuerſt im Herrenhaus eingebracht. Nach einer Kommiſſionsberatung wurde er vom Herrenhaus am 5. Mai 1905 angenommen. Mit mehrfachen Aenderungen durch den volkswirtſchaftlichen Ausſchuß wurde er auch vom Abgeordnetenhauſe am 6. Februar 1906 angenommen. Wegen dieſer Aenderung kam er wieder dem Herrenhaus in Vorlage, das ihn aber nur unter abermaligen Aenderungen annahm. Jn der Sitzung von 23. März 1906 erhielt er in dieser Fassung auch vom Abgeordnetenhaus endgiltig ſeine Beſtätigung. Am 3. April 1906 erhielt er die Sanktion als Geſetz und am 20. April 1906 wurde er kundgemacht. Seine Wirkſamkeit begann am 20. Juli 1906.

Als ſpätere Ergänzung iſt zu erwähnen die Verordnung vom 26. Oktober 1918, erlassen auf Grund Geſetzes vom 24. Juli 1917. Hiedurch wurde die Bestätigung des Schecks durch die öſterreichiſch-ungariſche Bank, jetzt öſterreichiſche Nationalbank, zugelassen.

Als einer der letzten unter den Kulturſtaaten der Welt folgte Deutſchland mit ſeinem Scheckgeſetz. Der erſte Entwurf wurde am 12. September 1879 von der braunſchweigiſchen Handelskammer der Begutachtung durch die übrigen Handelskammern unterbreitet. Weitaus die größte Anzahl der Handelskammern ſchenkte ihm ihren Beifall. Die Handelskammer Mannheim entgegnete mit einem Gegenentwurf von Landgraf. Aus derſelben Zeit ſtammt ein Entwurf einer Kommission der Aeltesten der Kaufmannſchaft zu Berlin. Auf der Konferenz der Delegierten deutſcher Handelskammern

im ſelben Jahre wurde der Braunſchweiger Entwurf einer Beratung unterzogen und nach mehrfachen Richtungen abgeändert. Zu guterletzt aber wurde der Antrag durch eine Entſchließung, die geſetzliche Regelung des Scheckrechtes zu befürworten, zurückgenommen.

Jn der Folge beſchäftigte ſich der bleibende Ausſchuß des deutſchen Handelstages mit der Frage der Geſetzgebung über ein Scheckgeſetz. Jm Jahre 1882 veröffentlichte das Reichsbankdirektorium einen Scheckgeſetzentwurf. Jm ſelben Jahre nahm ſich der deutſche Handelstag und im Jahre darauf der 17. deutſche Juriſtentag der Materie an. 1892 wurde der Entwurf des Reichsbankdirektoriums mit Wissenſchaftlern und Praktikern beraten und umgearbeitet. Kurz nach der Veröffentlichung in dieser Fassung wurde er wieder abgeändert. Jn den nächſten Jahren führten die Vertretungen des Handels die Beratungen über die Frage der Scheckgetzgebung weiter. Der Ausſchuss des deutſchen Handelstages beſchäftigte sich 1897 damit, der deutſche Bankiertag 1902. Jmmerhin waren manche Kreiſe aus dem Handel nicht leicht für ein Scheckgeſetz zu gewinnen. Sie befürchteten, es könnte durch einige unzweckmässige Vorſchriften der Scheckverkehr zurückgedrängt werden. Das drückten ſie auch unverhohlen aus. Jnsbeſondere wies die Denkſchrift der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin darauf hin (1904), daß das wechselmäßige Regreßrecht des Inhabers gegen Ausſteller und Indossanten, eine kurze Vorlegungsfrist und das Widerrufsverbot die Grundlagen eines Scheckgeſetzes ſein müßten.

Jm Jahre nach dem Erlass des österreichiſchen Scheckgeſetzes nahm der Reichstag die Entſchliessung an, es ſolle möglichſt bald eine Geſetzesvorlage gemacht werden. Am 13. Juli 1907 wurde der vorläufige Entwurf eines Scheckgeſetzes der Oeffentlichkeit übergeben. Allgemein fand er die beſte Aufnahme. Demnächſt wurde er umgearbeitet, ſoweit ſich Widerſprüche gezeigt hatten. Am 9. Jamuar 1908 wurde dem Reichstag ein endgiltiger Entwurf vorgelegt. Er wurde zunächſt einer Kommission überwiesen. In der Sitzung vom 25. Februar 1908 nahm der Reichstag den Entwurf einſtimmig an. Am 11. März 1908 erhielt er die kaiſerliche Sanktion als Gesetz und am 14. März 1908 wurde er im Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Das Scheckgesetz trat am 1. April 1908 in Kraft. Ausser der Zulassung der Bestätigung durch die Reichsbank nach der Bekanntmachung vom 31. August 1916 traten bedeutsame Aenerungen ſeither nicht ein.

2. Die geltenden Rechtsquellen.

Das Scheckrecht regelt ſich in erſter Linie nach den einzelnen Spezialgeſetzen, dem deutſchen Scheckgeſetz vom 11. März 1908, dem öſterreichiſchen Scheckgeſetz vom 3. April 1906 und dem ſchweizeriſchen Obligationenrecht, Art. 830—837.

In Deutſchland und Oeſterreich iſt die Wechſelordnung nicht ſubſidiäre Rechtsquelle. Wenn auch der Scheck in vielen Beziehungen dem Wechſel ſehr angenähert iſt und geradezu als die jüngere Schweſter des Wechſels bezeichnet werden kann, ſo ſind doch die Unterſchiede zwiſchen beiden Papieren ſo bedeutſam, daß das Wechſelrecht nicht ohne Weiteres auf den Scheck angewendet werden kann. In Deutſchland und Oeſterreich ergibt ſich dies auch aus formalen Erwägungen: Mehrmals ſind die Beſtimmungen des Scheckgeſetzes denen der Wechſelordnung nachgebildet. Manchmal verweiſen auch die Scheckgeſetze auf einzelne Beſtimmungen der Wechſelordnung. In der Schweiz dagegen iſt durch die allgemeine Verweiſung des Art. 836 auf die wechſelrechtlichen Vorſchriften die ſubſidiäre Anwendbarkeit des Wechſelrechts anerkannt. Trotzdem iſt auch hier der Scheck nicht als eine Unterart des Wechſels anzuſehen, denn gerade in den wichtigſten Punkten weicht er vom Wechſel ab, nämlich bezüglich der Deckung, des Annahmeverbots und der Zahlbarkeit bei Sicht.

In Deutſchland finden in zweiter Linie Anwendung die Vorſchriften des bürgerlichen Rechts. Der Scheck kann nicht als beſonderes Inſtitut des Handelsrechts angeſehen werden. Vielmehr iſt er ein Papier, das dem allgemeinen Verkehr dienen will. Es finden daher zunächſt die Normen des bürgerlichen Rechts Anwendung, im Beſonderen diejenigen des Anweiſungsrechts. (§§ 783 ff. BGB.)[1]).

Auch in Oeſterreich finden die Vorſchriften des bürgerlichen Rechtes ſubſidiäre Anwendung auf den Scheck. Davon ſtehen in erſter Reihe diejenigen über die Anweiſung in den §§ 1400 bis 1410 ABGB. Hier ſind zwei Fälle zu unterſcheiden: Iſt der Angewieſene Schuldner des Anweiſenden und trägt der Anweiſende dem Angewieſenen die Zahlung

---

[1]) OLG. Kiel, v. 2. IV. 1918, J. W. 1919, 121, 9. Klein, eine neue Phase des deutschen Scheckrechts, D. J. Z. 1933 37 Die Vorschriften der §§ 363 - 365 HGB. werden wohl kaum zur Anwendung gelangen, da das Scheckgesetz entsprechende oder ent. gegenstehende Vorschriftee enthält.

genau ſo auf wie er ſie ſchuldig war, ſo geht die Forderung vom Anweiſenden auf den Anweiſungsempfänger über. Es treten die Wirkungen einer Zeſſion ein. Der Anweiſende hat vom Angewieſenen nichts mehr zu fordern. Iſt aber der Angewieſene dem Anweiſenden nichts ſchuldig, ſo entſteht mit der Annahme zwiſchen dem Anweiſenden und Angewieſenen ein Auftrag, in Oeſterreich Bevollmächtigungsvertrag genannt, zwiſchen dem Angewieſenen und dem Anweiſungsempfänger aber eine neue Verpflichtung aus der Annahme, wenn der Anweiſungsempfänger zugeſtimmt hat. In dieſem Fall kann der Anweiſungsempfänger in der Regel ſeine Forderung gegen den Anweiſenden nicht mehr geltend machen. Es bedarf keiner beſonderen Erwähnung, daß die Vorſchriften des Anweiſungsrechts auf den Scheck nur ſoweit anwendbar ſind, als nicht das Spezialgeſchäft beſondere dem allgemeinen Anweiſungsrecht widerſprechende Vorſchriften enthält. Das gilt insbeſondere für die Zeſſionswirkungen und der Annahme der Anweiſung. Wenn ein Bevollmächtigungsvertrag entſteht finden auch die §§ 1002 ff. auf das Scheckrecht ſubſidiäre Anwendung. Auch die Vorſchriften der Art. 300—305 des öſterreichiſchen HGB. kommen unter Umſtänden in Betracht.

In der Schweiz müſſen die Vorſchriften des Obligationenrechts und des Zivilgeſetzbuchs, aus dem Obligationenrecht neben den Vorſchiften über den Wechſel diejenigen über die Anweiſung Anwendung finden.[1]) Es wäre unrichtig, aus Art. 471 Abſ. 2 zu folgern, die Vorſchriften über Anweiſung ſeien auf den Scheck nicht anzuwenden. Art. 471 Abſ. 2 lautet nämlich:

> „Vorbehalten bleiben die beſonderen Beſtimmungen über den Scheck und die wechſelähnlichen Anweiſungen".

Nach Art. 471 Abſ. 1 beſchränken ſich für die Inhaberanweiſung die bei der gewöhnlichen Anweiſung beſtehenden Rechtsbeziehungen zwiſchen Anweiſendem und Anweiſungsempfänger auf das Verhältnis des jeweiligen Gebers und Nehmers der Inhaberanweiſung. Dieſe Beſtimmung ſteht ſomit in ſchroffem Widerſpruch zum 30. Titel. Durch Abſ. 2 des Art. 471 ſoll nur ausgeſprochen werden, daß dieſe Beſtimmung des Anweiſungsrechts für den Scheck nicht gilt. Sollte der ganze 18. Titel auf den Scheck nicht Anwendung finden, ſo mußte der Geſetzgeber einen beſonderen Artikel

[1]) **Fick, S. 348.**

hiefür verfaſſen. Vor 1912 war die Anweiſung in der Schweiz als Doppelmandat anzuſehen, als Zahlungsauftrag an den Angewieſenen, als Inkaſſoauftrag an den Anweiſungsempfänger. Seit 1912 blieb an deſſen Stelle nur die Doppelermächtigung. Heute ſind daher die Regeln des Auftrags auf den Scheck nicht mehr anwendbar.

C.

Die Rechtsverhältnisse der am Scheckverkehr beteiligten Perſonen zueinander.

1. Ausſteller und Bezogener.

Zur Vermeidung unangenehmer Schadenserſatzanſprüche wird der Ausſteller eines Schecks ſich darüber vergewiſſern, ob derjenige, auf den er einen Scheck ziehen will, auch bereit iſt, für ihn zu zahlen. Dieſer wird allerdings gewöhnlich nicht auf Grund einer bloßen Geſchäftsbekanntſchaft geneigt ſein, eine Verpflichtung dem Ausſteller gegenüber dahin einzugehen, alle auf ihn gezogenen Schecks einzulöſen. Der Ausſteller wird ſich im Regelfalle dazu genötigt ſehen, den Bezogenen für ſeine Auslagen ſicher zu ſtellen, entweder dadurch, daß er bares Geld bei ihm hinterlegt oder daß er Wertpapiere bei ihm liegen hat oder daß er eine Kautionshypothek beſtellt. Uebrigens verſichert der Ausſteller durch die Guthabenklauſel, ſoweit ſie weſentliches Formerfordernis iſt, auch jedem ſpäteren Inhaber, daß er einen der Scheckſumme entſprechenden Betrag bei der bezogenen Bank liegen hat.

Der Ausſteller wird meiſt in ein Vertagsverhältnis zum Bezogenen treten, durch das ſich dieſer verpflichtet, unter beſtimmten Vorausſetzungen Schecks einzulöſen. Dieſes, von der Wiſſenſchaft Scheckvertrag genannt, iſt aber nicht weſentliches Erfordernis des Schecks in dem Sinn, daß mit ſeinem Fehlen die Wirkſamkeit des Schecks dahinfällt. Gerade in dieſem Fall bedarf der Inhaber der ſtrengen Regreßrechte aus dem Papier. Eine andere Frage iſt es, ob ein Scheck ohne Deckung ausgeſtellt werden darf. Der Unterſchied zwiſchen Deckungsvertrag und Scheckvertrag iſt noch zu beſprechen. Wir werden ſehen, daß das öſterreichiſche und ſchweizeriſcheRecht für den Fall derDishonorierung mangels Deckung eine nicht unerhebliche Strafe androhen. Man kann ſich den Fall denken, daß der Bezogene einen Scheck einlöſt, obwohl

er hiezu nicht verpflichtet ist. So wird es wohl manchmal vorkommen, daß die Bank einen zahlungskräftigen sicheren Kunden gegenüber nichts einwendet, wenn das Guthaben überzogen ist. Sogar wenn kein Scheckvertrag besteht, steht der Einlösungsmöglichkeit des Schecks durch die Bank nichts entgegen. Aus Art. 831 OR. läßt sich für die Schweiz unmittelbar dieser Schluß ziehen. Daraus ergibt sich nämlich das Recht des Ausstellers, immer dann einen Scheck auf den Bezogenen auszustellen, wenn er über die Scheckfumme beim Bezogenen verfügen kann. Ist der Bezogene Schuldner des Ausstellers, so ist er nach schweizerischem Recht auch ohne Scheckvertrag zur Zahlung an den Zahlungsempfänger verpflichtet, aber unter der Voraussetzung, daß seine Lage in keiner Weise verschlimmert wird. (Art. 468 Abs. 2)[1]). Dasselbe gilt für Oesterreich. (§§ 1408 und 1409 ABGB.). Das deutsche Recht hat die entgegengesetzte Bestimmung durch § 787 in das BGB. aufgenommen.

Was die rechtliche Natur des Scheckvertrags betrifft, so sind hierüber mehrere Theorien aufgestellt worden. Die richtige und herrschende Meinung hält ihn für einen Geschäftsbesorgungsvertrag [2]). Er ist nicht ein Vertrag sui generis [3]) nicht Mandat [4]), nicht Vertrag zu Gunsten Dritter [5]), nicht Vollmachtserteilung des Bezogenen an den Aussteller [6]), nicht Kassenverwaltungsgeschäft, das juristisch aus Darlehen und Mandat besteht [7]), auch nicht nur eine Nebenabrede des Grundgeschäfts [8]). Alle wesentlichen Merkmale des Geschäftsbesorgungsvertrags sind gegeben, insbesondere ist die Leistung des Bezogenen nicht unentgeltlich. Für seine Tätigkeit bekommt er als Entgelt die Erlaubnis, die bei ihm deponierten Gelder zu einem geringeren als sonst üblichen Zinssatz für sich verwenden zu dürfen.

Der Scheckvertrag muß unterschieden werden von seinem Kaufalgeschäft, dem Deckungsvertrag. Der Scheckvertrag steht selbständig neben dem Deckungsvertrag, er ist in

---

[1]) Schneider und Fick, § 831 Anm. 3, Fick, S. 306.

[2]) Staub HGB, 12. und 13. Aufl., Anh. zu § 363, Anm. 2, Fürst, L. Z. 2. 410, Herzfeld, L. Z. 2, 438, Conrad, . 111. Breit, in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VII S. 191.

[3]) Kuhlenbeck, Komm. S. 15, Lessing S. 58.

[4]) Hoffmann, Bankarchiv, 4. 130 ff.

[5]) Hellwig, die Verträge auf Leistung an Dritte, S. 101.

[6]) Cohn, Zschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 3. S. 8[illegible], 100.

[7]) Kapp, ZHR, 30, 325 ff., 379.

[8]) Fick, S. 308.

seinem Rechtsbestande unabhängig vom Deckungsvertrag, abstrakter Vertrag.[1]). Er ist in keiner Weise von dem Bestehen des Grundgeschäfts abhängig. Meist wird als Grundgeschäft ein Depositum irregulare zwischen beiden Parteien bestehen. Jedoch kann es sich auch um jedes andere Rechtsverhältnis handeln.

Der Scheckvertrag regelt sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht. Sein Inhalt ist in die freie Vereinbarung der Parteien gestellt. An erster Stelle wird die Verpflichtung des Bezogenen zur Einlösung stehen. Nur das österreichische Gesetz spricht im § 14 von dieser Pflicht des Bezogenen, fügt aber gleich hinzu, daß sie nur nach Maßgabe des Scheckvertrags zu beurteilen sei. Zu erwähnen ist ferner die Pflicht einen Verrechnungsscheck nur durch Gutschrift auf Konto einzulösen. In der Regel verpflichten sich die Banken nur zur Einlösung von Schecks, die auf ihren Blanketten ausgestellt sind. Der Aussteller muß sich meist verpflichten, Schecks nur innerhalb des Betrags seines Guthabens auszustellen. Des weiteren trägt er die Verpflichtung, das Scheckbuch ordnungsmäßig zu verwahren, um Fälschungen hintanzuhalten.

2. Scheckgeber und Schecknehmer.

Da der Aussteller oder ein späterer Scheckinhaber mit Ausnahme des letzten Inhabers den Scheck in der Regel nur begibt, um seinerseits eine Schuld zu erfüllen, wird zwischen diesen Personen und dem jeweiligen Schecknehmer meist schon vor der Scheckbegebung ein Rechtsverhältnis bestehen. Da der Scheck aber auf die Gegenleistung, die nach diesem Rechtsverhältnis zu berichtigen ist, nicht Rücksicht nimmt kraft seiner abstrakten Natur, wird durch die Hingabe des Schecks das ursprünglich einheitliche Verhältnis in zwei einseitige Schuldverhältnisse zerlegt. Die eine Partei hat ihre Verpflichtung aus dem Grundgeschäft, die andere ohne Rücksicht auf die Gegenleistung nach dem Grundgeschäft ihre scheckrechtliche Verpflichtung erfüllen[2]). Daraus entspringt die weiter unten anzuführende Folgerung, daß aus der Nichtleistung der Valuta ein Einwand gegen die scheckrechtliche Regreßverbindlichkeit unter Dritten überhaupt nicht gebracht werden kann, inter partes aber nur dann, wenn der Regreßschuldner wegen Nichterfüllung vom Vertrag mit Rech-

[1]) **Merzbacher-Riezler, 3 Anm. 2.**
[2]) **Canstein, S. 70, 74, 202.**
[3]) **taub-tranz a 82 Anm. 40**

ten zurücktrittt oder ein Anſpruch aus dem Vertrag aus anderem Grunde nicht mehr entſtehen kann.[3])

Ob ein Begebungsvertrag zur Uebertragung des Schecks und zur Entſtehung des Garantieverſprechens nötig iſt, wird weiter unten zu zeigen ſein.

3. Bezogener und Inhaber.

Vielfach wurde von dem Erlaß der Scheckgeſetze die Anſicht vertreten, der Ausſteller trete ſein Recht an der Dekkung oder ſein Forderungsrecht gegen den Bezogenen an den Schecknehmer ab. Damit begründete man oft das unmittelbare Klagerecht des Inhabers gegen den Bezogenen. Die heutigen Scheckgeſetze erkennen aber ein unmittelbares Recht des Inhabers gegen den Bezogenen nicht an. Cohn[1] behauptet zwar, in der Schweiz beſtehe das unmittelbare Klagerecht gegen den Bezogenen auch zu Gunſten des Inhabers. Dieſe Annahme iſt aber nicht richtig. Aus Art. 834 in Verbindung mit Art. 742 OR. muß man ſchließen, daß dem Bezogenen gegenüber dem Inhaber eine Rechtspflicht nicht obliegt[2]). Es iſt auch kein großes Uebel für den Inhaber, wenn er das Klagerecht nicht hat, denn er kennt das Verhältnis des Bezogenen zum Ausſteller viel zu wenig, um den Einwendungen des Bezogenen mit Erfolg entgegentreten zu können und gerade auf dieſes Verhältnis müßte es trotz der unmittelbaren Klage ankommen. Viel zweckmäßiger iſt der Regreßanſpruch des Inhabers, deſſen Geltendmachung in allen drei Ländern druch eine beſonders ſchnelle Verfahrensart begünſtigt iſt.

[1]) ZHR. 61, 77.
[2]) Fick, S. 420 ff., Bayerdörffer S. 27, 28, Pavlicek, ZHR 61 137, 138.

I. Abschnitt.

Voraussetzungen und Arten des Schecks.

Zur Wirksamkeit eines Schecks wie einer auf ihn gesetzten Erklärung ist die Erfüllung der wesentlichen Erfordernisse notwendig. Fehlt auch nur eines, so liegt ein giltiger Scheck nicht vor. Allerdings fallen hiernuter nur die „wesentlichen" Erfordernisse, die Nichtbeachtung der unwesentlichen zeitigt andere Folgen. Im Folgenden werden daher die wesentlichen Vorausfetzungen zu befprechen fein. Im Anfchluß an die Befprechung der einzelnen wefentlichen Vorausfetzungen kann es auch zweckmäßig fein, fonftige Vorfchriften der Gefetze ins Auge zu faffen, die fich nur als leges imperfectae oder minus quam perfectae darftellen.

Die wefentlichen Vorausfetzungen laffen fich in zwei Gruppen zerteilen: die materiellen Erforderniffe und die gefetzlichen Fomrvorfchriften.

A.

Die materiellen Erfordernisse.

1. Aktive Scheckfähigkeit..

Die Fähigkeit, aus einem Wechfel Rechte zu erwerben, pflegt aktive Wechfelfähigkeit genannt zu werden. Die Fähigkeit, Verbindlichkeiten durch Wechfelerklärungen auf fich zu nehmen, heißt paffive Wechfelfähigkeit. Im Gegenfatz dazu verfteht man unter aktiver Scheckfähigkeit die Fähigkeit, fich durch eine Scheckerklärung zu verpflichten. Sie ftellt fich nur als eine Seite der allgemeinen Gefchäftsfähigkeit dar. Ihre gefetzliche Regelung wurde von allen

drei Rechten dem Zivilrecht überlaſſen. Deutſchland und Oeſterreich erwähnen in ihren Scheckgeſetzen kein Wort davon. Die Schweiz aber verweiſt auf die paſſive Wechſelfähigkeit, dieſe allerdings auf das ſonſtige bürgerliche Recht.

Die aktive Scheckfähigkeit von Inländern bemißt ſich nach dem Recht des Heimatſtaats des Inländers, d. h. des Staats, dem der Unterzeichner angehört, Atr. 7 Abſ. 1 EG. BGB., § 4 ABGB., Art. 822 Abſ. 3 OR. Bezüglich der aktiven Scheckfähigkeit von Ausländern gilt in Deutſchland nud der Schweiz folgendes. Die aktive Scheckfähigkeit von Ausländern richtet ſich nach dem Recht des Staates, dem ſie angehören Art. 7 EG. BGB., Art. 822 Abſ. 1 OR. Nimmt jedoch ein nach dem Rechte ſeines Heimatſtaates nicht aktiv ſcheckfähiger Ausländer in Deutſchland oder in der Schweiz eine Scheckerklärung vor, ſo wird er verpflichtet, ſofern er auch nur nach den inländiſchen Geſetzen geſchäftsfähig wäre. In Oeſterreich wird die aktive Scheckfähigkeit des Ausländers nach den Geſetzen ſeines Vaterlandes beurteilt. Als Vaterland des Fremden gilt das Land, indem der Fremde den Wohnſitz hat, wenn er aber keinen eigentlichen Wohnſitz hat, das Land ſeiner „Geburt". Damit iſt nicht der zufällige Geburtsort, ſondern der Ort ſeiner Abſtimmung gemeint. Es dürfte nicht richtig ſein, wenn Meyer[1]) behauptet, die aktive Scheckfähigkeit richte ſich nach öſterreichiſchem Recht oder dem Recht des Heimatſtaats des Ausländers, und zwar nach dem der Gültigkeit der Scheckausſtellung günſtigeren Recht. Ich glaube, daß Art. 34 ſich ausſchließlich auf die Geſchäftsfähigkeit bezieht und daß der folgende Art. 35 und 36 ausſchließlich die Kolliſionsnormen für das von einem Ausländer in Oeſterreich zu ſchließende Rechtsgeſchäft ſelbſt gibt. Wollten Art. 35 und 36 auch die Geſchäftsfähigkeit mit umſchließen, ſo wäre Art. 34 überflüſſig, weil die in ihm enthaltenen Fragen durch Art. 35 und 36 in anderer Weiſe geregelt würden. Bei juriſtiſchen Perſonen wird es zwecks Beſtimmung ihres Heimatſtaats auf den Sitz ihrer Hauptverwaltung ankommen.

2. *Willensmängel.*

Eine wirkſame Scheckerklärung ſetzt voraus, daß nicht Willensmängel inmitte liegen. Die Wirkungen von Willensmängeln ſind beim Scheck dieſelben wie bei anderen Rechtsgeſchäften. Die Scheckerklärung iſt zwar eine abſtrakte, von

[1]) **Weltscheckrecht, S. 475.**

ihrem Schuldgrund losgelöste Willenserklärung. Aber auch solche unterliegen den allgemeinen Regeln über Nichtigkeit Anfechtbarkeit der Rechtsgeschäfte[1]). Allein diese Ansicht ist sehr bestirtten. Eine andere Ansicht will die Geltendmachung der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit wegen Vorliegens von Willensmängeln sehr beschränken. Sie führt zu ihrer Begründung an, die Scheckerklärung sei nicht nur an den ersten Empfänger, sondern an alle späteren Inhaber gerichtet. Es gehe nicht an, daß jemand der eine solche Erklärung abgegeben habe, sie nachträglich durch Anfechtung oder Geltendmachung der Nichtigkeit wieder unwirksam mache, da die späteren Inhaber des Schecks von den besonderen Verhältnissen bei der Scheckausstellung nud Begebung keine Ahnung gehabt hätten[2]). Zwischen beiden Ansichten wird vielfach vermittelt. Diese Frage ist insbesondere für das Wechselrecht von Bedeutung, sie ist an dieser Stelle nicht besonders hervorzuheben, weil sie nicht eine Spezialfrage des Scheckrechts ist.

3. Vertreter.

Die Scheckerklärung kann durch einen Vertreter abgeben werden, der seine Vertretungsmacht entweder unmittelbar vom Gesetz ableiten oder sie durch Rechtsgeschäft erworben haben mag. Insbesondere bei juristischen Personen ist die Unterzeichnung durch andere, nämlich physische Personen von besonderer Bedeutung. Ob man sie Vertreter der nicht willensfähigen oder Organ der vollhandlungsfähigen juristischen Personen nennt, ist hier gleichgiltig. Auch bei Verbänden ohne eigene Rechtspersönlichkeit wird meist ein Vertreter für die gesamten Mitglieder zeichnen. Die Frage, wer Vertretungsmacht hat und wie die Vertreter von juristi-Personen und anderen Vereinigungen zu zeichnen haben, entscheidet sich nach dem sonstigen Zivilrecht.

Der Pseudovertreter verpflichtet durch seine Zeichnung der Vertretern nicht. Er selbst haftet aber in Deutschland nach BGB. § 179 auf Erfüllung oder Schadenersatz. Die Haftung ist nach Abs. 2 des § 179 beschränkt, wenn der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht kannte.

[1]) **Gosack, Handelsrecht, § 80 I 1 e, Merzbacher-Riezler, § 18 Anm. 5, Canstein S 203, Staub-Stranz, WO. Art. 82, Anm. 4, 9, 25, 47, 68, Conrad, S 269.**

[2]) **Müller-Erzbach, Lehrbuch des Handelsrechts, Kap. 92 IV, siehe auch RG. Z 76, 441, bezüglich der Haftung eines in d. Firma eines Einzelkaufmaens Eintretenden, wenn d. Gesellschaftsvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten wird, d. Eintrag i. d. Handelsregister aber schon vollzogen war.**

Oeſterreich nud die Schweiz ſehen die gleiche Haftung vor, die der angebliche Ausſteller durch die Unterzeichnung auf ſich geladen haben würde, alſo die Haftung auf Erfüllung. § 20, Ziff. 10 ö. Sch. G., Art. 95 ö. WO., Art. 821 OR. Nach deutſchem Recht muß der Pſeudovertreter ſeine Vertretungsmacht beweiſen. Dies ergibt ſich unmittelbar aus § 179 Abſ. 1 BGB. Nach den beiden anderen Rechten dürfte die Verteilung der Beweislaſt die gleiche ſein, obwohl der Mangel der Vertretungsbefugnis Klagegrund iſt. Für das Wechſelrecht war dieſe Anſicht ſchon vor dem Beſtehen des BGB. in Deutſchland allgemein anerkannt.[1]) In deutſchem Recht iſt die Haftung des Pſeudovertreters beſchränkt auf das Vertrauensintereſſe, wenn der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht kannte. § 179 Abſ. 2 BGB. In den beiden ausländiſchen Rechten beſteht aber für die ſtrengere ſcheckrechtliche Haftung des Pſeudovertreters nicht die Vorausſetzung, daß er den Mangel ſeiner Vertretungsmacht kannte. Selbſt wenn er ſich im guten Glauben befand, daß er zur Vertretung berechtigt ſei, haftet er nach Scheckrecht. Auch die Einſchränkung des § 179 Abſ. 3, daß der Vertreter nicht haftet, wenn der andere Teil den Mangel der Vertretungsmacht kennen mußte, kennt Oeſterreich und die Schweiz nicht.

Wenn aber der andere Teil den Mangel kannte, ſo hat er auch nach dieſen Rechten keinen Anſpruch gegen den Pſeudovertreter. Der Gegner, der den Mangel kannte, bedarf des Schutzes des Art. 95 ö WO. und Art. 831 OR. nicht. Für die Schweiz kann diesbezüglich an die analoge Anwendung des Art. 39 OR. gedacht werden, wonach der Pſeudovertreter belangt werden kann, ſofern er nicht nachweiſt, daß der andere Teil den Mangel der Vollmacht kannte oder hätte kennen ſollen.

Eine Vorausſetzung für die ſcheckmäßige Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht iſt es, daß er ſeinen Namen auf das Papier geſetzt hat. Das ergibt ſich aus dem Weſen der ſcheckmäßigen Verpflichtung als Scripturobligation. Hat er mit dem Namen des Vertretenen unterzeichnet, ſo haftet er in Deutſchland ebenſo aus § 179 BGB., in den beiden ausländiſchen Rechten nur nach zivilrechtlichen Grundſätzen. Nach Grünhut[1]) ſoll dieſe zivilrechtliche Haftung

---

[1]) Staub Stranz, WO. Art 94. Anm. 12, RG. vom 7. V. 02 J. W. 1902, S. 365, Nr. 23, Grünhut, Handbuch I § 34.

[2]) Handbuch I § 34.

ihre Begrenzung finden in Art. 95 WO. Mit Recht, denn nach Art. 95 ö. WO., § 20, Ziff. 10 ö. SchG. (in der Schweiz nach Art. 821 OR.) soll die Haftung nach Wechsel- oder Scheckrecht doch strenger sein als die Haftung aus zivilrechtlichen Grundsätzen. Tritt aber aus gewissen Gründen nur die zivilrechtliche Haftung ein, so kann sie doch nicht weiter gehen als die Haftung nach Wechsel- und Scheckrecht, der der Gesetzgeber eine besondere Strenge verliehen hat.

4. Wirkung von materiell mangelhaften Unterschriften auf andere auf demselben Papier befindliche giltige Unterschriften.

Sind auf den Scheck materiell mangelhafte Erklärungen geschrieben, so beeinflußt dieser Umstand die Wirksamkeit von vollgiltigen Erklärungen nicht (§ 20 Ziff. 1 ö. Sch. G., Art. 3 ö. WO., Art. 836, 721, OR.). In Deutschland fehlt es für diesen Fall an einer unmittelbar anwendbaren Vorschrift. Allein der allgemeine Rechtsgedanke, daß nicht einzelne unwirksame Erklärungen die Nichtigkeit aller anderen nach sich ziehen soll, daß jede Erklärung ohne Rücksicht auf die anderen für sich besteht, selbst wenn sie auf die anderen Erklärungen Bezug nimmt, zeigt sich auch in den Vorschriften über die gefälschten Unterschriften in § 23 des deutschen Scheckgesetzes. Darnach sind echte Unterschriften auf einem gefälschten oder verfälschten Scheck oder einem Scheck, auf dem sich gefälschte oder verfälschte Erklärungen befinden, voll wirksam. Diese Vorschrift stellt sich nicht als Ausnahmerechtssatz dar, sondern als Ausfluß des eben entwickelten allgemeinen Rechtsgedankens und ist demnach allgemein auf den Fall anzuwenden, daß sich auf einem Scheck Erklärungen befinden, die aus einem materiellen Grunde unwirksam sind[1].)

5. Anhang zu dieser Lehre.

Materielles Erfordernis einer Scheckerklärung ist auch ihre Echtheit. Da jedoch über die Wirkung der Fälschung noch des näheren zu sprechen ist, wird die ganze Materie im Zusammenhang besser erst dort besprochen werden.

In Deutschland und Oesterreich können, wie später noch des näheren zu untersuchen sein wird, Scheckerklärungen

[1]) **Haberstich II 2 . 653, 657.**

mit anderen Handzeichen als dem Namenszug unterzeichnet werden, wenn notarielle oder gerichtliche Beurkundung gewählt wird. In der Schweiz ist dies unzulässig. Hieraus folgt für die Schweiz die Unmöglichkeit, einen Scheck zu unterzeichnen für einen des Schreibens Unkundigen oder eine Person, die wegen körperlicher Gebrechen nicht schreiben kann. Man wird aber richtiger wohl nicht von einer Beschränkung der aktiven Scheckfähigkeit sprechen, sondern viel besser von einem Formerfordernis, wenn auch die Wirkung keine andere ist, als daß solche Personen tatsächlich untauglich sind, in Person eine Scheckerklärung abzugeben. Sie müssen eben die Erklärung durch einen Vertreter abgeben lassen.

B.

Die Form des Schecks.

I. Die einzelnen Formvorschriften.

1. Schriftlichkeit.

Zur Begründung einer Verpflichtung aus dem Scheck ist Schriftform nötig. Dies halten alle drei Rechte für selbstverständlich, sodaß sie es nur indirekt zum Ausdruck bringen, z. B. durch die Vorschrift, daß eine Klausel in den Text des Schecks aufzunehmen ist, daß der Aussteller den Scheck zu unterschreiben habe.

2. Die Scheckklausel.

Alle drei Rechte sehen als wesentliches Erfordernis die Scheckklausel vor. Das Wort „Scheck" muß in der Urkunde vorkommen und zwar verlangen Deutschland § 1 Ziff. 1 und Oesterreich § 2 Ziff. 1, daß die Selbstbezeichnung als Scheck in den Text der Urkunde aufgenommen wird. Nach schweizerischem Recht ist das nicht notwendig. Hier genügt also die Ueberschrift „Check". Freilich wird diese Bestimmung keine besondere Wirkung äußern, weil Schecks gewöhnlich nur auf Blanketten des Bezogenen ausgestellt werden, in denen die Klausel gewöhnlich an seiner natürlichen Stelle, in der Anweisungsformel, vorkommt, etwa wie folgt: „Die . . . . . Bank wolle zahlen gegen diesen Scheck (Check) die Summe von . . . . . ".

Es darf nicht ein anderer Ausdruck verwendet werden, wie z. B. Bankanweisung ; denn hier kommt dem Beteiligten

nicht deutlich genug zum Bewußtſein, welch gefährliches Geſchäft er eingeht, und gerade dies ſoll durch das Wort „Scheck" dem Ausſteller und den übrigen Perſonen, die einen Scheck unterzeichnen, deutlich ins Gewiſſen gerufen werden. Es genügt jedoch eine Zuſammenſetzung des Wortes Scheck wie Scheckbrief, da durch den Klang des Wortes jedermann ſofort das Weſen des Papiers in Erinnerung gebracht wird[1]). Wenn Canſtein[2]) den Ausdruck „Prima-Scheck" verwirft, ſo kommt dies daher, daß im öſterreichiſchen Recht Duplikate ausgeſchloſſen ſind. Doch iſt dies kein genügender Grund für die Unzuläſſigkeit dieſes Beiſatzes. Vielmehr iſt dieſer Ausdruck nach unſeren drei Rechten zuläſſig. Wird der Scheck in ausländiſcher Sprache ausgeſtellt,, ſo genügt ein der deutſchen Sprache entſprechender Ausdruck. Dieſe Vorſchrift iſt nur im deutſchen Geſetz enthalten, während die anderen es wohl für ſelbſtverſtändlich halten. Durch eine unrichtige Schreibweiſe des Wortes, „Scheck" oder „Check" wird kein Formmangel begründet.

3. Orts- und Zeitdatum.

Uebereinſtimmend verlangen alle drei Geſetze die Angabe des Orts der Ausſtellung. Hierunter iſt ein geographiſcher Ort zu verſtehen. Nicht würde es, ſelbſt bei Platzſchecks, genügen, wenn nur ein Ortsteil benannt iſt. Dagegen iſt nicht notwendig, daß außer der Angabe des Orts noch eine nähere Angabe der Straße oder des Platzes gemacht wird.

Als Zeitangabe verlangt das deutſche Geſetz nur die Angabe des Tages der Ausſtellung (§ 1 Ziff. 4 deutſches Sch.G.). Dieſer muß aber ſo beſtimmt benannt ſein, daß ein Zweifel nicht entſtehen kann, damit die Vorlegungsfriſt einwandfrei berechnet werden kann. Das iſt aber nur der Fall, wenn auch Monat und Jahr angegeben ſind. Ebenſo das öſterreichiſche Recht § 2 Ziff. 3. Nach ſchweizeriſchem Recht muß der Monatstag der Ausſtellung mit Worten ausgedrückt ſein. (Art. 830 Ziff. 4). Die Angaben müſſen nicht wahr, aber doch mindeſtens möglich ſein[3]). Sie ſind nicht als Erklärungen tatſächlicher Natur, ſondern als Willenserklärungen anzuſe-

[1]) Merzbacher-Riezler, § 1 Anm. 3, Meyer, Weltschechrecht, S. 1_6/27.

[2]) Cannstein, S. 88.

[3]) Grünhut, Wechselrecht, I, § 53, Text und Anm. 2, 5. Schneider und Fick, Note 2 zu Art. 833, Fick, S. 204.

hen[1]). Die falſche Angabe hat nach deutſchem und öſterreichiſchem Recht ſteuerrechtliche Nachteile zur Folge. (Deutſches Wechſelſteuergeſetz § 4 Abſ. 2, öſterreichiſches Scheckgeſetz § 25, jetzt Gebührentarif 1925, Poſt 60, Zahl 2, BGB. Nr. 208, Anmerkung Abſ. 5). Nach deutſchem Rechte tritt die Steuerpflicht nur inſoweit ein, als es ſich um vordatierte Schecke handelt, während in Oeſterreich jeder unrichtig dadierte Scheck der Steuerpflicht unterliegt. Vor dem Eintritt des angeblichen Ausſtellungsdatums darf der Bezogene den Scheck nicht einlöſen, da der Ausſteller durch die Vordatierung die Willenserklärung zum Ausdruck gebracht hat, der Scheck ſolle erſt nach Eintritt des Datums bezahlt werden. Der vordatierte Scheck erhält erſt Wirkſamkeit mit dem Eintritt des angeblichen Ausſtellnugstages; denn bis dahin iſt das angebliche Ausſtellungsdatum unmöglich. Deshalb kann der Ausſteller auch bis zu dieſem Zeitpunkt den Scheck zurückverlangen[2]).

4. Unterſchrift des Ausſtellers.

In allen drei Rechten iſt die Unterſchrift des Ausſtellers weſentliches Erfordernis. Deutſchland ſpricht lakoniſch von der „Unterſchrift des Ausſtellers", Oeſterreich und die Schweiz ſetzen hinzu „mit ſeinem Namen oder ſeiner Firma". Doch ergibt ſich naturgemäß dasſelbe für das deutſche Recht aus § 126 BGB., und § 18 HGB. Die Unterſchift iſt durch Handzeichen zu machen. Wer ein ſolches nicht machen kann, muß notarielle oder gerichtliche Beurkundung wählen (§ 126 Abſ. 3 BGB., ö. Sch.G. § 20, Ziff. 10, ö. WO. Art. 94). Die Schweiz hingegen verſagt Leuten, die nicht ſchreiben können, ſchlechtweg die Fähigkeit, einen Scheck auszuſtellen (Art. 836, 820 OR.).

Die Unterſchrift hat ihre Stellung auf der Vorderſeite unter dem Text des Schecks[3]), Sie darf nicht durch Stempel oder Fakſimilie erſetzt werden. Dies war in der Schweiz vor Inkrafttreten des Obligationsrechts von 1911 ſehr beſtritten. Für die Notwendigkeit eigenhändiger Unterſchrift war Curti[4]), dagegen Schneider und Fick[5]) und Fick[6]).

---

[1]) RG. 32, 117.
[2]) Schneider und Fick, Art. 833, Ziff. 2, Fick S. 204.
[3]) Grünhut (Handbuch) I, 954
[4]) S. 115.
[5]) Art. 12 Anm. 4.
[6]) S. 197.

Heute ist die Frage zweifellos gelöst durch Art. 14 Abs. 1: Die Unterschrift ist eigenhändig zu schreiben.

5. Angabe des Bezogenen.

Wesentliches Erfordernis ist nach deutschem Recht nur die Bezeichnung der Person, welche die Zahlung leisten soll. Die Fähigkeit, als Bezogener aufzutreten, die passive Scheckfähigkeit hat nur Bedeutung für die Steuerpflicht des Schecks. (Wechselsteuergesetz § 3 Abs. 1b, § 4 Abs. 1c). In Oesterreich dagegen ist neben der Angabe des Bezogenen im Scheck dessen passive Scheckfähigkeit eine Voraussetzung für die Gültigkeit des Schecks als solchen. (§ 2 Ziff. 4, § 1 ö. Sch.G.) Schecks, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, können Rechtswirkungen nach Maßgabe des sonstigen bürgerlichen Rechts äußern, z. B. nach österreichischem HGB. Art. 301. Gebührenpflichtig sind in Oestereich Schecks, die nicht auf Blanketten eines passiv scheckfähigen Bezogenen ausgestellt sind (Geb. Tarif 1925, Post 60, Zahl 2 a). In der Schweiz ist zur Wahrung der Form des Schecks nur die Angabe des Bezogenen erforderlich (Art. 830 Ziff. 5).

Was die Frage betrifft, wem die passive Scheckfähigkeit zusteht, so stehen sich zwei Systeme gegenüber. Das eine, für das allgemeine, unbeschränkte passive Scheckfähigkeit charakteristisch ist, wird nach dem Vorbild Frankreichs in der Schweiz anerkannt. (Art. 830 Ziff. 5). Deutschland und Oesterreich beschränken in Gemäßheit des anderen Systems die Beziehbarkeit auf die Rechtssubjekte, die am meisten geeignet sind, den Zahlungsverkehr zu zentralisieren, auf die Stellen, bei denen die Gelder der am Scheckverkehr beteiligten Personen größtenteils schon liegen. Das sind die Banken und gewisse Rechtssubjekte des öffentlichen Rechts.

Uebereinstimmend sind in beiden Rechten passiv scheckfähig alle in das Handelsregister eingetragene Firmen, die gewerbsmäßig Bankiersgeschäfte betreiben. Die Bankiersgeschäfte zerfallen in eine Unzahl einzelner Geschäftszweige Sie lassen sich zurückführen auf Geld- und Zahlungsgeschäfte, Effektengeschäfte und Kreditgeschäfte. Alle anderen Geschäfte sind nur Anhängsel dieser Hauptgruppen[1]).

Das deutsche Scheckgesetz nennt ferner beziehbar erstens diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechts, zweitens diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten, drittens

[1]) Im einzelnen siehe bei Kuhlenbeck § 3 Anm 4.

diejenigen, in das Genoſſenſchaftsregiſter eingetragenen Genoſſenſchaften, welche ſich nach den für ihren Geſchäftsbetrieb maßgebenden Beſtimmungen mit der Annahme von Geld und der Leiſtung von Zahlungen für fremde Rechnung befaſſen. Ueberflüſſiger Weiſe erwähnt § 2 Ziff. 1 die unter amtlicher Aufſicht ſtehenden Sparkaſſen, wenn ſie die nach Landesrecht für ſie geltenden Aufſichtsbestimmungen erfüllen. Sie können öffentliche Sparkassen sein oder auch nur unter staatlicher Aufsicht stehen. Jn beiden Fällen ſind ſie ſchon durch die Anſtalten des öffentlichen Rechtes und die unter ſtaatlicher Aufsicht ſtehenden Anstalten gedeckt[1]).

Nach öſterreichiſchem Recht sind ſcheckfähig Bezogene die Postsparkasse, öffentliche Banken und andere zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung ſtatutenmäßig berechtigte Anſtalten. Anſtalten in dieſem Sinn ſind nicht bloß Anſtalten des öffentlichen Rechts, ſondern auch Rechtsſubjekte des Privatrechts[2]). Die Poſtſparkaſſe hätte nicht erwähnt zu werden brauchen, da sie wohl als öffentliche Bank anzuſehen iſt. So ist auch die Deutſche Reichspoſt ſchon als Anstalt des öffentlichen Rechts paſſiv ſcheckfähig. Doch iſt dieſe Scheckfähigkeit beſonders feſtgeſtellt durch das Postscheckgeſetz vom 18. Iuli 1914. Unter § 1 Ziff. 1 ö. Sch.G. fallen auch Vorſchuß- und Kreditvereine, aber auch andere Genoſſenſchaften, wie im deutſchen Recht, ſofern sie zu Depositengeſchäften ſtatutenmäßig berechtigt ſind. Auch öffentlichte Pfandleihanſtalten und Sparkassen sind unter dieser Vorausſetzung paſſiv ſcheckfähig[3]). Man sieht alſo, daß der Kreis der paſſiv ſcheckfähigen Rechtsſubjekte in Deutſchland und Oeſterreich ziemlich gleich gezogen iſt. Vielleicht beſteht ein Unterſchied darin, daß das deutſche Geſe§ für die Anſtalten des § 2 Ziff. 1 vorausſetzt, daß ſie tatſächlich Depoſitengeſchäfte betreiben, während in Oeſterreich nach § 1 Ziff. 1 nur vorausgeſetzt iſt, daß ſie hiezu ſtatutenmäßig berechtigt ſind. Das öſterreichiſche Geſetz greift auch deshalb etwas weiter, weil die Anſtalten des Abſ. 1 weder ſolche des öffentlichen Rechts noch ſtaatlich beaufſichtigt zu ſein brauchen.

§ 25 des deutſchen Scheckgeſetzes geſtattet auch, daß im Ausland zahlbare Schecks auf ſolche Bezogene lauten, die nach dem am Zahlungsort geltenden ausländiſchen Rechte

---

[1]) Kuhlenbeck, Komm. § 2, Anm. 3, Merzbacher-Riezler, § 2 Anm. 5.

[2]) Canstein, S. 92/93, Meyer, Weltscheckrecht S. 84.

[3]) Bettelheim, Komm. zum Scheckgesetz § 1.

passiv scheckfähig sind. Diese Vorschrift hat aber nur einen steuerrechtlichen Vorteil zur Folge. Im österreichischen und schweizerischen Recht finden wir hierüber keine Kollisionsnorm. Es darf wohl als sicher gelten, daß die passive Scheckfähigkeit nicht nach dem Personalstatut des Bezogenen zu beurteilen ist; denn sie ist nicht eine persönliche Fähigkeit des Bezogenen wie die Geschäftsfähigkeit. Maßgebend für die Beantwortung der Frage ist der Zweck, den die Gesetze durch die Beschränkung der passiven Schckfähigkeit verfolgen. Die Gesetze wollen neben der größtmöglichen Konzentration des Scheckverkehrs und der damit Hand in Hand gehenden Verrechnungsmöglichkeit auch die größte Sicherheit und Vertauenswürdigkeit des Scheckverkehrs erreichen. Die Schecks sollen nur auf solche Bezogene gezogen werden, die jedermann kennt und von denen es jedermann sofort erfährt, wenn sie ihre Vertrauenswürdigkeit einbüßen. Dann würde nämlich niemand mehr einen auf sie gezogenen Scheck annehmen.[1]) Demnach müßte der im Scheck genannte Bezogene nach dem Rechte des Ausstellungsorts wie nach dem des Zahlungsorts beziehbar sein. Für Oesterreich hat demnach der Satz zu gelten: Der Bezogene muß bei Gefahr der Nichtigkeit des Schecks als solchen eine Person des § 1 ö. Sch. G. sein, wenn der Scheck in Oesterreich ausgestellt oder dort zahlbar ist. Die Schweiz aber wird sich um die Frage nur insoweit kümmern, als ein nach dem Recht des Ausstellungsorts nichtiger Scheck auch in ihrem Gebiet nicht als giltig erachtet werden kann.[2]) Praktische Bedeutung wird die Frage hauptsächlich für die Steuerpflicht haben. Wird nämlich von einem Land ein Scheck auf ein anderes gezogen und ist die passive Scheckfähigkeit in einem der Länder beschränkt, so kann der Scheck in dem Land steuerpflichtig sein, nach dessen Recht er auf einer unzulässigen Bezogenen gezogen ist. Weil dies nun dem Scheckverkehr hinderlich ist, hat das deutsche Recht durch § 25 Sch.G. auf diesen Fall der Steuerpflicht verzichtet.

6. *Anweisung zur Zahlung.*

Das deutsche Recht verlangt als wesentliches Erfordernis die an den Bezogenen gerichtete Anweisung, eine bestimmte Summe zu zahlen § 1 Ziff. 2. Dies ist aber nicht dahin zu verstehen, daß nur das Wort „Anweisung" zur

[1]) Bar in Ehrenbergs Handbuch d. Handelsrechts, I S. 402 ff.
[2]) Haberstich, Bd. 1, S. 28.

Wahrung der Form Schecks genügt. Das öſterreichiſche Geſetz § 2 Ziffer 5 drückt durch die Worte „Aufforderung an den Bezogenen" die Möglichkeit der freien Wahl des Ausdrucks viel deutlicher aus. Die Begründung zum Entwurf des deutſchen Scheckgeſetzes[1]) ſagt auch: „Das Wort Anweiſung iſt nicht in dem Sinn formales Erfordernis, daß nicht auch ein gleichbedeutender Ausdruck oder die Faſſung „Zahlen Sie" erlaubt wäre." Es genügt jeder Ausdruck, aus dem ſich ergibt, daß der Bezogene auf Rechnung des Ausſtellers zur Einlöſung berechtigt und gemäß dem Scheckvertrag verpflichtet ſein ſoll. Das Wort Anweiſung iſt aber das techniſche Rechtswort für Aufforderungen dieſer Art und iſt auch in kaufmänniſchen Kreiſen als ſolches durchaus geläufig.

Dadurch ſind in Deutſchland und Oeſterreich Quittungsſchecks ausgeſchloſſen. In der Schweiz allerdings kann gegen ihre Giltigkeit kein Einwand gebracht werden, wenn ſchon ſie heute wohl ſehr ſelten vorkommen werden. Es beſteht kein Grund, ein Papier, das alle weſentlichen Erforderniſſe eines Schecks enthält, für ungültig zu erklären, weil es in ungewohnter Form auftritt.[2]) In Deutſchland ſind Quittungsſchecks nach den allgemeinen Grundſätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.[3])

7. *Guthabenklauſel.*

Der Scheck muß in Deutſchland und Oeſterreich auf das Guthaben des Ausſtellers beim Bezogenen hinweiſen, und zwar in der Weiſe, daß der Bezogene zur Zahlung aus dem Guthaben des Ausſtellers angewieſen wird. Gerade hierin zeigt ſich einer der weſentlichen Unterſchiede gegenüber dem Wechſel. Der Wechſel iſt Kreditpapier, der Scheck offenbart ſich durch die Klauſel als das Zahlungspapier, mit Hilfe deſſen die Zahlung vom Ausſteller auf den Bezogenen abgeſchoben werden ſoll. Die Schweiz kennt die Klauſel nicht. Nicht vorausgeſetzt iſt zur Giltigkeit das Vorhandenſein eines Guthabens. Nach deutſchem Scheckgeſetz § 3 iſt als Guthaben der Betrag anzuſehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwiſchen ihm und dem Ausſteller beſtehenden

---

[1]) *S. 16.*

[2]) *Fick, S. 161.*

[3]) *Breit im Handwörterbuch d. Staatswiſſenſchaften, 4. Aufl., Bd. 7, S. 185.*

Rechtsverhältnis zur Einlöſung verpflichtet iſt. Mit den Worten „Nach dem zwiſchen ihm und dem Ausſteller beſtehenden Rechtsverhältnis“ iſt an den Scheckvertrag gedacht. Dieſer iſt von ſeinem Kaufalgeſchäft ſtreng zu unterſcheiden. Als Deckungsvertrag, das Kaufalgeſchäft des Scheckvertrags, kommen die verſchiedenartigſten Geſchäfte in Betracht. Es kann Bargeld beim Bezogenen deponiert ſein, es können Wertpapiere bei ihm hinterlegt ſein oder ſonſt eine eine Sicherheit bei ihm beſtehen. Juriſtiſch kann es ſich um depoſitum irregulare oder regulare handeln oder ein ſonſtiges den Bezogenen dem Ausſteller gegenüber verpflichtendes Rechtsverhältnis: eine ſonſtige Forderung des Ausſtellers gegen den Bezogenen, Darlehen, Schenkung, Kreditеröffnungsvertrag, Kreditauftrag. Die einzelnen möglichen Rechtsverhältniſſe, die hier in Betracht kommen würden, können nicht erſchöpfend aufgezählt werden. Doch genügt der Deckungsvertrag für ſich allein nicht. Es gehört der Scheckvertrag dazu, um die Pflicht des Bezogenen zur Einlöſung zu begründen. In Oeſterreich und der Schweiz iſt der Schuldner des Ausſtellers ſchon dann zur Einlöſung des afu ihn gezogenen Schecks verpflichtet, wenn die Erfüllung ſeiner Verbindlichkeit hiedurch nicht erſchwert wird. (Art. 467 OR., §§ 1408, 1409, ABGB.)

Aus Art. 831 OR. iſt nicht die Ungiltigkeit des Schecks zu folgern. Seine Verletzung iſt nur eine Vorausſetzung der Privatſtrafe des Art. 837. Die in Artikel 831 vorgeſchrie- Deckung iſt nichts anderes als das Guthaben in Deutſchland. Auch hier iſt es gleich, auf welchem Grundgeſchäft die Dekkung beruht, wenn nur der Bezogene zur Einlöſung verpflichtet iſt. Ein Scheckvertrag iſt hier aber wie in Oeſterreich nicht unbedingt vorauszuſetzen, (Art. 467 OR., §§ 1408, 1409 ABGB.). Allerdings dürfte es eine Verſchlimmerung der Verpflichtung des Bezogenen bedeuten, wenn er ſeine Schuld in Teilbeträgen abzutragen hätte. Inſofern wird ein Scheck ohne Scheckvertrag wohl faſt nie vorkommen.[1]) Haberſtich[2]) preßt den Wortlaut des Art. 831 zu ſehr, wenn er aus der Wortfolge „zu verfügen das Recht hat“ die Unzuläſſigkeit des Kreditſchecks folgert. Mit Recht behauptet Hafner[3]), Schecks auf Grund gedeckten wie ungedeckten Kredits ſeien zuzulaſſen.

---

[1]) *Fick, S. 106.*
[2]) *S. 752.*
[3]) *Art. 831 Anm. 3.*

Die Ausstellung eines ungedeckten Schecks kann als Betrug kriminell strafbar sein, wenn dessen Erfordernisse gegeben sind, sie kann aber auch zivilrechtliche Haftung nach sich ziehen. Das d. Sch. G. kennt eine besondere Folge ungedeckter Ausstellung nicht. Oesterreich hat das System einer Ordnungsstrafe von 3 % des ungedeckten Scheckbetrags zu Gunsten der Staatskasse (§ 23 ö. Sch. G.), die Schweiz spricht dem Inhaber eine Privatstrafe von 5 % des ungedeckten Betrags neben seiner Schadenersatzforderung zu.

8. Bestimmte Geldsumme.

Alle drei Rechte verlangen die Angabe einer Geldsumme. Daß sie bestimmt sein muß, ist in Deutschland und Oesterreich ausdrücklich vorgeschrieben, in der Schweiz aber selbstverständlich (d. Sch. G. m. § 1, Ziff. 2, ö. Sch. G. § 2, Ziff. 5, RO. Art. 830 Ziff. 2). Hiedurch werden Effekten- und Warenschecks von der Subsumierung unter das Scheckgesetz ausgeschlossen. Nach dem Obligationenrecht muß die Geldsumme mit Worten ausgesetzt werden, eine ähnliche Bestimmung, wie wir sie schon hinsichtlich des Monatstags der Ausstellung kennen gelernt haben. Nach schweizerischem Recht braucht die Schecksumme nicht in Kontext zu stehen. Man braucht bloß den Wortlaut des Art. 722, Ziff. 2 OR. zur Vergleichung heranzuziehen. Er sagt: „Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme im Kontext mit Buchstaben geschrieben". Art. 830 Ziff. 2 OR. lautet aber: „Die mit Worten auszusetzende Angabe der Geldsumme".[1]) Anderer Meinung scheint Schneider und Fick[2]) zu sein, der die Vorschrift des Art. 830 Ziff. 2 für gleichbedeutend mit der des Art. 722 Ziff. 2 hält. Dies ist aber nicht richtig. Die wesentlichen Formen des Schecks werden im Art. 830 vollständig aufgezählt. Eine subsidiäre Anwendung der wechselrechtlichen Vorschriften kann hier nicht Platz greifen.

Bei Abweichungen unter mehrfachen Summenangaben gilt die mit Worten geschriebene, bei mehrfacher Bezeichnung mit Worten oder Zahlen gilt die niedrigere Summe. (Oesterreich § 20, Ziff. 2, Sch. G., Art. 5 WO., d. Sch. G. § 6). OR. Art. 723 bedarf nur der zweiten Regel, daß der niedrigeren Summenangabe der Vorzug gebührt.

Die Summe kann auch in ausländischer Währung ausgedrückt sein. Doch kann alsdann auch in inländischer

[1]) *Fick, S. 183.*
[2]) *Art. 830 Anm. 3.*

Währung bezahlt werden, sofern nicht ausdrücklich die Zahlung ausländischer Währung bedungen ist. (Art. 756 RO., § 244 BGB., Oesterreich: kaiserliche Verordnung vom 21. 9. 1899, RGBl. 176, III. Teil, § 18, in Verbindung mit Bundesgesetz vom 20. 12. 1924 über die Einführung der Schillingsrechnung und die Ausprägung von Goldmünzen und über andere das Währungswesen betreffende Bestimmungen (Schilingsrechnungsgesetz § 8).

In der Schweiz gilt eine Zinsklausel als nicht geschrieben. (Art 725 Abs. 2)[1]). Nach deutschem Wechselrecht Art. 7 würde ein Zinsversprechen als nicht geschrieben gelten, Oesterreich geht noch weiter: Ein Wechsel mit einem Zinsversprechen entbehrt jeder Wechselkraft. Eine Verweisung auf diese wechselrechtlichen Vorschriften enthält weder das österreichische noch das deutsche Gesetz. Die Scheck-summe muß aber bestimmt sein. Es ist richtig, daß durch die Angabe eines Zinsversprechens die Summe immer noch bestimmbar bleibt, man braucht sie nur auszurechnen. Es dürfte aber wohl richtig sein, wenn Breit[2]) sagt, ein Zinsversprechen mache die Summe unbestimmt[3]). Es sollen sich ja beim Scheck als einem Formalpapier alle wesentlichen Verpflichtungen ohne weiteres aus ihm selbst ergeben, die Berechnung der Zinsen würde sich im Scheckverkehr als hinderlich erweisen. Die drei Rechte stimmen also dahin überein, daß ein Zinsversprechen keine Wirksamkeit hat. Die Folgen der Nichtbeachtung sind aber verschieden. In der Schweiz wird ein solches Zinsversprechen einfach nicht beachtet, in Deutschland tritt wegen Formfehlers Nichtigkeit des Schecks als solchen ein.

9. Ausschuß der Abhängigmachung von einer Gegenleistung oder Bedingung.

Oesterreich verlangt im § 1, Ziff. 5 ausdrücklich, daß die Zahlungsaufforderung von einer Gegenleistung des Zahlungsempfängers oder einer Bedingung unabhängig sein muß. Dasselbe gilt auch für die beiden anderen Staaten, da die Funktion des Schecks als eines Geldsurrogats damit in Wi-

---

[1]) *Hafner, zu Art. 836.*

[2]) *Die wichtigsten Grundsätze d. künftigen deutschen Scheckrechts in Seufferts Blätter f. Rechtsanwendung 73, 84.*

[3]) *So auch Lehmann, Handelsrecht S. 710.*

derſpruch ſtehen würde, daß ſeine Giltigkeit von Umſtänden abhängen würde, die nicht im Belieben des Ausſtellers ſtehen. Die Begründung[1]) hält eine dem § 2 Ziff. 5 des ö. Sch. G. entſprechende Beſtimmung für überflüſſig, weil es ſchon dem Weſen des Schecks als einer auf Sicht zahlbaren Anweiſung entſpreche, daß die Zahlungsaufforderung nicht von einer Gegenleiſtung des Zahlungsempfängers abhängig gemacht oder an Bedingungen geknüpft werden kann[2]).

10. Zahlungsort.

Nur die Schweiz verlangt die Angabe des Zahlungsorts, (Art. 830, Ziff. 6). Hiefür ſind zwei Formen möglich. Zunächſt kann ein beſtimmter Zahlungsort angegeben werden. Geſchieht dies nicht, ſo muß beim Namen oder der Firma des Bezogenen ein Ort angegeben ſein. Für dieſen Fall ſieht das Geſetz die praſumptio i ruis et de iure vor, dieſe Ortsangabe habe als Zahlungsort und als Wohnort des Bezogenen zu gelten. Danach kann der Scheck nicht domiziliert werden.

In Deutſchland und Oeſterreich muß weder ein beſonderer Zahlungsort noch ein Ort beim Namen oder Firma des Bezogenen angegeben werden. In Deutſchland § 5 iſt nur negativ beſtimmt, daß ein anderer Zahlungsort als der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort nicht beſtimmt werden kann. Doch hat die Nichtbeachtung der Vorſchrift keineswegs Nichtigkeit zur Folge, vielmehr gilt ein derartiger Domizilvermerk als nicht geſchrieben. Aehnlich kann nach öſterreichiſchem Recht als Zahlungsort nur ein Ort beſtimmt werden, wo der Bezogene eine Handelsniederlaſſung hat oder an dem ſich eine Abrechnungsſtelle befindet, bei der der Bezogene vertreten iſt. Auch hier gilt ein dieſen Vorſchriften widerſprechender Vermerk als nicht geſchrieben. Ueber die Fiktion, welcher Ort in dieſem Fall als Zahlungsort zu gelten hat, wird unten gehandelt werden.

II. Wirkung und Formmängel.

Als Grundſatz gilt allgemein, daß beim Fehlen eines Erforderniſſes ein Scheck im Sinn des Geſetzes nicht vor-

---

[1]) *S. 16.*

[2]) *ſo auch Kuhlenbeck § 1 Anm. 3 a.*

liegt. Dies ergibt ſich für Deutſchland aus dem Worte „muss", für Oeſterreich aus den Worten „die weſentlichen Erforderniſse sind" ausdrücklich aber noch aus § 2 Abſ. 2 für die Schweiz aus OR. Art. 725. Jedoch tritt nicht abſolute Nichtigkeit des scheckmässigen Versprechens ein. Die Urkunde äussert Wirkungen als ein Jnstitut des sonstigen bürgerlichen Rechts, ſofern sie nur deſſen Voraussetzungen erfüllt. Es gibt natürlich Fälle, in denen eine Rechtswirkung überhaupt nicht erzielt werden wollte und erzielt worden ist. So z. B. wenn die Unterſchrift fehlt oder wenn eine derart unwahre Erklärung abgegeben wurde, daß sich ſchon aus ihrem Jnhalt der Mangel des Verpflichtungswillens ergibt. Blankoſchecks ſind zwar zuläſſig, ſie ſind aber vor der vollſtändigen Ausfüllung keine Schecks. Eine bloss unwahre Angabe hat noch nicht Nichtigkeit des Papiers als Schecks zur Folge, da, wie bereits erwähnt, dieſe Angaben als Willenserklärungen aufzufaſſen ſind.

Wird durch eine nachträgliche Aenderung ein weſentliches Erfordernis beseitigt, so wird der Scheck nichtig, die bereits entstandenen Scheckverpflichtungen erlöschen, weil die Form des Schecks nichtm ehr gewahrt iſt. Dies ſetzt aber voraaus, daß das beſeitigte Erfordnis derart geändert iſt, daß es aus dem urkundlichen Jnhalt verſchwindet. Die ſcheckmässigen Rechte hängen derart von ihrer Verkörperung im Papier ab, dass dieſes nicht blos zum Entstehen, ſondern auch zum Fortbeſtehen nötig iſt. Die einmal entſtandenen Verpflichtungen können aber nicht durch einfaches Durchstreichen und ähnliche Handlungen eines Unberechtigten beseitigt werden, wenn nur der Inhalt in ſeiner urſprünglichen Gestalt noch zu erkeennen iſt[1]). Noch weiter geht die in der Wissenſchaft herrſchende Lehre mit Lessing[2]), Bernſtein[3]), Lehmann[4]) und Grumbert[5]). Jm selben Sinne wie hier iſt für das österreichiſche und für das Schweizer Recht zu entscheiden[6]). OR. Art. 802 beſtimmt nämlich, daß alle, die den Wechsel nach einer Veränderung zeichnen, gemäß dem veränderten Inhalt haften. Dadurch ſoll offenbar zum Aus-

[1]) *RG. 54, 386; 108, 78; 111, 284.*
[2]) *S. 10,*
[3]) *Anm. zu den Urteilen v. 16. 2. 24 und 12. 8. 25 in J. W. 1924 II. S. 1153 und 1925 S. 2603.*
[4]) *§ 135, III.*
[5]) *§ 61*
[6]) *Canstein, S. 110, Hafner, Art. 802 Ziff. 3.*

druck gebracht werden, daß diejenigen, welche vor der Veränderung gezeichnet haben, nach dem bisherigen Jnhalt weiterhaften, wenn nicht durch die Veränderung ein wesentliches Erfordernis verschwunden und damit die Form nicht mehr erfüllt ist[1]). Im übrigen gilt auch in Deutschland und Oesterreich der Setz, daß jeder Unterzeichner eines Schecks nach dem jeweils unterzeichneten Inhalt haftet.

Für einen im Ausland ausgestellten Scheck gilt bezüglich der wesentlichen Form die lex loci. Dieselbe gilt auch für die auf den Scheck gesetzten Erklärungen (§ 26 d. Sch.G., § 20, Ziff. 7 ö. SCH.G., Art. 85 ö. WO., Art. 836,823 OR.) Trotzdem erzeugt ein nach ausländischem Recht demnach wegen Formmangels nichtiger Scheck Verpflichtungen für diejenigen, welche später Erklärungen auf ihm abgeben, wenn der Scheck auch nur dem inländischen Rechte entsprach. Oesterreich und die Schweiz setzen hinzu: Wenn sich ein Inländer einem anderen Inländer im Ausland verpflichtet, so genügt die vom inländischen Gesetz vorgeschriebene Form. Jnsoweit gilt hier das Nationalitätsprinzip. (§ 20, Ziff. 7 ö. SCH. G., Art. 85 WO., Art. 823, Abs. 3 OR.) Nach deutschem Scheckgesetz § 26 genügt auch die Form des deutschen Rechts, wenn sich der Zahlungsort in Deutschland befindet, selbst wenn die Erklärung im Ausland abgegeben wurde. Jn den ausländischen Rechten gilt diese Ausnahme von dem Prinzip „locus regit actum" nicht.

Vorbehaltlich des internationalen Privatrechtes äußern gültige, formgerechte Scheckerklärungen auf formwidrigen Schecks keine Wirkungen (Art. 725 Abs. 1 OR., § 2 Abs.2 ö. SCH. G.). Diese formellen Mängel zeitigen also ganz andere Wirkungen als die materiellen Fehler des Schecks. Ein Mangel an materiellen Erfordernissen der Scheckausstellung oder sonstiger Erklärungen aus dem Scheck lässt die Giltigkeit der materiell ordnungsmäßigen Scheckerklärungen unberührt. Die formellen Mängel aber erstrecken ihre Wirkungen auf alle Personen, die den formell mangelhaften Scheck unterzeichnen. Der Scheck ist als Formalpapier ganz von seinem äußeren Aussehen abhängig.

C.

Die Arten des Schecks.

Jm gewöhnlichen Sprachgebrauch versteht man unter

[1]) *Hafner Art. 802 Note 3.*

Schecks die verſchiedenartigsten Papiere. An dieſer Stelle interessieren uns aber nur die wirklichen Schecks, ſoweit sie der Regelung in den Scheckgeſetzen unterliegen. Ueber die von der vorliegenden Betrachtung auszuſchließenden Pſeudoschecks wurde oben gehandelt.

1. Namens-, Order- und Jnhaberſcheck.

Die echten Schecks zerfallen in drei Gattungen, je nach dem Zahlungsempfänger. den ſie benennen. Es gibt Namens-, Order- und Inhaberſchecks. (D.Sch.G. § 4, ö. Sch. G. § 3, OR. Art. 832).

Der Scheck iſt nach deutſchem Recht ein präſumptives Orderpapier. Nach öſterreichiſchem Recht dagegen beſteht eine ſolche Vermutung nicht. Für die Schweiz fehlt es ebenfalls an einer beſonderen dementſprechenden Vorſchrift für den Scheck, dagegen iſt in der Wiſſenſchaft vielfach aus der ſubſidiären Anwendbarkeit wechſelrechtlicher Vorſchriften geſchloſſen worden, daß er wie in Deutſchland ein präſumptives. Orderpapier ſei. Allein mit Unrecht. Doch hierüber weiter unten. Demnach ſtellen die einzelnen Geſetze für die drei Arten von Schecks verſchiedene Forderungen auf.

a) In Deutſchland iſt der auf Namen geſtellte Scheck nur dann Namenſcheck, wenn er zu dem Namen des Zahlungsempfängers die negative Orderklauſel enthält (§ 8 Abſ. 1). Die negative Orderklauſel beſteht aus den Worten „nicht an Order" oder aus einem gleichbedeutenden Zuſatz, wie das Wörtchen „nur" vor dem Namen des Zahlungsempfängers. Nach öſterreichiſchem Recht liegt ein Orderſcheck nur vor, wenn zum Namen des Zahlungsempfängers die poſſitive Orderklauſel hinzutritt (§ 3 Abſ. 1, § 6 Abſ 2). Die negative Orderklauſel hat hier keinen Sinn. In der Schweiz iſt die Frage, wann ein Namens- oder Orderſcheck vorliegt, äußerſt beſtritten. Man muß davon ausgehen, daß das ſchweizeriſche Recht in Art. 832 die drei Arten von Schecks dadurch einander gegenüberſtellt, daß es die Arten einfach aufeinander folgen läßt, ohne für eine von ihnen ein beſonderes Erfordernis auszuſprechen, etwa wie § 8 des d. Sch.G. Der Wortlaut: Die Ausſtellung kann an den Inhaber, an eine beſtimmmte Perſon oder deren Order geſchehen, bedeutet doch nicht nur, daß der Ausſteller den Scheck auf alle drei Arten von Zahlungsempfängern ſtellen kann. Aus dieſem Wortlaut muß vielmehr unmittelbar geſchloſ-

ſen werden, daß der auf einen Namen geſtellte Scheck nach dem Willen des Ausſtellers nur auf Namen wirken ſoll, daß ſich ſeine Uebertragbarkeit nach den Regeln der Rektapapiere richten ſoll. Es folgt weiter daraus, daß ein Orderſcheck eben nur der Scheck iſt, der an Order geſtellt iſt, der eben ausdrücklich die Orderklauſel enthält. Dieſe Beſtimmung ſteht mit den wechſelrechtlichen Vorſchriften in Widerſpruch[1]): Der Wechſel iſt aber durch Indoſſament übertragbar, wenn er nicht die negative Orderklauſel enthält. Andere dagegen halten die wechſelrechtlichen Vorſchriften durchaus auch auf dieſe Frage des Scheckrechts anwendbar und kommen zu dem Ergebnis, daß der Scheck präſumptives Orderpapier iſt und der auf Namen geſtellte Scheck mangels der negativen Orderklauſel durch Indoſſament übertragen werden kann[2]). Wenn Fick[3]) die Anſicht Hafners auf eine extenſive Interpretiation des Ausnahmrechtsſatzes des Art. 832 gegenüber dem Regelrechtsſatz des Art. 836 in Verbindung mit den wechſelrechtlichen Vorſchriften zurückführt ſo interpretiert er eben den Art. 832 zu eng, denn ſelbſt bei engſter Auslegung muß man aus der Gegenüberſtellung der Worte „an eine Perſon oder an Order" folgern, daß eine Willenserklärung des Ausſtellers, durch die er eine Perſon oder deren Order als Zahlungsempfänger beſtimmt, auch den Erfolg hat, den ſie bezweckt, daß ſie auch das erreicht, was ſie ausſpricht. Sollte eine ſolche Willenserklärung des Ausſtellers eine andere Wirkung äußern, als ſich nach ihrem Inhalt ergibt, ſo müßte das Geſetz ſchon eine beſondere Norm enthalten. Auch das Argument trifft nicht zu, der Scheck ſolle von Natur aus viel beweglicher ſein wie der Wechſel und es widerſpreche der ratio legis, wenn er in ſeiner Beweglichkeit dadurch be-

[1]) *Hafner, Art. 832, Note 2; Schneider und Fick, Art. 832, Note 1, erwähnt ein berniſches Urteil: Ein Scheck, der an eine beſtimmte Perſon geſtellt iſt, ohne den Zuſatz „An Order" zu haben, kann nicht indoſſiert werden. Ebenſo, wie es ſcheint Rennefahrt a 832, Ann. 1.*

[2]) *Curti, § 51, Fick, S. 231/32, Meyer, Weltſcheckrecht, S. 158; Schneider und Fick gibt zu Art. 832 keine Anſicht an, verweiſt aber auf ſeine Anm. zu Art. 836, wonach die wechſelrechtlichen Vorſchriften anzuwenden ſind. Er ſcheint ſomit auch Gegner der hier vertretenen Anſicht zu ſein.*

[3]) *S. 231/32.*

ſchränkt würde, daß ein auf Namen ausgeſtellter Scheck nicht ebenſo wie der Wechſel durch Indoſſabilität begünſtigt wäre. Es ſteht ja im Belieben des Ausſtellers, die Orderklauſel anzufügen. Er kann ſogar den Scheck auf den Inhaber stellen.

b) Aus den obigen Erwägungen geht deutlich hervor, wann ein Orderſcheck vorliegt, d. h. wann das Papier durch Indoſſament übertragen werden kann. In Deutſchgland iſt der Scheck indoſſabel, wenn eine beſtimmte Perſon als Zahlungsempfänger bezeichnet iſt, ohne daß die negative Orderklauſel hinzugefügt iſt (§ 4, 8). Der Orderklauſel bedarf es nicht, doch ſchadet ihre Beifügung nicht. In Oeſterreich hingegen iſt die Fähigkeit des Schecks, durch Indoſſament übertragen werden zu können, abhängig von der Beifügung der Orderklauſel (§ 6 Abſ. 1). Abſ. 2 dieſes Paragraphen verneint ausdrücklich die Wirkſamkeit des Indoſſaments auf einem Namens- oder Inhaberpapier. Ebenſo kann nach der hier vertretenen Anſicht in der Schweiz nur ein an Order lautender Scheck durch Indoſſament übertragen werden.

c) Ein Inhaberſcheck liegt vor, wenn das Recht aus ihm dem jeweiligen Inhaber zuſteht und das Papier nach den Regeln der Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen übertragen werden kann. Das Geſetz gibt dem Ausſteller drei Möglichkeiten in die Hand. Zunächſt kann er den Scheck „an den Inhaber" zahlbar ſtellen. Dann kann er einen beſtimmten Namen angeben mit dem Zuſatz „oder Inhaber" („oder Ueberbringer"). Schließlich kann er einen Zahlungsempfänger überhaupt nicht benennen. Im letzten Falle gilt der Scheck auf den Inhaber geſtellt (§ 4 Abſ. 2 d. Sch.G., §3 Abſ. 3 ö. Sch.G., Art. 732 Abſ. 2 OR.). Der Scheck wird hierdurch als ſubſidiäres Inhaberpapier anerkannt. Alle drei Formen ſind in den drei Rechten zugelaſſen. Für die zweite beſtehen allerdings einzelne Unterſchiede. In Deutſchland kann ſtatt des Zuſatzes „oder Ueberbringer" ein gleichbedeutender Ausdruck gewählt werden. In Oeſterreich hingegen iſt nur der Ausdruck „oder Inhaber" oder „oder Ueberbringer" zugelaſſen. Ein gleichbedeutender Ausdruck iſt hier unterſagt. Das öſterreichiſche Geſetz befolgt nämlich wie das deutſche die Methode, daß es in den Fällen, in denen es gleichbedeutende Zuſätze geſtatten will, dies beſonders erwähnt. In der Schweiz ſagt das Geſetz über die Zuläſſigkeit der alternativen Inhaberklauſel dichts. Trotzdem bedient man ſich ihrer in der Schweiz. Man wird wohl annehmen dürfen, daß der Scheck

zunächſt an einen beſtimmten Empfänger geſtellt iſt, daß dieſer aber nach der im Scheck zum Ausdruck gebrachten Abſicht des Ausſtellers jeden anderen an eine Stelle ſetzen kann, ſodaß dies in der Wirkung einem Inhaberſcheck gleichkommt[1]).

Es kann der Scheck auch danach unterſchieden werden, ob Ausſteller und Zahlungsempfänger eine und dieſelbe Perſon iſt oder ob ſie verſchiedene Perſonen ſind. Letzteres wird wohl die Regel ſein, aber auch die erſte Form iſt nicht ſelten. Schecks an eigene Order ſind allgemein zugelaſſen § 4 Abſ. 1 Satz 2 d. Sch.G., § 3 Abſ. 2 ö. Sch.G., Art. 836, 724, Abſ. 1 OR.). Das deutſche und öſterreichiſche Geſetz laſſen deutlich erſehen, daß der Ausſteller ſich ſelbſt auch beim Namens- und Inhaberſcheck als Schecknehmer bezeichnen kann. Aber auch in der Schweiz ergibt ſich dasſelbe aus Art. 724 Abſ. I, der allgemein beſtimmt, daß auch der Ausſteller eines Wechſels Zahlungsempfänger ſein kann.

2. Barzahlungs- und Verrechnungsſcheck.

Der Scheck hat die wirtſchaftliche Funktion eines Geldſurrogats. Dem ſteht es nicht entgegen, wenn durch einen Vermerk angeordnet wird, die Erfüllung ſolle nicht durch Zahlung baren Geldes, ſofern durch bankmäßige Umſchreibung geſchehen, um die Gefahr der Auszahlung an einen Unberechtigten herabzumindern. Der Scheck hat die Form des Zahlungsſchecks und erhält erſt nachträglich den Verrechnungsvermerk. Er ſteht im Gegenſatz zu den Ueberweiſungsſchecks, die von Anfang an nichts anderes bezwecken, ihrer rechtlichen Natur nach überhaupt keine echten Schecks ſind. Nur das deutſche und öſterreichiſche Geſetz erwähnen den Verrechnungsſcheck (§ 14 d. Sch.G., § 22 ö. SchG.).

Das Barzahlungsverbot kann nur durch den Vermerk „nur zur Verrechnung" angeordnet werden. Dieſer muß quer über die Vorderſeite geſchrieben werden. Nach dem Wortlaut ſcheint es als hätte ein gleichbedeutender Zuſatz nicht dieſelbe Wirkung. Dies ergibt ſich aus der Vergleichung dieſer Geſetzesſtellen mit anderen, wo ein gleichbedeutender Ausdruck zugelaſſen iſt. Dort iſt nämlich aus-

---

[1]) *Fick S. 258.*

drücklich auf gleichbedeutende Zusätze hingewiesen[1]). [2]). Eine solche Interpretation ginge aber zu weit. Man muß hier ebenso, wie wir es schon bei der Scheckklausel gehört haben, von dem Klangwort „Verrechnung" ausgehen. Dieses muß unbedingt im Text des Barzahlungsverbots vorkommen. Dagegen können die Worte „nur" und „zur" ersetzt werden durch gleichbedeutende Ausdrücke. Nicht zugelassen ist das englische Crossing, sei es in der Form, daß der Name eines bestimmten Bankiers, oder daß der Ausdruck „& Co." zwischen zwei paralelle Striche gesetzt wird[3]). [4]).

Der Vermerk kann in Oesterreich vom Aussteller und jedem Indossanten ausgehen. Nach deutschem Recht kann ihn jeder Inhaber mit Wirksamkeit auf das Papier setzen.

Der Vermerk kann nicht zurückgenommen werden. Soll er aber unter allen Umständen rückgängig gemacht werden, so kann dies nur in der Form des Widerrufs des ganzen Schecks geschehen. Der Aussteller kann darauf einen Barzahlungsscheck ausstellen und dem Inhaber gegen Rückgabe des widerrufenen Verrechnungsschecks aushändigen.

Die Erfüllung geschieht durch Verrechnung. Dies ist in Deutschland in jeder Weise zulässig. Es ist nur Barzahlung ausgeschlossen. Der vorläufige Entwurf § 12 zählte die einzelnen zulässigen Verrechnungsarten auf. Im Regelfalle wird auch hier die Umschreibung vom Konto des Ausstellers auf das des Inhabers geschehen, wenn die beiden Personen bei derselben Bank ihre Gelder liegen haben. Der Bezogene kann die Einlösung auch durch Verrechnung mit einem anderen Mitgliede der Verrechnungsstelle vollziehen, der er angehört. Diese wird den Betrag ihrem Scheckkunden gutschreiben. Aber auch jede andere Möglichkeit der Verrechnung kann benützt werden. In Oesterreich darf die Verrechnung nur mit dem Bezogenen oder einem Girokonkunden desselben (Kontoinhaber) oder mit einem Mitgliede

---

[1]) *§ 1 Ziff. 1, § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 1 d. Sch.G., § 15, § 7. ö. Sch.G. in Verbindungm it Art. 15 WO., auch zahlreiche Bestimmungen der WO. z. B. d. WO. Art. 9, 14, 15, 17, 37, 70.*

[2]) *Meyer, Diss. S. 110, Buff. S. 72, Cowad S. 176.*

[3]) *Lessing, S. 174.*

[4]) *Für die Zulässigkeit gleichbedeutender Ausdrücke Michaelis, § 14 Anm. 2, Merzbacher-Riezler, § 14 Anm. 2.*

der am Zahlungsorte beſtehenden Abrechnungsſtelle benützt werden. Falls der Bezogene nicht ſelbſtändiges Mitglied der Abrechnungsſtelle iſt, kann er bei Präſentation den Scheck durch einen hierauf zu ſetzenden Vermerk bei einem Mitglied der Abrechnungsſtelle zahlbar ſtellen.

Das Verbot richtet ſich nur an den Bezogenen[1]. Dieſer haftet auch für allen aus der Uebertretung entſtehenden Schaden (§ 14 Abſ. 2 d. Sch.G., § 22 Abſ. 1, Satz 4 ö. Sch.G.). Es handelt ſich nicht um eine nur vertragliche Haftung, ſondern um eine Haftung aus dem Geſetz. Deshalb hat jeder Inhaber, nicht nur der Ausſteller, Anſpruch auf Erſatz des ihm aus der Nichtbeachtung des Vermerks entſtehenden Schaden. Nach Raudnitz[1]) ſollte das Verbot nur zu Gunſten des Inhabers wirken, der das Verbot auf den Scheck geſetzt hat, doch glaube ich, daß ſich jeder Inhaber auf das bereits auf dem Scheck ſtehende Verbot muß verlaſſen können, ſonſt müßte er ja ein zweites Barzahlungsverbot daraufſchreiben. Zudem iſt ja ſpäter nicht mehr zu erkennen, von wem das Verbot ausgegangen iſt, da das Barzahlungsverbot nicht unterſchrieben zu werden braucht. Der Anſpruch verjährt nach deutſchem Recht in 1 Jahr ſeit Ausſtellung des Schecks (§ 22). In Oeſterreich verjährt die Entſchädigungsklage nach 3 Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schaden dem Beſchädigten bekannt wurde, ſpäteſtens aber in 30 Jahren (§ 1489 ABGB.).

In der Schweiz beſteht keine Beſtimmung über den Verrechnungsſcheck. Ein Verrechnungsvermerk wird daher dort nicht dieſelben Wirkungen äußern wie in den beiden anderen Ländern, er wird insbeſondere eine Verpflichtung des Bezogenen zur Verweigerung der Barauszahlung nicht ohne weiteres begründen. Natürlich kann durch den Scheckvertrag vereinbart werden, daß der Bezogene einen Verrechnungsvermerk zu beachten hat. Man wird aber auf Grund dieſer Vereinbarung den Ausdruck „nur zur Verrechnung" nicht allzuſehr zu preſſen haben, insbeſondere dürfte hier jede andere Form des Barzahlungsverbots genügen. Löſt aber der Bezogene den Scheck doch ein, ſo haftet er, ſoweit ſich dieſe Haftung aus dem Scheckvertrag rechtfertigen läßt.

---

[1]) *RG. v. 10 VIII. 21, J. W. 1921, 1365 Nr. 8.*

[2] *Anm. zu § 22.*

II. Abschnitt:
Der Scheck im Verkehr.

A.
Die Entstehung der Scheckverbindlichkeit.

1. Scheckttheorie.

Ueber die Entstehung von Rechten aus dem Scheck sind verschiedene Theorien aufgestellt worden, die sich für den Scheck nur als Anwendung der allgemeinen Wertpapiertheorie darstellen. Sie gelten nicht nur für die Ausstellung, sondern auch für andere Erklärungen, wie Indossament, Aval. Was zur Entstehung von Rechten aus dem Scheck nötig ist, läßt sich nicht allgemein sagen. Vielmehr ist zu unterscheiden zwischen der ersten Begebung vom Aussteller an den Zahlungsempfänger und der Weiterbegebung. Im ersten Fall gilt richtiger Ansicht nach in allen drei Rechten die Redlichkeitstheorie für alle drei Arten von Schecks, Rekta-, Inhaber- und Orderscheck. Dies ergibt sich aus der in allen drei Rechten anwendbaren Regel des Wechselrechts, daß der redliche Besitzer eines Wechsels nicht zur Herausgabe angehalten werden kann (Art. 74 d. WO., Art. 74 ö. WO., Art. 790 OR.). In keinem Gesetz ist die Anwendbarkeit dieses Artikels auf Orderschecks beschränkt. Hieraus ergibt ohne weiteres, daß zur Erstbegebung ein Vertragsschluß nicht nötig ist. Es ist aber auch unrichtig, hieraus zu folgern, daß die bloße Ausfüllung und Unterzeichnung des Papiers zur Eingehung der Scheckverbindlichkeit genügt (Kreationstheorie). Vielmehr ist außer der Unterzeichnung noch der gutgläubige Erwerb nötig. In der Regel freilich wird ein

Begebungsvertrag zwiſchen Schecknehmer und Scheckgeber geſchloſſen werden. Bei der Weiterbegebung gilt dasſelbe nur für den Orderſcheck. Für den Rekta- und Inhaberſcheck gilt die Vertragstheorie. Beim Rektaſcheck gehen nach den Regeln der gewöhnlichen Forderungsabtretung nur die Rechte des Zedenten auf Grund eines Abtretungsvertrages auf den Zeſſionar über. Ein gutgläubiger Erwerb einer nicht beſtehenden Forderung aber iſt unmöglich nach dem Rechtſprichwort: Nemo plus iuris transferre poteſt quam ipſe habet. Beim Inhaberſcheck iſt gutgläubiger Eigentumserwerb auf Grund eines giltigen Veräußerungsvertrags mit Beſitzübergabe nötig, um eine Verpflichtung des Ausſtellers dem neuen Inhaber gegenüber zu begründen. Ein Vertrag muß hier auf jeden Fall beſtehen, wenn auch nur gutgläubig mit einem Nichteigentümer geſchloſſen.

2. Wirkung der Begebung auf das Deckungsverhältnis.

In der Begebung liegt nicht eine Zeſſion, eine Eigentumsübertragung an einem Teil des Guthabens. Dies wird meiſtens ein depoſitum irregulare ſein, an dem der Ausſteller ſelbſt kein Eigentum hat. Zudem, an welchem Teil des Guthabens ſollte das Eigentum übertragen werden, wenn die Scheckſumme nur einen Teilbetrag der ganzen Deckung ausmacht? Es handelt ſich auch nicht um eine Zeſſion des Anſpruchs des Ausſtellers gegen den Bezogenen. Wäre dies der Fall, ſo müßte der Scheckinhaber dieſe Forderung nun als ſeine eigene gegen den Bezogenen geltend machen können. Nach den geltenden Scheckgeſetzen erhält der Empfänger aber kein unmittelbares Recht gegen den Bezogenen[1]).

2. Wirkung der Begebung auf das Valutaverhältnis.

Hier kommt beſonders die Frage in Betracht, ob der Scheck an zahlungsſtatt oder zahlungshalber begeben wird. Dieſe Frage kann nicht allgemein giltig beantwortet werden. Vielmehr iſt dies für jeden einzelnen Fall der Begebung beſonders zu prüfen. In Deutſchland iſt nach § 788 BGB. im Zweifel anzunehmen, daß die Scheckbegebung nur zahlungshalber erfolgte. Nach § 788 BGB. wird die Leiſtung des

[1]) *Mit Recht ſagt Fick (S. 349), auch die Zeſſion der Klage könnte höchſtens dort angenommen werden, wo das Geſetz dem letzten Scheckinhabere gegen den Bezogenen die direkte Klage gewährt.*

Anweiſenden an den Anweiſungsempfänger erſt dann bewirkt, wenn der Angewieſene an den Anweiſungsempfänger leiſtet. Ebenſo liegt die Sache in Oeſterreich. Nach § 19 ö. Sch.G. kann auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis zurückgegriffen werden. Dies iſt eine Folge des Umſtands, daß der Scheck in der Regel nur zahlungshalber gegeben wurde. Trotzdem kann es in Deutſchland und Oeſterreich auf Grund beſonderer Vereinbarung vorkommen, daß durch Hingabe des Schecks an Zahlungsſtatt das Kaufalverhältnis erliſcht. Auch in der Schweiz iſt die Zahlung erſt durch die Einlöſung des Schecks erfolgt (Art. 467 Abſ. 1 OR.). Doch kann der Empfänger erſt dann, wie in Deutſchland und Oeſterreich, auf das Grundverhältnis zurückgreifen, wenn er den Scheck präſentiert und Zahlung nicht erhalten hat (Art. 467 Abſ. 2) Fick[1]) behauptet, die Scheckbegebung wirke regelmäßig als reſolutiv bedingte Zahlung. Der Scheck werde nämlich von den Kaufleuten und vom ſonſtigen Publikum unter Vorbehalt des Eingangs angenommen. Zudem ſtützt er ſich auf Art. 467 Abſ. 2 OR. Es kann allerdings in einem beſonderen Fall die anläßlich der Scheckbegebung abgegebene Willensäußerung der Parteien dahin zu verſtehen ſein, daß mit der Hingabe des Schecks das Grundverhältnis erlöſchen, unter der Bedingung aber, daß der Scheck nicht eingelöſt wird, wieder aufleben ſoll. Fehlt es aber an einer ſolchen ausdrücklichen Vereinbarung, ſo greift Art 467 Abſ. 1 Platz, der die Wirkung der Erfüllung auf den Zeitpunkt der wirklichen Zahlung durch den Angewieſenen feſtſetzt. Abſ. 2 des Art. 467 will aber nicht den durch Abſatz 1 endgiltig feſtgeſetzten Zeitpunkt der Zahlungswirkung widerrufen, ſondern lediglich eine Vorausſetzung für die Geldentmachung der Forderung aus dem Kausalgeſchäft aufſtellen[2]). Aus Art. 467 Abſ. 3 iſt eine Vermutung zu folgern, daß ein Gläubiger die ihm vom Schuldner erteilte Anweiſung annehmen will. Will er es nicht, ſo muß er bei Gefahr eines Schadenerſatzanſpruchs den Anweiſenden ſofort verſtändigen. Von einer Präſumption der reſolutiv bedingten Zahlung, wie ſie Fick[3]) aus dieſer Regel leſen will, iſt keine Rede. Auch kann nicht davon geſprochen werden, daß ein Kaufmann in Annahmeverzug käme, wenn er einen Scheck

[1]) *S. 345.*

[2]) *Haberſtich II, S. 223/24, Schneider und Fick, Art. 407 (alter Zählung) Anm. 1.*

[3]) *Fick, S. 347.*

nicht annimmt. Man kann doch einem Kaufmann ſo wenig wie einem anderen Menſchen zumuten, daß er einen Scheck von einem zahlungsfähigen Kunden annimmt, von dem er ſchon weiß, daß er bei der bezogenen Bank kein Guthaben hat oder daß er durch die Hingabe des Schecks den Gläubiger nur daran hindern will, die Forderung aus dem Kaufgeſchäft geltend zu machen. Alle dieſe Erwägungen ſind nicht dazu angetan, den nach Art. 467 Abſ. 1 maßgebenden Zeitpunkt der Zahlung zu ändern.

B.

Uebertragung des Schecks.

Es ſoll hier lediglich von der beſonderen Uebertragungsweiſe des Schecks als Wertpapier geſprochen werden. Nicht nach Scheckrecht, ſondern nach gewöhnlichem Zivilrecht regelt ſich die Uebertragung von einzelnen Anſprüchen aus dem Scheck, wenn nicht das Eigentum am Scheck mit allen aus ihm eventuell entſpringenden Rechten übertragen werden ſoll. Sie erfolgt durch einfache Zeſſion. Es bedarf keiner beſonderen Erwähnung, daß ein Scheck in den Fällen der Univerſalſukzeſſion in das Vermögen des Rechtsnachfolgers übergeht. Das gilt für alle drei Arten von Schecks, gleichgiltig, ob ſie auf Namen, Order oder Inhaber lauten. Dasſelbe gilt für die Fälle der ceſſio legis.

1. Namensſcheck.

Das deutſche Geſetz verweiſt bei den Namensſchecks nicht auf Art. 9 Wo. Dies iſt auch nicht nötig, da ja nach § 8 Abſ. 1 auf Namen geſtellte Schecks nur dann durch Indoſſament übertragen werden können, wenn ſie nicht die negative Orderklauſel enthalten. Man könnte daran denken, daß der Namensſcheck durch einfache Zeſſion übertragen werden könnte. Da wir aber geſehen haben, daß der Scheck eine Anweiſung iſt, ſo muß § 792 Abſ. unmittelbar angewendet werden, inſoweit als es ſich um die Uebertragung der durch die Anweiſung erteilten Inkaſſoermächtigung handelt. Darnach kann eine Anweiſung überhaupt nicht übertragen werden, wenn der Anweiſende es durch eine Klauſel in ihr verboten hat. Auch ein Indoſſament hat, ſelbſt als einfache Abtretungserklä-

rung, ausgelegt, keine Uebertragungswirkung[1]). Dagegen können die im Scheck enthaltenen Regreßanſprüche durch Zeſſion übertragen werden[2]). Eine andere Anſicht hält die Abtretung des Namensſchecks für möglich, weil die negative Orderklauſel nur die Indoſſierung, nicht die Zeſſion verbiete[3]).

In Oeſterreich geſchieht die Uebertragung des Schecks durch Zeſſion und Tradition in das Eigentum des Nehmers[4]). Dies iſt, wie in der Schweiz, dahin zu verſtehen, daß der Scheck zwar nicht zur Giltigkeit der Abtretung, aber zur Möglichkeit der Geltendmachung der Rechte aus dem Scheck dem Erwerber übergeben werden muß. Der Zeſſionar kann die Zahlung vom Bezogenen empfangen und nötigenfalls Proteſt erheben. Er kann die Regreßklage erheben (§ 15 ö. Sch.G.). Er muß ſich jedoch alle Einreden gefallen laſſen, die der Ausſteller gegen den Remitentten hatte (§ 1394, 1396 ABGB.).

Auch in der Schweiz gehört zur Uebertragung des Rektaſchecks die Zeſſion der Forderung. Die Abtretung bedarf der ſchriftlichen Form Art. 165 Abſ. 1. Die Einreden gegen den Abtretenden können auch gegen den Zeſſionar geltend gemacht werden (Art. 169).

2. Orderſcheck.

Die regelmäßige Form der Uebertragung des Orderſchecks iſt das Indoſſament. Nur bei ihm hat das Indoſſament ſtrikturrechtlichen Transporteffekt (§ 8 Abſ. 1 d. Sch.G. § 6 ö. Sch.G., Art. 836, 727 OR.). Unter Indoſſament verſteht man die Erklärung des Uebertragungswillens auf der Rückſeite des Papiers oder einer Allonge. Zur Uebertragung gehört aber neben dem Scripturakt im weſentlichen ein Begebungsvertrag oder ein Erſatz eines ſolchen, nämlich redlicher Erwerb ohne vertragsmäßige Einigung. Es gelten grundſätzlich die wechſelrechtlichen Vorſchriften über die Form des Indoſſaments mit der Ausnahme, daß das Indoſſament in Deutſchland und Oeſterreich nicht auf eine Abſchrift des Schecks geſetzt werden kann. Auch ein Blanko-

[1]) *Leſſing, S. 113, 129, Merzbacher-Riezler § 8, Anm. 1.*
[2]) *Michaelis § 8 Anm. 54 im Uebrigen ſiehe über dieſe Frage unten bei der Uebertragung des Orderſcheck.*
[3]) *Buff S. 50, Schiebler S. 22.*
[4]) *Canſtein S. 125.*

indoſſament iſt zuläſſig. Durch das Blankoindoſſament wird der Scheck nicht zu einem Inhaberpapier, ſondern er bleibt Orderpapier. So hat auch ein auf ein Blankoindoſſament folgendes Voll- oder Blankoindoſſament als ſolches Uebertragungswirkung. Das Blankoindoſſament muß wie beim Wechſel auf die Rückſeite geſetzt werden, wenn auch der Grund für die Beſtimmung, daß es nicht auf die Vorderſeite geſetzt werden darf, nämlich die Gefahr einer Verwechslung mit dem Akzept beim Scheck wegfällt. Doch beſteht immer noch die Möglichkeit einer Verwechslung mit dem Aval (wenigſtens im öſterreichiſchen und ſchweizeriſchen Recht). Zudem iſt auf die wechſelrechtlichen Vorſchriften in dieſem Punkt ohne Vorbehalt verwieſen. Danach iſt ganz unzweifelhaft als Ort für das Blankoindossament die Rückſeite des Papiers vorgeſchrieben.

Jn Oeſterreich (§ 7 des SCH.G.) und der Schweiz (Art. 836 OR.) wird durch Verweisung auf die Vorschriften der WO. über das Rektaindoſſement deſſen Zuläſſigkeit klar ausgeſprochen. Nach Meyer[1]) würde folgendes zu gelten haben: Nach Art. 15 WO. haben diejenigen, an welche der Wechſel aus der Hand des Rektaindossators gelangt, keinen Regress gegen den Indossanten. Dieſes Indossament bedeutet alſo gegenüber dem Indossament mit dem Zuſatz ohne Gewährleiſtung oder einem ähnlichen Ausdruck (Angſtklauſel) ein minus und muß, da dieſes zulässig ist, ebenfalls für zulässig erachtet werden. Allein es dürfte viel zweckmässiger ſein, ſich auf dem formalen Standpunkt zu ſtellen. Das deutſche Gesetz verweist nicht auf die wechſelrechtlichen Vorschriften und dieſe ſtnd daher nicht anwendbar. Man kann auch nicht damit argumentieren, das eine Indossement bedeute gegnüber dem andern ein minus, denn es handelt sich hier in erſter Linie nicht um Fragen des materiellen Rechts, ſondern um ganz formale Gesichtspunkte, die lediglich vom Gesetz entschieden werden können[2]).

Das Nachindoſſament wird vom deutſchen und öſterreichiſchen Scheckgeſetz nicht erwähnt. Doch wird man daraus nicht ſeine Unzulässigkeit folgern. Man wird vielmehr ſagen müſſen: Das Geſetz hat beſtimmte Präſentationsfriſten vorgeſchrieben. Durch den Ablauf dieſer Zeit erliſcht das Regreßrecht gegen den Ausſteller und die Indoſſanten, wenn nicht der Scheck inzwiſchen vorgelegt wurde. Durch

[1]) *Weltscheckrecht S. 160, 161*

[2]) *Fick, S. 249, Lessing S. 112, Buff S. 55*

den Ablauf dieſer Zeit ſollen die aus dem Scheck Berechtigten gezwungen werden, die Zahlung innerhalb der Friſt zu verlangen. Es ſoll mit anderen Worten nach der ratio legis die Umlaufzeit des Schecks eingeſchränkt werden. Dem entſpricht es, daß nach Ablauf der Vorlegungsfriſt neue urſprüngliche Verpflichtungen aus dem Scheck nicht mehr begründet werden können. Hieraus ergibt ſich ferner, daß ein Scheck während der Vorlegungsfriſt mehrmals präſentiert werden kann. Für Deutſchland beſteht eine beſondere Proteſtfriſt nicht, der Proteſt kann alſo während der ganzen Vorlegungsfriſt aufgenommen werden, da das Geſetz für ihn keine beſondere Friſt vorſchreibt, während beim Wechſel der Proteſt innerhalb zweier Tage nach dem Zahlungstag aufgenommen werden muß. Dann aber kann in Deutſchland ſtatt des Proteſts ein Präſentationsatteſt und eine Einlieferungsbeſtätigung mit derſelben Wirkung wie ein Proteſt gebraucht werden und zwar genügt es, wenn dieſe Urkunden erſt nach Ablauf der Vorlegungfriſt ausgeſtellt werden. In Oeſterreich muß die rechtzeitige Vorlegung durch die Beweisurkunde innerhalb eines Tages nach Ablauf der Vorlegungsfriſt feſtgeſtellt werden. Für Oeſterreich ergeben ſich daher dieſelben Folgerungen. Es beſteht keine Einſchränkung, nach Weiterbegebung den Scheck nochmals zu präſentieren und dann erſt zu Proteſt gehen zu laſſen. Wenn ſchon bei der erſten Präſentation proteſtiert wurde, ſo kann trotzdem vollwirkſam weiter indoſſiert und nochmals vorgelegt und proteſtiert werden. Erſt mit dem Ende der Vorlegungsfriſt findet die Umlaufszeit des Schecks ihr endgiltiges Ende. Anders liegt die Sache beim Sichtwechſel. Mit ſeiner Vorlegung wird er fällig und ſein Umlauf beendigt. Er muß innerhalb zweier Tage nach dem Zahlungstag proteſtiert werden. Hieraus ergibt ſich auch der Unterſchied des Nachindoſſaments im Wechſel- und Scheckrecht. Beim Wechſel iſt ein Nachindoſſament vorhanden, wenn die Proteſtfriſt nutzlos abgelaufen iſt oder wenn bereits Proteſt erhoben iſt. Je nach dieſen beiden Fällen iſt es verſchieden zu behandeln. aus dem präjudizierten Wechſel erlangt der Nachindoſſator außer dem Rechte aus dem Akzept Regreßrechte gegen den Nachindoſſanten, aus dem proteſtierten Wechſel dagegen erlangt er nur abgeleitete Rechte ſeines Indoſſanten gegen den Ausſteller und die Indoſſanten, die bis zur Proteſtbehebung indoſſiert haben. Beim Scheck iſt nicht nach dieſen beiden Fällen zu unterſcheiden, nur im zweiten Falle hat das Nachindossement irgend eine Bedeu-

tung. Ist nämlich ein Scheck schon präjudiziert, so können bestehende Rechte nicht übertragen werden, weil sie durch den Ablauf der Präsentationsfrist schon erloschen sind. Neue Rechte können aber deshalb nicht entstehen, weil mit dem Ablauf der Präsentationsfrist der Umlauf des Schecks überhaupt aufhört. Für den ordnungsmässig protestierten Scheck kommt es lediglich darauf an, ob er schon seinen Rücklauf auf dem Regreßwege zum Aussteller angetreten hat. Der Rücklauf beginnt aber erst mit dem letzten Protest, der aufgenommen wurde. Ein Jndossement, das vor diesem Rücklauf liegt, bewirkt für den Indossatar originäre Rechte. Ein Indossament nach der Protestation dagegen überträgt nur die Rechte des Indossanten. Daraus ergibt sich: Hat der der Indossatar innerhalb der Vorlegungsfrist einen bereits protestierten Scheck durch Indossament erworben, so erwirbt er die vollen Regreßrechte, jedoch unter der Voraussetzung, daß er nochmals präsentiert und protestiert. Erfüllt er nun diese Diligenzpflicht nicht, so erlischt sein originäres Regressrecht und ihm bleiben nur mehr die derivaten Rechte seines Vormannes. Dagegen wird aus einem nach Ablauf der Präsentationsfrist geschriebenen Indossament immer nur das Recht des Vormannes übertragen. Ist der Scheck schon präjudiziert, so gehen keine Regressrechte über, weil sie bereits erloschen waren. War ordnungsmässig vorgelegt und darüber Beweis aufgenommen worden, so gehen die Rechte des Vormannes über[1]).

In der Schweiz finden die Vorschriften des Nachindossaments beim Wechsel Anwendung. Der von Hafner[2]) behauptete Widerspruch mit den besonderen scheckrechtlichen Vorschriften besteht nicht[3]). Aus einem präjudizierten Scheck erlangt der Indossatar demnach Regreßrechte gegen diejenigen, die den Scheck erst nach Ablauf der Protestfrist indossiert haben. Aus dem rechtzeitig präsentierten und protestierten Scheck treten nur die Wirkungen einer Zession der Forderung des Vormannes gegen den Aussteller und diejenigen ein, die vor Ablauf der Protestfrist indossiert haben.

Eine eigentliche Uebertragung des Schecks geschieht durch das Prokuraindossament zwar nicht, doch ist es der Voll-

---

[1]) *Breit, H. W., 1908, 259, Meyer, Weltscheckrecht, S. 193, dagegen Michaelis S. 80*

[2]) *Anm. zu Art. 836*

[3]) *Fick, S. 249, Meyer, Weltscheckrecht S. 196, Rennefahrt Art. 836, Anm. 2, Art. 835, Anm. I*

ständigkeit halber hier zu erwähnen. Jn Oesterreich ist es durch § 20 Ziff. 3, Art. 17 WO. ausdrücklich zugelassen. In der Schweiz ergibt sich dasselbe aus der allgemeinen Klausel des Art. 836, in Deutschland endlich ist das Prokuraindossament als besonderes Rechtsinstitut nicht zugelassen. Es wird jedoch, wenn trotzdem auf den Scheck gesetzt, die Wirkungen einer gewöhnlichen Vollmacht äußern. Auch eine wirkliche Uebertragung an einen anderen ist zulässig zu dem Zweck, dass dieser seine Rechte für Rechnung des Uebertragenden in eigenem Namen geltend macht (verdecktes Prokuraindossament, Inkassomandat — Indossament.)

Das Indossament auf einer Abschrift des Schecks entbehrt nach deutschem und österreichischem Recht der scheckrechtlichen Wirkung. (§ 8 Abs. 2 d. SCH.G., § 7 ö. SCH.G.) Jn der Schweiz fehlt eine derartige Bestimmung. Da, wie später zu untersuchen sein wird, dort Kopien für zulässig erachtet werden müssen, hat auch ein Indossament auf einer Kopie Transport- und Garantieeffekt. Zudem kann gegen die Anwendung des Art. 729 ein Bedenken nicht geltend gemacht werden. Ob in Deutschland und Oesterreich durch ein Indossament auf einer Scheckabschrift sonstige Wirkungen als scheckrechtliche erzeugt werden, ist nach den Regeln des sonstigen bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Oft wird es als Beweismittel einer gewöhnlichen Forderungszession zu bewerten sein.

Ein Indossament des Bezogenen ist in Deutschland und Oesterreich ohne Wirksamkeit, weil damit das Annahmeverbot umgangen werden könnte. (§ 8 Abs. 2 d. SCH.G., § 6 Abs. 4 ö. SCH.G.) Jn der Schweiz muss man, da die scheckrechtlichen Vorschriften ihm nicht direkt widersprechen, es für zulässig halten[1]). Ein Indossament an den Bezogenen gilt in Deutschland und Oesterreich als Quittung, weil der Bezogene den Scheck doch nicht indossieren kann und wegen der Befürchtung des Gesetzgebers, der Scheck werde durch Zulassung dieses Indossaments dem Wechsel nähergebracht und dadurch die fiskalischen Interessen geschädigt. In der Schweiz muss auch das Indossament an den Bezogenen gestattet werden (Art. 728 OR.).

Durch das Indassament gehen alle Rechtr auf den Erwerber über. Dies ist dahin zu verstehen, daß dieser originäre Rechte aus dem Papier erwirbt und zwar auch die Befugnis zur Weiterindossierung, wenn auch in Deutschland

[1]) *Fick S. 254, Hafner zu Art. 836*

auf Art. 10 WO. nicht verwiesen ist. (Oesterreich § 6 Abs. 3, Art. 728 OR.)

Ob der Orderscheck wie der Wechsel durch formlose Zession übertragen werden kann, ist sehr bestritten. Nach österreichischem und schweizerischeen Recht dürfte die Zulässigkeit kaum bezweitelt werden, für das deutsche Recht hält Lessing[1]) die Frage für völlig zweifelsfrei, weil er glaubt, diese Uebertragungsweise werde durch § 792 BGB. ausgeschlossen, wonach der Orderscheck als Anweisung durch Vertrag vom Zahlungsempfänger auf den Erwerber übergehen könne. Allein hiezu bedürfe es der Erteilung einer schriftlichen Uebertragungserklärung und der Aushändigung des Schecks[2]). Im Hinblick auf diese Formvorschrift könne eine formlose Zession nicht für zulässig erachtet werden. (§ 413 BGB.).

Mir scheint es jedoch auf einen anderen Gesichtspunkt anzukomen. Der Scheck enthält zunächst die Anweisungsermächtigung, der Empfänger dürfe die Schecksumme beim Bezogenen abheben, andererseits bestehen aus dem Scheck richtige Forderungen, die Garantieverpflichtung des Ausstellers und der Indossanten[3]). Hierüber ergibt sich: Die Ermächtigung kann nur nach §§ 792, 413 BGB. übertragen werden, die Garantieverpflichtungen können aber nur nach den Regeln der gewöhnlichen Forderungszession, also formfrei, abgetreten werden. Zahlt der Bezogene ohne Vorlage der schriftlichen Uebertragungserklärung nur auf Grund formloser Abtretung, so befreit er sich dem Aussteller gegenüber noch nicht.

3. Der Jnhaberscheck.

Die Uebertragung des Jnhaberschecks richtet sich nach den Regeln des bürgerlichen Rechts. Sie ist aber in allen drei Ländern so geregelt, daß Einigung und Uebergabe zur Eigentumsübertragung nötig sind (§929 BGB., 1393, 426, 427 A. BGB., Art. 714, schweizerisches Zivilgesetzbuch). Da die Jnhaberpapiere beweglichen Schaden gleichstehen, erlangt der gutgläubige Erwerber auch vom Nichteigentümer Eigentum am Papier. Ja sogar dann wird der Erwerber in Deutschland und in der Schweiz Eigentümer, wenn das Papier gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden ge-

[1]) *S. 129*
[2]) *Lessing, S. 129, Merzbacher-Riezler § 8, Anm. 1*
[3]) *Michaelis § 8 Anm. 33, 54*

kommen ist (§ 935 BGB., 934, 935 schweiz. Zivilgesetzbuch). Das österreichische Handelsgesetzbuch Art. 307 spricht nur davon, daß der Eigentumserwerb am Inhaberapier vom Nichtinhaber auch dann eintritt, wenn es sich um gestohlene oder verloren gegangene Papiere handelt. Man wird aber alle abhanden gekommenen Papiere hierunter rechnen. Die Einzelheiten darzustellen, wäre Sache des bürgerlichen Rechts.

C.

Das Indossament als Garantieversprechen und der Aval.

Das Indossament, das Transportfunktion ausübt, hat auch die Wirkung, daß der Indossant dem Inhaber für die Zahlung des Scheckbetrages haftet und zwar selbst dann, wenn er eine solche Haftung gar nicht wollte. Er kann sie aber aufheben durch die sog. Angstklausel. Hier muß er seinem Indossament den Beisatz zusetzen: „Ohne Gewährleistung" oder einen ähnlichen Vermerk (§ 15 Abs. 3 d. Sch.G., § 15, Ziff. 2 ö. Sch.G., Art. 732 OR.) Dieselbe Wirkung wird durch das Rektaindossament erzielt, jedoch nur gegenüber einem Erwerber des Schecks, der ihn vom Indossatar des Rektaindossanten erworben hat. Der Scheck kann zwar durch Indossament vom Indossatar weiter übertragen werden, doch hat das Indossament des Rektaindossanten Garantieeffekt nur gegenüber seinem Indossatar, nicht aber den späteren Indossataren.

In Deutschland kann ein Indossament auch auf einen Inhaberscheck mit scheckrechtlicher, d. h. Garantiewirkung gesetzt werden. (§ 15 Abs. 2). Ausgeschlossen ist davon nur das Indossament des Bezogenen und an den Bezogenen. Die Natur des Inhaberschecks als eines durch bloße Besitzübergabe und Einigung übertragbaren Papiers bleibt durch ein solches Indossament unberührt. Der Inhaberscheck wird immer nur nach den Regeln der Eigentumsübertragung übereignet, das Indossament hat nur Garantieeffekt. In Oesterreich dagegen ist gemäß § 6 Abs. 2, 15 ein Indossament auf dem Inhaberscheck ausgeschlossen. Wenn es doch daraufgesetzt wird, so hat es nur die Bedeutung eines Beweismittels über die Begebung. Auch in der Schweiz ist das Indossament auf den Orderscheck beschränkt. Unbestritten ist auch hier, daß der Inhaberscheck wie eine bewegliche Sache übereignet werden kann. Es wird jedoch behauptet, daß er durch ein-

faches Indoſſament in einen Orderſcheck verwandelt werden könne. Meines Erachtens ſind folgende Erwägungen am Platze: Art. 832 OR., beſtimmt deutlich die Möglichkeit von drei Arten von Schecks. Dieſe haben eine wirkliche Bedeutung nur dann, wenn für jede eine beſondere Weiſe der Uebertragung und Legitimation beſteht. Für den Inhaberſcheck gelten die Regeln der Uebertragung der Inhaberpapiere, für den Orderſcheck die des Wechſels, für den Rektaſcheck die der gewöhnlichen Forderungsübertragung. Fick[1]) behauptet, aus Art. 836, 727, ergäbe ſich die Indoſſabilität eines jeden Schecks. Die wechſelrechtlichen Vorſchriften widerſprechen aber, ſoweit ſie die Uebertragung des Papiers betreffen, den Vorſchriften über den Inhaberſcheck in Art. 835. Aber auch eine bloße Garantiewirkung hat das Indoſſament auf dem Inhaberſcheck nicht, wenn das Schweizer Obligationenrecht kennt nur ein Indoſſament als Rechtsinſtitut, das den Zweck der Uebertragung des Papiers verfolgt und neben dieſer Uebertragungswirkung Garantieeffekt äußert. Das ſchweizeriſche Recht kennt dagegen ein anderes Inſtitut, das nur Garantiewirkung äußert, das iſt der Aval, und ſo iſt das bloße Garantieindoſſament unmöglich. Fick ſtützt ſich auf das „analoge Inſtitut des blanco-indoſſierten Wechſels, der faktiſch ein Inhaberpapier ſei und doch gemäß Art. 731 auch ohne Ausfüllung des Blankoindoſſaments blanko oder mit Vollindoſſament übertragen werden könne“ Meines Erachtens iſt es aber gerade der Unterſchied zwiſchen einem mit Blankoindoſſament verſehenen Scheck und einem Inhaberſcheck, daß der eine jederzeit durch Indoſſamet weiter übertragen werden kann, während die Uebertragung des anderen immer nur nach den Grundſätzen der Eigentumsübertragung an beweglichen Sachen ſich vollzieht. Wir haben ſchon bei Beſprechung der Frage, in welcher Form ein Namens- und ein Orderſcheck ausgeſtellt werden muß, geſehen, daß zunächſt der Wille des Scheckausſtellers zu gelten hat, wenn nicht das Geſetz ausdrücklich das Gegenteil beſtimmt. Der Wille des Ausſtellers aber geht dahin, daß die Uebertragung bei Inhaberſchecks eben nach den Regeln der Inhaberpapiere vor ſich geht. Da aber Art. 832 nicht eine andere Wirkung dieſer Willensäußerung feſtſetzt, ſo muß man zu dem Schluß kommen, daß er inſofern mit den wechſelrechtlichen Vorſchriften in Widerſpruch ſteht. Das oben erwähnte Argument, daß der Scheck nach dem Willen

[1]) *S. 261.*

des Gesetzgebers besonders leicht übertragbar sein soll, kann hier Beachtung finden[1]).

Die Verpflichtung per aval ist in Deutschland unzulässig. Es bestände Gefahr, daß der Bezogene hiedurch das Akzeptverbot umgehen würde[2]). In Deutschland wird der Aval beim Inhaberscheck ersetzt durch das Garantieindossament. In Oesterreich dagegen ist der Aval in der Form der Mitunterzeichnung des Schecks oder eines darauf gesetzten Indossament durch § 15 Abs. 2 ausdrücklich zugelaassen. Durch die Unterzeichnung wird der Avalist Schuldner aus dem Scheck. In der Schweiz sind die wechselrechtlichen Vorschriften auf der Aval anzuwenden. Es gilt hier dasselbe wie in Oesterreich. Man wird aber für Oesterreich behaupten dürfen, daß ein Aval des Bezogenen unwirksam ist, wenn er zur Umgehung des Akzeptverbotes dient.

D.

Das Akzept.

Der Scheck will bloß eine Zahlung vermitteln. Der Bezogene soll aus den Mitteln des Ausstellers den Inhaber befriedigen, nicht selbst Schuldner aus dem Papier werden. Durch die Unsicherheit, ob der Scheck eingelöst wird, wird der Inhaber veranlaßt, ihn möglichst bald vorzulegen. Deshalb ist die Scheckannahme unzulässig. (§ 10 d. Sch.G., § 8 ö. Sch.G., Art. 834 Abs. 1 OR.) Ein etwa auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt nach deutschem und österreichischem Recht als nicht geschrieben. Der Annahmevermerk hat auch nicht als ein Institut des sonstigen bürgerlichen Rechts irgendeine Wirksamkeit[3]). Allerdings kann durch eine neben dem Scheck hergehende Erklärung des Bezogenen eine bürgerlich rechtliche Vertragspflicht gegenüber einer be-

[1]) *Derselben Ansicht scheint Hafner Art. 132 Anm 1. und Rennefahrt Art. 822 Anm. 1 zu sein, anders Fick S. 259—261; siehe hierüber auch Schneider und Fick, 2. Aufl. Art. 836 Note 1 und 4. Aufl., 1915 Art 832 Note 4.*

[2]) *Kuhlenbeck § 10 Anm. 2, Merzbacher-Riezler, § 1 Anm. 10.*

[3]) *Merzbacher-Riezler, § 10 Anm. 2, Canstein S. 133, Lessing S. 139, Raudnitz, Komm. Anm. zu § 8, Kuhlenbeck, Der Scheck, seine wirtschaftliche und juristische Bedeutung, S. 100, RG. Z. 105 S. 361 ff.*

ſtimmten Perſon übernommen werden[1]). Art. 834 OR. enthält nur die Beſtimmung, daß eine Präſentation zur Annahme und die Annahme bei dem Scheck nicht ſtattfinden. Das deutſche und öſterreichiſche Geſetz enthalten die weitere Vorſchrift, daß ein trotzdem auf den geſetzter Annahmevermerk als nicht geſchrieben gilt. In der Schweiz wird alſo ein trotzdem auf den Scheck geſetzter Vermerk ſo auszulegen ſein, daß zwiſchen dem Bezogenen nud der Perſon, der gegenüber er den Vermerk auf den Scheck geſetzt hat, aber auch nur zwiſchen dieſen beiden Perſonen, eine Vereinbarung getroffen werden ſollte dahingehend, daß der Bezogene für die Einlöſung haftet[2]).

Zuläſſig iſt es, daß der Bezogene auf dem Papier das Vorhandenſein eines Guthabens beſtätigt, denn dies hat noch keine Verpflichtung zur Folge[3]). Es kann höchſtens eine Schadenerſatzpflicht wegen unerlaubter Handlung entſtehen, wenn er böswillig Unwahres behauptet. Dagegen iſt das Certifying, bei welchem ein Beamter der Bank auf den Scheck das Wort „good" oder „certified" meiſt unter Hinzuſetzung ſeines Namens oder der Initialen ſetzt, als nicht zuläſſig zu erachten. Denn es würde, was durch das Akzeptverbot vermieden werden ſoll, eine Verpflichtung des Bezogenen entſtehen, ſei es nun, daß ſie neben die beſtehenden Verpflichtungen oder an deren Stelle tritt. Daraus erklärt ſich auch die deutſche und öſterreichiſche Vorſchrift,, daß ein Indoſſament des Bezogenen unwirkſam iſt.

Durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 31. 8. 1916 wurde auf Grund des Geſetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtſchaftlichen Maßnahmen vom 4. 8. 1914 beſtimmt, daß die Reichsbank einen auf ſie gezogenen Scheck „beſtätigen", d. h. mit einem Vermerk verſehen kann, wodurch ſie dem Inhaber zur Einlöſung verpflichtet wird. Dies iſt ein richtiger Annahmevermerk, nicht bloß eine Beſtätigung über das Vorhandenſein eines Guthabens. Für die Einlöſung haftet ſie auch dem Ausſteller und den Indoſſanten. Sie darf jedoch den Beſtätigungsvermerk nur dann auf den Sechck ſetzen, wenn bei ihr genügend Deckung vorhanden iſt. Wird der Scheck nicht innerhalb der Vorlegungsfriſt zur Zahlung vorgelegt, ſo erliſcht die Verpflichtung der Reichsbank. Der Anſpruch verjährt in zwei Jahren ſeit

---

[1]) *RG. 105, S. 361.*
[2]) *Fick, S. 336.*
[3]) *Leſſing, S. 141.*

Ablauf der Vorlegungsfrist. Dieselben Vorschriften wurden durch Verordnung vom 26. 10. 1918 auf Grund Gesetzes vom 24. 7. 1917 für Oesterreich erlassen. Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt aber erst, wenn der Scheck nicht innerhalb zehn Tagen nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt wird.

E.

Duplikate und Kopien.

I. In Oesterreich haben Duplikate mangels eines Hinweises auf die darüber bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften keine scheckrechtliche Wirksamkeit. In Deutschland ist ihre Zulässigkeit in § 9 Scheckgesetz ausdrücklich, wenn auch in beschränktem Maße, ausgesprochen. In der Schweiz wird man sich für die Zulässigkeit entscheiden müssen, entgegen der Ansicht Hafners[1]). Es ist kein Grund anzunehmen, die Vorschriften über Duplikate stünden mit denjenigen über den Scheck in Widerspruch, weil der Grund für die Ausstellung von Duplikaten mangels Zulässigkeit des Akzepts wegfalle. Es ist zu beachten, daß damit nur ein Grund, nicht jeder Grund für die Zulässigkeit von Duplikaten wegfällt. In Deutschland sind Duplikate beschränkt auf Rekta- und Orderschecks, in der Schweiz auch für Inhaberschecks zulässig. In Deutschland ist ferner vorausgesetzt, daß sich der Zahlungsort im Ausland befindet.

Die mehreren Ausfertigungen müssen im wesentlichen übereinstimmen bis auf die Dublikatklausel. Grünhut[2]) dürfte zu weit gehen, wenn er wörtliche Uebereinstimmung fordert[3]). Jede Ausfertigung muß im Text von den übrigen unterschieden werden entweder durch die Bezeichnung 1., 2., 3. Ausfertigung oder Prima, Secunda, Tertia oder durch römische Ziffern und ähnliche Bezeichnungen. Auch in der Schweiz ist nicht nur die allerdings beim Wechsel überwiegend gebräuchliche Unterscheidung als Prima, Secunda, Tertia zulässig[4]) (Art. 783 OR.)

Der Aussteller muss nach deutschem, im Gegensatz zum schweizerischen Recht, nicht, sondern er kann mehrere Exemplare ausstellen (§ 9 d. SCH.G., Art. 783 OR.), jedoch kann

---

[1]) *Zu Artikel 836*

[2]) *II, S. 312*

[3]) *Ebenso Rehbein, WO. 6. Aufl. 1900, Art. 66 69 Anm. I*

[4]) *Schneider und Fick, 4. Aufl., Art. 783, Anm. 7*

der Begebungsvertrag so auszulegen sein, dass der Aussteller verpflichtet ist, weitere Ausfertigungen auszustellen. Dies trifft insbesondere hier in § 9 bei Auslandsschecks zu.

Bei der Einlösung kann der Bezogene nur die Herausgabe einer Ausfertigung verlangen. Der Zweck der Ausstellung mehrerer Ausfertigungen ist es, durch Benützung verschiedener Transportmittel bei der Versendung die Verlustgefahr zu mindern. Müssten nun doch alle Exemplare vorgelegt werden, so wäre damit keine grössere Sicherheit im Verkehr mit Schecks nach dem Ausland geschaffen.

Durch die Bezahlung einer Ausfertigung verlieren aber die anderen ihre Kraft; der Bezogene braucht sie nicht mehr einzulösen, und die Regreßschuldner sind von ihrer Verbindlichkeit befreit. Trotzdem bleiben aus dem Papier der Indossant, der mehrere Ausfertigungen an verschiedene Personen indossiert und alle späteren Indossanten auf diesen Ausfertigungen, soweit sie nicht eingelöst wurden, verpflichtet. Für sie sind die an verschiedene Personen indossierten Ausfertigungen seit dieser Indossierung selbstständige Schecks geworden. Die Vormänner des mehrfach indossierenden Indossanten haften nur einmal und zwar aus dem Exemplar das der Bezogene nicht bezahlt. Werden beide dishonoriert, so müssen sie nur das Exemplar im Regreßweg einlösen, das ihnen zuerst vorgelegt wird, ebenso die Nachmänner dieses Indossanten. [1])

II. Kopien. Kopien können nach Belieben ausgestellt werden. Rechtliche Wirkung äußern sie beim Wechsel aber erst dann, wenn sie mit einem Indossament versehen werden[2]). Indossamente auf einer Scheckabschrift sind aber in Deutschland und Oesterreich unwirksam. Sie haben in diesen beiden Ländern für die Uebertragung und Entstehung von Rechten aus dem Scheck keine Wirkung. In der Schweiz finden die wechselrechtlichen Vorschriften ohne Vorbehalt Anwendung.[3]) Für die Behauptung Hafners[4]), es bestehe hier ein Widerspruch zwischen wechsel- und scheckrechtlichen Normen, sehe ich keinen Grund.

f. Fälschung.

Falsche oder verfälschte Unterschriften haben keinen

---

[1]) *Grünhut II § 116, S. 337 ff., insbesondere S. 338*
[2]) *Staub-Stranz, Art. 71, Anm. 2.*
[3]) *Fick, S. 156*
[4]) *Art. 836.*

Einfluß auf die ſcheckrechtliche Wirkſamkeit der auf den Scheck geſetzten echten Erklärungen (§ 23 d. Sch.G., § 20 Z. 4 ö. Sche.G., Art. 75, 76 WO., Art. 801 OR. Dieſer Grundſatz geht aus der abſtrakt verpflichtenden Natur der Scheckerklärung hervor. Für einen von der Reichsbank beſtätigten Scheck hat dasſelbe zu gelten (a 1 Abſ. 4 der Bekanntmachung vom 31. Auguſt 1916), ebenſo für einen von der ö. Nationalbank beſtätigten Scheck, wenn auch die öſterreichiſche Verordnung dieſen Fall nicht beſonders erwähnt. Ueber die Aenderung des Inhalts des Schecks iſt nur im OR. eine Beſtimmung enthalten: Art. 802. Im Fall von Inhaltsänderungen haften die Unterzeichnenden nach dem jeweils beſtehenden Scheckinhalt, alſo die vor der Aenderung Unterzeichnenden nach dem urſprünglichen Inhalt, die nach der Aenderung Unterzeichnenden nach dem geänderten neuen Inhalt.

Das Gleiche gilt für das deutſche und öſterreichiſche Recht, denn nach der Aenderung gab der Unterzeichner eine Erklärung gemäß dem geänderten Inhalt der Erklärung ab[1]).

Für die Schweiz beſteht die Vermutung, daß die Unterſchriften vor der Aenderung vorgenommen worden ſind. In den anderen Ländern aber beſteht die Vermutung, daß ſchon vor der Unterzeichnung die Aenderung vorgenommen worden ſei. Denn man nimmt an, daß die Unterſchriften in Ordnung ſind, daß ſie immer ſchon beſtanden haben, wie ſie jetzt vorliegen. Es wird auch zunächſt angenommen, die Aenderung ſei von der hiezu berechtigten Perſon abſichtlich vorgenommen worden. So werden ausgeſtrichene Indoſſamente nach Art. 36 WO. nicht berückſichtigt. Es kann auch ſein, daß der Ausſteller gleich bei Ausſtellung gewiſſe Erklärungen auf den Blanketten nicht haben will und ſie daher ausſtreicht[2]).

Die Frage, wer den durch Einlöſung eines gefälſchten oder verfälſchten Schecks entſtehenden Schaden zu tragen hat, iſt nur in Oeſterreich durch § 20 Ziff. 4 Sch.G. beantwortet. Demnach hat grundſätzlich der Bezogene den Schaden zu tragen. Trifft jedoch den angeblichen Ausſteller des gefälſchten oder den wahren Ausſteller des verfälſchten Schecks ein Verſchulden, ſo hat dieſer den Schaden zu tragen. Den Ausſteller trifft der Schaden auch dann, wenn die Fälſchung oder Verfälſchung von ſeinen bei der Gebarung

[1]) *Grünhut I, S. 440.*
[2]) *Canſtein, 109/110.*

mit den Schecks verwendeten, alſo nicht bloß von den zur Dispoſition mit den Schecks ermächtigten Angeſtellten verübt wurde.

In Deutſchland und der Schweiz gelten hierüber die Regeln des bürgerlichen Rechts. Trifft jemand ein Verſchulden, ſo muß er die Folgen tragen. Es genügt unter Umſtänden auch fremdes Verſchulden nach § 278 BGB. und dem entſprechenden Art. 101 OR. Hat der Ausſteller das Scheckbuch nachläſſig verwahrt und die Blanketten auf dieſe Weiſe einem anderen zugänglich gemacht, ſo muß er dafür haften. Genau ſo der Bezogene, wenn er aus dem Auftreten des Inhabers den Verdacht ſchöpfen mußte, der Scheck ſei gefälſcht oder wenn er die Unterſchriften nur ſo flüchtig betrachtete, daß ihm die Fälſchung entging. Trifft aber keine Perſon ein Verſchulden, ſo bleibt der Schaden auf dem Bezogenen liegen, weil er vom Ausſteller nicht ermächtigt war, von deſſen Konto inſoweit Zahlung zu leiſten. Für den Bezogenen iſt eine Zahlung, mit der er nicht den Ausſteller belaſten darf, ein Zufall, für den er aufzukommen hat[1]). Die öſterreichiſchen Beſtimmungen ſind zwingendes Recht, eine abweichende Vereinbarung iſt unwirkſam. In der Schweiz beſchränkt ſich das Verbot der vertragsmäßigen Aenderungen der Haftung auf Vorſatz und grobe Fahrläſſigkeit (Art. 100 OR.), in Deutſchland nur auf Vorſatz (§ 276 Abſ. 2 BGB.). Die Haftung für Hilfsperſonen (Erfüllungsgehilfen) kann nach beiden Rechten durch Vereinbarung beſeitigt werden.

G.

Abhandenkommen des Schecks.

Wenn der Scheck ſeinem Eigentümer abhanden gekommen iſt, ſo kann dieſer gegen den nunmehrigen Beſitzer, der den Scheck nicht zu Eigentum erworben hat, die Eigentumsklage ſtellen. Auch nach Beginn des Amortiſationsverfahrens kann derjenige, dem der Scheck abhanden gekommen iſt, nur mehr gegen den Beſitzer vorgehen, ſobald ihm dieſer bekannt wurde. Iſt ihm der Beſitzer unbekannt, ſo kann er im Wege des gerichtlichen Amortiſationsverfahrens den Scheck für kraflos erklären laſſen. Vorausſetzung der Kraftloserklärung iſt nach deutſchem Scheckgeſetz § 27, daß entweder der Scheck abhanden gekommen oder vernichtet iſt. Das

[1]) *Unger S. 350 ff., Lehmann S. 717.*

österreichische (§ 21) spricht nur von abhanden gekommenen Schecks. Allein die österreichische Wissenschaft will auch vernichtete Schecks darunter rechnen[1]). Der Wechsel oder Scheck soll aus Billigkeitsgründen durch das Ausschlußurteil ersetzt werden können, um dem Eigentümer eines abhanden gekommenen Papiers die Geltendmachung seiner Rechte zu ermöglichen. Diese Gründe sprechen aber nicht nur für das abhanden gekommene, sondern auch für das zufällig oder irrtümlich vernichtete Papier[2]). Dasselbe gilt für die Schweiz nach den durch Art. 836 für anwendbar erklärten wechselrechtlichen Vorschriften[3]).

Nach der Einleitung des Aufgebotsverfahrens kann in Deutschland der Berechtigte vom Aussteller Zahlung verlangen, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit leistet, doch ist dabei vorausgesetzt, daß der Scheck rechtzeitig vorgelegt und vom Bezogenen nicht eingelöst und die sonstigen Diligenzpflichten erfüllt wurden. Durch ihre Unterlassung wäre ja das Recht des Inhabers untergegangen. Oesterreich und die Schweiz kennen dieses Recht des das Aufgebotsverfahren betreibenden Inhabers nicht. In Oesterreich fehlt es an einem Hinweis auf die entsprechende Vorschrift des Art. 73 Abs. 3 WO. Obligationenrecht Art. 799 kann wegen der Voraussetzung, daß das Papier vom Bezogenen angenommen worden sein muß, nicht auf den Scheck angewendet werden.

Ist die Amortisation des Schecks erwirkt, so kann der Amortisationswerber in allen drei Ländern die Rechte aus der Urkunde geltend machen. Er kann daher nach erfolgter Amortisation Regreß nehmen, dies aber auch nur dann, wenn der Regreßanspruch nicht durch Unterlassung rechtzeitiger Präsentation oder durch Verjährung erloschen ist. Sonst bliebe nichts mehr übrig als die Klage aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis.

Daneben steht ein anderer Weg, der Gefahr der Auszahlung an einen unrechtsmäßigen Inhaber zu entgehen, das Zahlungsverbot, in der Schweiz nach Art. 791 OR., dem Inhaber offen. Hier ist es nicht Voraussetzung, daß der nunmehrige Besitzer unbekannt ist. Es kann durch den Richter

---

[1]) *Canstein, S. 119.*

[2]) *Grünhut, § 109 II, Anm. 2.*

[3]) *Schneider und Fick, 4. Auflage 1915, (1. Auflage des Komm. v. Bachmann, Siegmund, Goetzinger, Zeller) Art. 791, Anm. 3.*

dem Bezogenen die Zahlung des Schecks unterfagt und ihm geſtattet werden, den Betrag bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depoſiten ermächtigten Behörde oder Anſtalt zu hinterlegen. In Oeſterreich kann bei Einleitung des Amortiſationsverfahrens das Gericht auf Antrag des Amortiſationswerbers durch einſtweilige Verfügung dem Bezogenen die Einlöſung des Schecks verbieten. In Deutſchland endlich iſt die Zahlungsſperre ſchlechthin nur bei Inhaberſchecks zuläſſig. Hier wird an den Ausſteller und an die im Papier und vom Antragſteller bezeichneten Zahlſtellen das Verbot erlaſſen, an den Inhaber keine Zahlung zu leiſten (§ 1019 ZPO.). Als Zahlſtellen ſind vor allem der Bezogene und deſſen Zahlſtellen zu verſtehen, auch wenn ſie in dem Papier nicht benannt ſind[1]). Bezüglich der Order- und Namenſchecks muß auf die Sicherungsmaßnahmen des Zivilprozeſſes hingewieſen werden.

[1]) *Leſſing, S. 283.*

III. Abschnitt.

Die Aufhebung der Rechte aus dem Scheck.

a) Die Erfüllung.

A.

Präsentation.

Die Scheckſchuld iſt eine Holſchuld. Zur Geltendmachung der Forderung muß der Scheck dem Bezogenen vorgelegt werden. Hiefür sind bestimmte Fristen vorgeſehen. Es muß gleich hier erwähnt werden, daß der Bezogene in Ermangelung eines Widerrufs dem Aussteller gegenüber zur Zahlung der Schecksumme auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist berechtigt ist. Mit ihrem ungenützten Ablauf erlöſchen aber die Regreßpflichten; nach ihrem Ablauf kann der Aussteller auch in Deutſchland und Oesterreich den Scheck widerrufen. Bei den durch die Reichsbank bestätigten Schecks erlischt die Verpflichtung aus der Bestätigung mit Ablauf der Vorlegungsfrist. Dagegen gilt für die Bestätigung durch die Oesterreichiſche Nationalbank nicht die Vorlegungsfrist, ſondern eine beſondere Frist von 10 Tagen ſeit der Ausstellung. Auch für die Geltendmachung der Forderung aus dem Kauſalverhältnis ist die Wahrung der Präsentationsfristen von Belang. Jst nämlich dem Aussteller durch die Vernachlässigung der Frist ein Schaden entſtanden, so kann er ihn auf seine Schuld anrechnen. Die Vorlegung hat jedoch nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie durch eine legitimierte Person in gehöriger Form, insbeſondere innerhalb der Vorlegungsfrist erfolgt. Der in Deutſchland und der Schweiz zulässige Vermerk „ohne Protest", „ohne Kosten" befreit nicht von der Vorlegung (§ 16 d. SCH.G., Art. 42 d. WO., Art. 763 OR.)

Es dreht sich nur die Beweislast um. Der aus dem Scheck Verpflichtete hat nämlich zu beweisen, daß der Inhaber nicht richtig präsentiert hat.

Für Platzschecks ist in Deutschland eine Frist von 10 Tagen, in Oesterreich und der Schweiz eine solche von 5 Tagen vorgesehen. (§ 11 d. SCH.G., § 10 ö. SCH.G., Art. 834 Abs. 3 OR.). Für Distanzschecks beträgt sie in Deutschland 10 Tage, wenn der Scheck im Inland ausgestellt und zahlbar ist. In Oesterreich und der Schweiz hat der inländische Distanzscheck eine Vorlegungsfrist von 8 Tagen.

Für die Vorlegungsfristen der Schecks, die entweder im Ausland ausgestellt oder zahlbar sind, ist folgendes in Erwägung zu ziehen: „Wenn die Gesetze eine kurze Vorlegungsfrist bestimmen, so tun sie es, damit der Scheck vom Publikum nur als Zahlungs-, nicht als Kreditpapier verwendet wird. Ein weiterer Zweck der Gesetzgebung ist der, eine Annäherung an den Wechsel auszuschließen und so der Gefahr zu entgehen, daß das Publikum den Scheck benütze, um sich der Stempelpflicht des Wechsels zu entziehen. Wenn aus einem Land mit kurzer Vorlegungsfrist auf ein fremdes Land ein Scheck gezogen wird, so darf man nicht annehmen, daß das Land mit kurzer Vorlegungsfrist die längere des fremden Landes anerkennt. Man wird nicht den Erfüllungsort, wie sonst im bürgerlichen Recht, als Maßstab dafür gelten lassen können. Es kommt vielmehr auf die kürzere Frist an, die in einem der Länder des Ausstellungs- oder Zahlungsortes gilt. Das Land mit der kürzeren Vorlegungsfrist wird auch dann, wenn es nur das Land des Ausstellungsortes ist, die Regreßpflicht von der Vorlegung innerhalb seiner Vorlegungsfrist abhängig machen, wenn die Frage von seinen Gerichten geprüft wird. Wenn Deutschland und Oesterreich Fristen bestimmen für den Fall, daß in ihren Gebieten der Zahlungsort liegt, so muß dies mit dem Vorbehalt aufgenommen werden, daß sich das Land des Ausstellungsortes nicht darum zu kümmern braucht. Wenn andererseits Deutschland und Oesterreich für Schecks, die aus einem der Gebiete der beiden Länder nach dem Ausland gezogen wurden, nur subsidiäre Vorlegungsfristen aufstellt, so tun sie es im Interesse der Einfachheit des Scheckverkehrs[1]).

Für im Ausland ausgestellte, in Deutschland zahlbare Schecks bestimmt nach deutschem Recht der Reichsrat die Vorlegungsfristen; für in Oesterreich zahlbare, im Ausland

[1]) *Bar in Ehrenbergs Handbuch I, S. 409.*

ausgeſtellte Schecks iſt eine Friſt von 5 Tagen zur Verſendung nach dem Zahlungsort und eine ſolche von 5 Tagen ſeit dem Einlangen am Zahlungsort zur Vorlegung vorgeſehen. Die Zeit des Transports wird in Oeſterreich nicht in die Friſt eingerechnet, ſodaß ſich dieſe um die Transportzeit verlängert. Der Tag, an dem der Scheck am Zahlungsort ankam, kann durch ein Poſtatteſt nachgewieſen werden. Jedoch iſt es nicht ſchädlich, wenn eine der beiden Friſten nicht eingehalten wird. Nötig iſt nur, daß die Geſamtfriſt von 10 Tagen nicht überſchritten wird[1]).

In der Schweiz gilt eine Friſt von 8 Tagen. Für Schecks, die vom Inland auf das Ausland gezogen ſind, gilt nach deutſchem und öſterreichiſchen Recht zunächſt das ausländiſche Recht. In Ermangelung einer ausländiſchen Vorſchrift ſind die Friſten anzuwenden, die für Schecks vorgeſehen ſind, die vom Ausland auf das Inland gezogen wurden. Für die Schweiz ſind die oben erwähnten allgemeinen Regeln maßgebend.

Für die Präſentation von Namensſchecks, die auf die öſterreichiſche Poſtſparkaſſe ausgeſtellt ſind, kann die Poſtſparkaſſe durch ihre Geſchäftsbedingungen andere Friſten feſtſetzen, die aber 14 Tage nicht überſchreiten dürfen.

Die Friſt wird verlängert durch folgende zwei Regeln:

1. Der Tag der Ausſtellung wird nicht mitgezählt, in Oeſterreich bezüglich der Diſtanzſchecks auch nicht der Ankunftstag am Zahlungsort (§ 11 d. Sch.G., § 187 BGB., § 9 ö. Sch.G., Art. 77 OR.).
2. Fällt der letzte Tag der Friſt auf einen Sonntag oder einen am Zahlungsort ſtaatlich anerkannt allgemeinen Feiertag, ſo tritt an deſſen Stelle der nächſte Werktag. In Deutſchland genügt hiezu nicht ein allgemein gehaltener Feiertag, ſondern es muß ein durch die Landesgeſetzgebung als Feiertag beſtätigter Tag der Arbeitsruhe ſein. Dasſelbe gilt für die Schweiz (Art. 819 OR.), während in Oeſterreich Sonn- und allgemeine Feiertage, ſie mögen auch ſtaatlich nicht anerkannt ſein, die Friſtverlängerung bis zum folgenden Werktag bewirken. Fallen in den Lauf der Friſt ein oder mehrere Feiertage, ſo hält das nach deutſchem Recht den Lauf der Friſt nicht auf vergl. § 193 BGB.); in Oeſterreich verlängern Sonn- und allgemeine Feiertage die Friſt, auch wenn ſie innerhalb derſelben liegen, nicht nur, wenn ſie letzter Tag

[1]) *Canſtein S. 158.*

der Frist sind. Für die Schweiz haben die in den Lauf der Frist fallenden Sonn- und Feiertage keine Fristverlängerung zur Folge (Art. 751, 819, 836 OR.). Wie oben angeführt, ist ein unrichtiges Datum des Schecks ohne schädliche Wirkung, weil die Datierung als Willenserklärung aufzufassen ist. Demnach ist die Präsentationsfrist vom angeblichen Datum aus zu bemessen.

Die Vorlegung kann mit Wirkung nur während der gewöhnlichen Geschäftszeit vorgenommen werden, also nur an Werktagen, nicht an Sonntagen. Diese Bestimmung gilt nach § 358 HGB. nur für Kaufleute. Ist der Bezogene kein solcher, so gilt § 242 BGB., wonach eine Leistung so zu bewirken ist, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Es wird also auch, wenn ausnahmsweise der Bezogene nicht Kaufmann ist, die Vorlegung nur innerhalb der regelmäßigen Geschäftszeit vorgenommen werden können[1]), ebenso OR. Art. 79 ö. HGB. Art. 332[2]).

Die Präsentation hat am Zahlungsort dem Bezogenen gegenüber zu erfolgen. Die Vorlegung kann nach deutschem Recht auch am Geschäfts- oder Wohnort des Bezogenen vorgenommen werden, wenn er im Scheck zwar nicht angegeben ist, aber dem dort angegebenen Ort benachbart ist. Der Reichsrat hat zu bestimmen, welche Orte als benachbart anzusehen sind. Ist im Scheck der wirkliche Geschäfts- oder Wohnort angegeben, so kann der Scheck mit beiderseitigem Einverständnis an einem benachbarten Ort vorgelegt werden. Zunächst muß die Vorlegung im Geschäftslokal erfolgen. Es muß im wirklichen Geschäftslokal, nicht in dem auf dem Scheck bezeichneten vorgelegt werden. Der im Scheck angegebene Ort muß beachtet werden. Wenn der Aussteller das Geschäftslokal an diesem Orte angibt, so ist das lediglich eine Unterweisung des vorliegenden Inhabers und dieser braucht und darf sich sogar nicht daran halten, wenn sich das Geschäftslokal tatsächlach nicht an derselben Stelle befindet (Art. 91 d. WO., Art. 91 ö. WO., Art. 818 RO.)[3]) In Ermangelung eines Geschäftslokals muß die Vorlegung in der Wohnung erfolgen. Für die Vorlegung an einer anderen Stelle ist ausdrückliche Zustimmung des anderen Teils nötig. Es genügt jedoch schon der Vorlegungsversuch an dieser Stelle; wenn der Bezogene nicht aufgefunden werden

[1]) *Hoppenstedt, S. 39.*
[2]) *Canstein S. 156.*
[3]) *R.O.H.G. 14, 262, 21, 357. 22, 401.*

konnte, kann Windproteſt genommen werden. Im Uebrigen iſt bezüglich der Zeit und des Ortes der im Scheckverkehr vorzunehmenden Handlungen in allen drei Ländern auf die wechſelrechtlichen Vorſchriften verwieſen.

Das deutſche und öſterreichiſche Geſetz enthalten die ausdrückliche Vorſchrift, daß die Einlieferung bei einer Abrechnungsſtelle, bei welcher der Bezogene vertreten iſt, als Vorlegung zur Zahlung zu gelten hat. Vorausgeſetzt iſt natürlich, daß die Einlieferung den Beſtimmungen über den Geſchäftsverkehr der Abrechnungsſtelle entſpricht. Der Beſtimmung durch Verordnung, in Deutſchland durch den Reichsrat, bleibt es überlaſſen, welche Stellen als Abrechnungsſtellen im Sinn des Geſetzes zu gelten haben. Mangels einer geſetzlichen Beſtimmung darf man wohl für die Schweiz annehmen, daß der Bezogene damit einverſtanden iſt, daß die Präſentation in einer Abrechnungsſtelle erfolgt. Natürlich iſt der Beweis des Gegenteils nicht auszuſchließen. Für die Mitglieder einer Abrechnungsſtelle wird wohl meiſt eine ſolche Vereinbarung beſtehen. Beſteht aber eine Vereinbarung zwiſchen dem Bezogenen und dem vorlegenden Inhaber nicht, ſo hat die Vorlegung beim Bezogenen ſelbſt zu erfolgen, wenn er mit der Vorlegung bei der Abrechnungsſtelle nicht einverſtanden iſt.

Iſt die Vorlegungsfriſt nutzlos abgelaufen, ſo hat dies auf das Recht des Bezogenen zur Zahlung keinen Einfluß. Dieſe Beſtimmung iſt ausdrücklich im öſterreichiſchen Geſetz § 9 Abſ. 7 und im deutſchen § 13 Abſ. 2 enthalten. In der Schweiz fehlt es an einer derartigen Beſtimmung. In Ermangelung einer Vereinbarung durch den Scheckvertrag wird man annehmen müſſen, daß der Bezogene auch hier nach Ablauf der Vorlegungsfriſt zahlen darf. In der Regel wird durch die Einlöſung des Schecks das zugrundeliegende Scheckverhältnis beendigt. Will aber der Ausſteller, daß nach Ablauf der Vorlegungfriſt nicht mehr bezahlt wird, ſo ſteht ihm ja noch der Widerruf zur Verfügung. Die ſchweizeriſchen Banken pflegen auch ausländiſche Schecks einzulöſen, für die die Vorlegungsfriſt zu kurz iſt[1]).

B.

Legimitation.

1) Aus dem Rektaſcheck iſt nur legimitiert der Empfän-

[1]) *Fick, S. 374.*

ger und in Oesterreich und der Schweiz dessen Zessionare, selbstverständlich auch die durch Universalsukzession oder cessio legis Berechtigten. Ist nun auf den Scheck oder eine besondere Urkunde eine schriftliche Abtretungserklärung gesetzt oder auf den Scheck ein Indossament geschrieben, welches man als Abtretungserklärung anzusehen hat, so darf sich der Bezogene nicht auf den Rechtsschein verlassen, der für den Inhaber spricht. Der Bezogene muß bei Gefahr seiner Haftung auch prüfen, ob der Inhaber wirklicher Gläubiger aus dem Scheck ist, insbesondere muß er auch die Echtheit der Abtretungserklärung prüfen. Auch die Regreßverpflichteten sind nur zur Zahlung an den wirklichen Berechtigten verpflichtet.

2) Beim Orderscheck dagegen (auch beim Inhaberscheck) ist zu unterscheiden zwischen formeller und materieller Legimitation. Formell legimitiert ist derjenige, dessen Namen durch eine zusammenhängende Indossamentenkette mit dem Namen des Zahlungsempfängers verbunden ist, und der dadurch nach außen als Berechtigter erscheint. (§ 8 deutsches Scheckgesetz, § 7 österreichisches Scheckgesetz, Art. 36 deutsche und österreichische Wechselordnung, Art. 755 Obligationenrecht). Steht ein Blankoindossament auf dem Scheck, so wird durch dieses der Zusammenhang mit späteren Indossamenten nicht unterbrochen. Folgen spätere Indossamente nicht auf das Blankoindossament, so ist der Inhaber formell legimitiert. Ausgestrichene Indossamente sind bei der Prüfung der Legimitation nicht zu berücksichtigen. Falsche Indossamente unterbrechen nicht den Zusammenhang. Durch Zahlung an den formell Legimitierten wird der Bezogene befreit. Jedoch hat der Bezogene nicht die Verpflichtung nach dem Scheckvertrag gegenüber dem Aussteller, auf Grund der formellen Legimitation zu bezahlen. Es steht ihm frei, auch die materielle Legimitation zu prüfen. Dazu ist er dann sogar verpflichtet, wenn er weiß oder wissen muß, daß der Ueberbringer den Scheck bösgläubig oder grob fahrlässig erworben hat[1]). Die formelle Legimitation begründet eben nur eine Vermutung für den rechtsmäßigen Scheckerwerb, die durch Gegenbeweis entkräftet werden kann. Zur Zahlung ist der Bezogene aber gegenüber dem Aussteller verpflichtet, wenn der Inhaber materiell legimitiert ist. Dies ist dann der Fall, wenn dem Inhaber wirklich das Eigentum am Papier zusteht. Als

[1]) *Grünhut II, 257 ff.*

Eigentümer ist der Inhaber anzusehen, wenn er das Papier weder in bösem Glauben erwarb noch ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fiel. (Art. 74 d. und ö. WO., Art. 790 OR.). Gegenüber dem bloß formell legimitierten Inhaber steht ihm die Scheckvindikation zu.

3) Beim Inhaberscheck ist formell legimitiert jeder Inhaber, an ihn kann der Bezogene mit Wirkung gegenüber dem Aussteller zahlen. Materielle Legimitation steht aber nur dem wirklichen Eigentümer zu, d. h. demjenigen, der nach den Regeln des Eigentumserwerbes an beweglichen Sachen das Eigentum und damit die Forderung erworben hat, wobei zu berücksichtigen ist, daß guter Glaube zum Erwerb auch vom Nichteigentümer genügt, selbst wenn der Scheck abhanden gekommen ist. (§ 935 BGB., Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 935, 934, österreichisches HGB. Art. 307).

C.

Zahlung.

1. Zahlungsort.

Die Angabe des Zahlungsorts ist in Deutschland und Oesterreich zur Wahrung der Form des Schecks nicht nötig. Um aber über ihn als unbedingtes Erfordernis der glatten Abwicklung des Scheckverkehrs Klarheit zu erreichen, mußte ein Ersatz vorgesehen werden. Als Zahlungsort gilt in Deutschland (§ 5) der beim Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort, ein anderer Zahlungsort gilt als nicht geschrieben, selbst wenn er als Zahlungsort gewollt und als solcher bezeichnet ist[1]). In Oesterreich kann als Ort der Zahlung nur ein Ort angegeben werden, an dem der Bezogene eine Handelsniederlassung (Filiale, Zweigniederlassung) hat, oder an dem sich eine Abrechnungsstelle befindet, bei der er vertreten ist. Ausdrücklich sind hier, was an sich selbstverständlich ist, Distanzschecks zugelassen. Fehlt es an der Angabe eines hienach zulässigen Zahlungsortes, so gilt in Deutschland der Ausstellungsort als Zahlungsort. Dies ist eine praesumptio iuris et de iure, nicht, wie Merzbacher-Riezler[2]) annimt, nur eine widerlegbare Vermutung[3]). In Oesterreich gilt bei Fehlen der Angabe eines zulässigen Zahlungsortes der Scheck an den Ort zahlbar, an dem sich der

[1]) *Michaelis, Komm. § 5, Anm. 10.*
[2]) *§ 5 Anm. 5.*
[3]) *Lessing, S. 104, Conrad S. 99, Michaelis § 5 Anm. 10.*

Sitz der bezogenen Anſtalt oder die Hauptniederlaſſung der bezogenenen Firma oder Perſon befindet. In der Schweiz iſt die Angabe eines beſonderen Zahlungsortes nur dann Formerfordernis, wenn beim Namen oder der Firma des Bezogenen ein Ort nicht angegeben iſt. Dieſer letztere gilt als Zahlungsort und Wohnort des Bezogenen. Die Schweiz kennt keine weitere Fiktion, wenn die Angabe eines zuläſſigen Zahlungsortes fehlt; es iſt dann die Form des Schecks nicht erfüllt (Art. 830 Ziff. 6 OR.)

Deutſchland und Oeſterreich, letzteres allerdings nur beſchränkt, ſpricht deutlich ein Domizilverbot aus, Deutſchland durch den Satz: Die Angabe eines anderen Zahlungsorts gilt als nicht geſchrieben, Oeſterreich durch die Fiktion: „Sofern . . . . der angegebene Zahlungsort den Erforderniſſen des Abſ. 1 nicht entſpricht, gilt der Scheck an dem Orte zahlbar, wo die bezogene Anſtalt ihren Sitz oder die bezogene Firma oder Perſon ihre Hauptniederlaſſung hat".

Ein beim Namen oder der Firma angegebener Ort iſt nach öſterreichiſchem Recht belanglos. Der Ausſteller kann daneben einen anderen Zahlungsort mit Wirkſamkeit beſtimmen. Dieſer iſt aber auf die oben genannten Orte beſchränkt. Neben der Hauptniederlaſſung des Bezogenen kann nur ein Ort mit einer Abrechnungsſtelle, an der der Bezogene teilnimmt oder, eine Zweigniederlaſſung des Bezogenen als Zahlungsort bezeichnet werden. Inſoweit iſt alſo Domizilierung möglich. In dieſem Fall darf nur an dem Domizil präſentiert werden, ſei es nun der Ort einer Abrechnungsſtelle oder einer Zweigniederlaſſung[1]). Der Bezogene kann auch, wenn ihm ein Verrechnungsſcheck vorgelegt wird, einen Domizilvermerk daraufſetzen des Inhalts, daß der Scheck bei dem Mitglied der Abrechnungsſtelle zahlbar iſt, der er ſelbſt nicht angehört. (§ 22 ö. Sch.G.). Das deutſche wie das öſterreichiſche Recht aber laſſen für den Fall des unzuläſſigen Domizilvermerks nicht Ungiltigkeit des Schecks eintreten, ſondern beſtimmen einen fingierten Zahlungsort.

In der Schweiz iſt die herrſchende Lehre auch für die Ungiltigkeit des Domizilvermerks. Man begründet das Dominizilverbot folgendermaßen: Zunächſt könne ſowohl nach Art. 722 wie 830 OR für den Wechſel und den Scheck ein Zahlungsort frei angegeben werden. Satz 2 des Art. 830 Ziff. 6 und des Art. 722 Ziff. 8 enthalte aber die Fiktion,

[1]) *Bettelheim, § 4, Canſtein S. 83.*

daß der beim Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und als Wohnort des Bezogenen gelte. Dieſe Beſtimmung werde in Art. 722 Ziff. 8 durch den einſchränkenden Nebenſatz modifiziert: „inſofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben iſt". Demnach könne beim Wechſel außer der Angabe eines Ortes beim Namen oder der Firma des Bezogenen noch ein eigener Zahlungsort beſtimmt werden. Für den Scheck habe es aber mit dem Ort beim Namen oder der Firma ſein Bewenden, da ſich inſofern zwiſchen Art. 830 und 722 ein Widerſpruch ergebe, denn Art. 830 zähle die weſentlichen Erforderniſſe des Schecks erſchöpfend auf.

Der Geſetzgeber hat tatſächlich den verſchiedenen Wortlaut der beiden Paragraphen mit Bewußtſein gewählt, denn eine Domizilierung des Schecks iſt nach ſeiner Anſicht unnötig und ſogar unzweckmäßig, da der Bezogene dort zahlen müßte, wo er in der Regel keine Kaſſe oder doch nicht ſeine Hauptkaſſe hält. Durch den Scheckverkehr ſollen aber die Zahlungen zentraliſiert werden, um Barzahlungen zu ſparen.

Vom Domizilvermerk iſt zu unterſcheiden die Angabe mehrerer Zahlſtellen. Sie ſind vom Geſetz nicht berührt. Bei der Zahlſtelle kann der Inhaber den Scheck vorzeigen, wenn er will, er kann aber auch zum Bezogenen ſelbſt oder zu ſeiner Hauptniederlaſſung gehen. Beim domizilierten Scheck müßte der Inhaber den Scheck am Domizil vorlegen und dort Proteſt erheben. Es handelt ſich meiſt um die Filialen eines großen Bankinſtituts, die dieſes als Zahlſtellen auf ſeine Formulare drucken läßt.

2. Zeit der Zahlung.

Der Scheck iſt in allen drei Ländern bei Sicht zahlbar. Es bedarf überhaupt keiner Zeitbeſtimmung für die Zahlung, auch nicht einer beſonderen Sichtklauſel. (§ 7 d. Sch.G., § 5 ö. Sch.G., Art. 833, 750 Abſ. 1, 752 OR.). Eine andere Zahlungszeit darf nicht in den Scheck aufgenommen werden. Soweit ſind die drei Geſetze ſich einig. Die Folgen der Uebertretung des Verbots ſind aber verſchieden. In Deutſchland wird der Scheck als ſolcher nichtig. Wie weit er Wirkungen als ein anderes Inſtituts des bürgerlichen Rechts hat, muß nach den Regeln des ſonſtigen bürgerlichen Rechts beantwortet werden. Ein hienach ungiltiger Scheck iſt auch ſteuerpflichtig (§ 4 I c, § 3 I b Wechſelſteurgeſetz). In Oeſter-

reich und der Schweiz bleibt der Scheck als ſolcher durchaus noch giltig, aber es gilt nicht die angegebene Zeit, vielmehr iſt der Scheck auf Sicht zahlbar. In Oeſterreich tritt aber außerdem noch ein ſteuerrechtlicher Nachteil ein. Schecks mit Angabe einer anderen Zahlungszeit ſind gebührenpflichtig, obwohl dieſe Angabe privatrechtlich überhaupt keine Wirkung äußert. Die Beſtimmung von Poſt 60 Zahl 2 des Gebührentarifs von 1925 BGBl. Nr. 208 ſagt ausdrücklich: Gebührenfrei ſind: „Entweder ausdrücklich bei Vorzeigung (bei Sicht) zahlbar geſtellte Schecks oder ſolche, die gar keine Beſtimmung enthalten". Dieſe ausdrückliche Hervorhebung der gebührenfreien Schecks hätte gar keinen Sinn, wenn nicht die nichtaufgezählten Schecks der Steuerpflicht unterliegen würden. Mit der Zahlbarkeit bei Sicht iſt nur geſagt, daß von dem Zeitpunkt der Vorlegung an der Inhaber bei Zahlungsverweigerung des Bezogenen Proteſt erheben oder eine Beſtätigung der Vorlegung verlangen kann. Dies gilt jedoch nur für eine innerhalb der Vorlegungsfriſt erfolgte Präſentation. Nachher kann der Bezogene zwar noch zahlen, tut er es aber nicht, ſo kann Proteſt nicht erhoben werden.

3. Rückgabe des Schecks.

Der Bezogene kann gegen Zahlung der Scheckſumme die Herausgabe des Schecks verlangen (§ 13 d. SchG., § 11 ö. SchG., Art. 758 OR.). Im Regelfall muß das Original des Schecks ausgeliefert werden. Iſt es aber verloren, ſo genügt die Vorlage eines Ausſchlußurteils. Die Anſicht iſt lebhaft beſtritten[1]). In Deutſchland und in der Schweiz hat der Inhaber auf Wunſch des einlöſenden Bezogenen den Scheck zu quittieren, in Oeſterreich jedoch nur Order- und Rektaſchecks. Dieſe Beſtimmung wurde mit Rückſicht auf die Entbehrlichkeit der Quittung bei Inhaberſchecks ſo gefaßt. Der Bezogene kann an jeden Inhaber zahlen und kann nie einen Irrtum bezüglich der Legimitation begehen. anders beim Rekta- und Orderſcheck, wo ihm ein Irrtum in der Prüfung der Legimitation begegnen kann. Der Bezogene iſt dem Ausſteller gegenüber nicht etwa verpflichtet, Quittung zu verlangen; verlangt er Quittung, ſo tut er es

[1]) *Bejaht wird die Frage von Canſtein S. 192, Staub-Stranz Art 73 Anm. 19, Merzbacher-Riezler, § 19 Anm. 2, Cohn Handelsrecht § 104 III 1, RG 49, 132.*

nur, um dem Ausſteller ſeine Leiſtung beſſer nachweiſen zu können. Auch bei Verrechnungsſchecks kann der Bezogene Quittung verlangen. Die Verrechnung iſt zwar keine Barzahlung, aber trotzdem eine Einlöſung des Schecks. Da nach deutſchem und öſterreichiſchem Recht ein Indoſſament an den Bezogenen als Quittung gilt, muß ſich der Bezogene mit einem Indoſſament zufrieden geben.

4. Teilzahlungen.

Teilzahlung muß nach dem deutſchen und öſterreichiſchen Recht der Inhaber nicht annehmen (§ 266 BGB., § 11 Abſ. II ö. SchG.). Der Scheck zielt auf möglichſt ſchnelle volle Befriedigung. Daher beſteht kein Grund, die wechſelrechtlichen Vorſchriften für anwendbar zu erklären. In der Schweiz allerdings finden die wechſelrechtlichen Vorſchriften Anwendung. (Art. 836, 757 OR.).

In Deutſchland und Oeſterreich kann aber der Inhaber die Teilzahlung annehmen. In dieſem Fall kann der Bezogene nicht Rückgabe des Schecks verlangen. Es muß vielmehr auf ſeinen Wunſch nur die Teilzahlung auf dem Scheck abgeſchrieben und ihm beſondere Quittung erteilt werden. In der Schweiz kann der Bezogene außer de Abſchreibung auf dem Original Quittung auf einer Abſchrift verlangen. (Art 758 OR.). Trotz Annahme der Teilzahlung kann der Inhaber wegen des unbezahlten Reſtes einen Vorlegungsbeweis erheben und muß es tun, wenn er ſeine Regreßrechte wahren will. Der Inhaber kann aber auch in Deutſchland und Oeſterreich Annahme der Teilzahlung verweigern und wegen der ganzen Summe Proteſt erheben.

5. Ehrenzahlung.

Das ſchweizeriſche Recht kennt auch für den Scheck die Einlöſung durch Intervenienten, wie ſie im Wechſelrecht zugelaſſen iſt. Der Ausſteller oder die Indoſſanten können auf den Scheck oder ſeine Kopie Notadreſſen ſetzen. Lauten die Notadreſſen auf den Zahlungsort, ſo muß der Inhaber bei Gefahr des Verluſtes des Regreßrechts gegen den Indoſſanten und deſſen Nachmänner den Scheck den ſämtlichen Notadreſſen zur Zahlung vorlegen. Er muß den Erfolg im Proteſt mangels Zahlung oder einem Anhang dazu bemerken laſſen. Der Inhaber muß auch von einem anderen Intervenienten eine von dieſem angeboten Ehrenzahlung annehmen, ſonſt verliert er den Regreß gegen die Nachmänner

des Geehrten. Die Beſtimmungen über die Herausgabe des Schecks an den Ehrenzahler und ſeine Diligenzpflicht der Benachrichtigung des Geehrten ſowie über das Zuſammentreffen mehrerer Intervienten enthalten die Art. 781 und 782 OR., auf die hier verwieſen werden kann.

b. Die Verweigerung der Erfüllung.

A.
Die Gründe der Dishonorierung.

Der Bezogene iſt dem Inhaber gegenüber überhaupt nicht zur Einlöſung verpflichtet. Dem Ausſteller iſt er aus dem Scheckvertrag zur Zahlung verpflichtet, wenn nicht ein geſetzlich vorgeſehener oder vertraglich vereinbarter Tatbeſtand eintritt, der ihn von dieſer Pflicht befreit. Solche Umſtände heißen Dishonorierungsgründe. Mann kann formelle und materielle Dishonorierungsgründe unterſcheiden. Die erſteren ſind ſolche, die ſich auf einen formellen Mangel bei der Scheckzeichnung zurückführen laſſen, alle anderen ſind materielle Dishonorierungsgründe.

1. Formelle Dishonorierungsgründe.

Formelle Dishonorierungsgründe liegen in folgenden Fällen vor:

a) Beim Fehlen eines weſentlichen Erforderniſſes des Schecks. In dieſem Fall liegt überhaupt kein Scheck vor. Wie wir oben geſehen haben, iſt auch dann ein Scheck nicht mehr vorhanden, wenn durch nachträgliche Aenderung ein weſentliches Erfordernis beſeitigt wurde.

b) Wenn der Scheck fälſchlich angefertigt oder verfälſcht iſt, darf er ihn, ſoweit die Fälſchung reicht, nicht einlöſen, da die Gefahr der Einlöſung eines falſchen Schecks auf ihm laſten bleibt, es ſei denn, daß beſondere Gründe, insbeſondere ein Verſchulden des Ausſtellers ihn davon befreien.

c) Wenn die Präſentation zur Unzeit oder am unrichtigen Ort erfolgt oder ſonſt nicht in Ordnung iſt, braucht der Bezogene nicht zu leiſten.

d) Iſt die Vorlegungsfriſt abgelaufen, ſo braucht der Bezogene den Scheck nicht einzulöſen, ſein Recht zur Einlöſung wird hiedurch aber nicht berührt.

e) Wird die Zahlungsſperre angeordnet, ſo darf der Bezogene den Scheck nicht mehr einlöſen.

2. Materielle Dishonorierungsgründe.

a) Der Widerruf. Durch einseitige, empfangsbedürftige Erklärung kann der Aussteller dem Bezogenen die Zahlung der Scheckssumme untersagen, indem er die Zahlungsermächtigung oder Scheckanweisung widerruft. Nach deutschem und österreichischen Recht ist ein Widerruf erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam (§ 13 Abs. III d. SchG., § 13 Abs. 1, Satz 2 ö. SchG.). Der Widerruf kann schon vor Ablauf der Widerrufsfrist erklärt werden mit oder ohne ausdrücklichen Hinweis darauf, daß er erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist Wirktsamkeit haben soll. Dies ist im österreichischen Gesetz ausdrücklich gesagt, im deutschen aber aus der Fassung des Gesetzes erkennbar: „Ein Widerruf des Schecks ist erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam".

Der Bezogene kann, aber muß nicht einen Widerruf beachten, der schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam werden sollte. Verweigert er auf den Widerruf hin die Einlösung des Schecks, so hat der Inhaber, wie auch sonst, keine Klage. Auf die Klage des Ausstellers, weil der Bezogene den unwirksamen Widerruf berücksichtigt und ihm hiedurch einen Schaden verursacht habe, könnte der Bezogene die excepto doli generalis bringen. Hat der Bezogene mit dem Aussteller ausdrücklich vereinbart, daß er einen Widerruf schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist beachten müsse, so muß er sich daran halten. Das Widerrufsverbot ist nicht zwingendes Recht[1]).

In der Schweiz muß in Ermangelung einer besonderen scheck- und wechselrechtlichen Norm auf das Anweisungsrecht zurückgegriffen werden. Nach Art. 470 Abs. 2 OR. kann der Aussteller jederzeit einen Widerruf erklären, wenn er den Scheck nicht zur Tilgung seiner Schuld oder sonst zum Vorteil des Empfängers ausgestellt oder begeben hat. Zu diesem Zweck aber wird der Scheck meist ausgestellt. Widerruft der Aussteller unzulässiger Weise doch, so kann der Bezogene trotzdem einlösen und befreit sich dadurch gegenüber dem Aussteller. Der Inhaber braucht sich den Widerruf nicht gefallen zu lassen. Er kann gegen den widerrufenden Aussteller klagen.

Für alle drei Rechte gilt folgendes: Widerruft der Aussteller wirksam, so darf der Bezogene den Scheck nicht ein-

[1]) *Staub § 363 Anm. 5b, RG. 99, 75, Düringer-Hachenburg, Anhang I zu §§ 363—365, Anm. 20, Lessing S. 171.*

löſen. Iſt der Widerruf aber wirkſam, ſo ſchadet es ihm nichts, ob er ihn berückſichtigt oder nicht. Der Bezogene wird ihn berückſichtigen, wenn er nicht ganz ſicher iſt, ob der Inhaber wirklich berechtigt iſt, aber auch in den meiſten anderen Fällen. Der Bankier wird in der Regel vielmehr im Intereſſe ſeiner Kunden tätig werden und deren Willen erfüllen als mit Rückſicht auf die vom Geſetz erſtrebte Verkehrsſicherheit gegen den Willen ſeines Kunden eine Einlöſung vornehmen, muß er doch gewärtigen, daß der Kunde hierauf ſeine Beziehungen zu der Bank abbricht[1]).

Mit Rückſicht auf die Gepflogenheiten bei der Poſtſparkaſſe iſt im öſterreichiſchen Geſetz noch im folgenden Fall der Widerruf zuläſſig: Schickt der Ausſteller einen Namens- oder Orderſcheck unmittelbar an den Bezogenen, damit dieſer den Scheckbetrag an den bezeichneten Zahlungsempfänger numittelbar überſende, ſo darf der Ausſteller bis zur Zahlung widerrufen. Wenn man genau zuſieht, iſt mit dieſer Beſtimmung kein weiterer Fall des zuläſſigen Widerrufs genannt. Da der Zahlungsempfänger das Papier weder durch einen Begebungsvertrag noch durch Zeſſion eines Namensſchecks noch durch gutgläubigen Erwerb des Orderſchecks erworben hat, hat er auch kein Recht aus dem Scheck erworben. Es liegt kein Widerruf eines wirkſamen Schecks vor und der Bezogene verweigert keinem wirklichen Berechtigten die Zahlung.

b) Konkurs des Ausſtellers. Als weiteren Dishonorierungsgrund erwähnt das öſterreichiſche Geſetz § 12 Abſ. 1 den Konkurs des Ausſtellers. Es kommt aber nicht auf die Konkurseröffnung an, ſondern auf die Kenntnis des Bezogenen davon. Fahrläſſige Unkenntnis genügt nicht. In Deutſchland ſind folgende Betrachtungen anzuſtellen:

Die auf Grund des Scheckvertrags vorgenommenen Scheckanweiſungen werden durch den Konkurs des Anweiſenden in ihrer Wirkſamkeit nicht berührt. Als ſelbſtändige Rechtseinrichtung des bürgerlichen Rechts beſteht für die Anweiſung keine beſondere Beſtimmung, nach der ſie bei Konkurseröffnung über das Vermögen des Anweiſenden erlöſchen

---

[1]) *Siehe insbeſ. Breit in Holdheims Monatsſchrift 1908, S. 200, dagegen Helbing in Holdheims Monatsſchrift 1908 S. 172 und Canſtein S. 153.*

ſollte[1]). Eine andere Frage iſt die, ob der Scheckvertrag durch die Konkurseröffnung beeinflußt wird. Dabei kommt es darauf an, welche rechtliche Natur man dem Scheck beimißt. Wer den Scheckvertrag als Vertrag eigener Art anſieht, wird dafürhalten, daß er trotz der Konkurseröffnung anhält. Anders, wer ihn für eine Geſchäftsbeſorgung hält. (§ 23 Konkursordnung).[2]). Die erwähnten Geſichtspunkte haben aber keine Bedeutung für die Frage, die uns hier beſonders intereſſiert: Wird der Bezogene befreit, wenn er trotz Konkurseröffnung an den Inhaber zahlt? Nach herrſchender Lehre der Wiſſenſchaft iſt § 8 KO. anzuwenden. Die Leiſtung des Bezogenen an den Scheckempfänger mit Einwilligung des Ausſtellers ſteht im Sinne des § 8 KO. der Leiſtung an den Ausſteler gleich, denn die Wirkung iſt die, daß die Leiſtung vom Bezogenen dem Ausſteller und nach Konkurseröffnung der Konkursmaſſe angerechnet werden würde § 787 BGB.[3]). Eine ſolche Leiſtung hat nur Wirkung, wenn ſie in die Konkursmaſſe kam. Für die Pflicht des Bezogenen, die Scheckeinlöſung zu unterlaſſen, iſt die Kenntnis von der Konkurseröffnung vorausgeſetzt. Ob ſie vor oder nach der öffentlichen Bekanntmachung der Konkurseröffnung entſtanden iſt, hat nur Bedeutung für die Beweislaſt.

Die Schweiz begnügt ſich mit der Beſtimmung des allgemeinen Anweiſungsrechts in Art. 470 Abſ. 3: 'Wird über den Anweiſenden der Konkurs eröffnet, ſo gilt die Anweiſung als widerrufen". Hier iſt zwar von der Zeit der Kenntnis der Konkurseröffnung keine Rede. Nach Meyer[4]) hält ſie aber das Geſetz ſelbſtverſtändlich für maßgebend. Hiezu beſtimmt Art. 205 des Bundesgeſetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889: Forderungen, welche zur Konkursmaſſe gehören, können nach Eröffnung des Konkurſes nicht mehr durch Zahlung an den Gemeinſchuldner getilgt werden. Eine ſolche Zahlung bewirkt den Konkursgläubigern gegenüber nur inſoweit Befreiung, als das Geleiſtete in die Konkursmaſſe gelangt iſt. Erfolgt jedoch die Zahlung vor der öffentlichen Bekanntmachung des Konkurſes, ſo iſt der Lei-

[1]) *Staub-Könige 11. Aufl., 1921, § 363 Anm. 18, Jäger KO. § 23, Anm. 17 ff., Lent S. 135.*

[2]) *Conrad S. 113.*

[3]) *Lent S. 143, Jäger KO. § 8, Anm. 2 ff., Leſſing S. 74, Begründung S. 29, Merzbacher-Riezler § 13 Anm. 6.*

[4]) *Weltſcheckrecht S. 277.*

ſtende von der Schuldpflicht befreit, wenn ihm die Eröffnung des Konkurſes nicht bekannt war". Hienach hat eine Zahlung nach der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung des Konkursverfahrens, ſelbſt wenn der Leiſtende die Konkurseröffnung nicht kannte, keine befreiende Wirkung.

c) Iſt der Scheck nicht gedeckt, ſo braucht ihn der Bezogene nicht einzulöſen. Für die Einlöſungspflicht kommt es lediglich darauf an, ob die Deckung zur Zeit der Präſentation vorhanden iſt. Das öſterreichiſche Recht kennt eine Ordnungsſtrafe, das ſchweizeriſche ein Buße wegen mangelnder Deckung.

d) Der Bezogene darf an einen nicht legimitierten Inhaber des Schecks nicht leiſten. Zur Befreiung gegenüber dem Ausſteller kommt es beim Order- und Inhaberſcheck nur auf die Prüfung der formellen Legimitation an. Beim Namensſcheck muß der Bezogene auch prüfen, ob der auf den Zahlungsempfänger folgende Inhaber wirklich durch Zeſſion neuer Scheckgläubiger geworden iſt.

e) Verweigert der Inhaber die Präſentation und Herausgabe des Schecks, ſo braucht der Bezogene nicht zu leiſten, weil er ſich der Gefahr der nochmaligen Präſentation ausſetzt. Dasſelbe gilt, wenn der Inhaber eine ordnungsmäßige Quittung verweigert.

f) Iſt der Scheckvertrag erloſchen, ſo iſt damit auch die Pflicht des Bezogenen zur Einlöſung hinfällig.

Das öſterreichiſche Geſetz beſtimmt in § 12 II: „Wegen des Todes des Ausſtellers oder wegen nach Ausſtellung des Schecks eingetretener rechtlicher Unfähigkeit desſelben zur ſelbſtändigen Vermögensverwaltung darf die Einlöſung des Schecks nicht verweigert werden". Es iſt dies eigentlich ſelbſtverſtändlich. Denn nach § 15 haftet der Ausſteller für die Zahlung des Scheckbetrags. Dieſe Haftung bleibt beim Eintritt der Geſchäftsunfähigkeit beſtehen, beim Tode geht ſie auf die Erben über.

Dieſelbe Beſtimmung findet ſich in Deutſchland im Entwurf von 1907. Mit Recht wurde ſie als überflüſſig in der endgiltigen Faſſung des Geſtezes geſtrichen. Nach § 791 BGB. erliſcht nämlich die Anweiſung durch den Tod oder den Eintritt der Geſchäftsunfähigkeit eines der Beteiligten nicht. Soweit der Scheck aus der Anweiſungsermächtigung Garantieverpflichtungen enthält, erlöſchen ſie natürlich nachträglich nicht.

In der Schweiz beſteht hierüber überhaupt keine Beſtimmung. Durch ſeine Unterſchrift auf dem Scheck im Zu-

ſammenhang mit dem ſpäteren Erwerb des Schecks durch einen Dritten wird der Ausſteller verpflichtet. Stirbt er, ſo tritt der Geſamtrechtsnachfolger an ſeine Stelle. Wird er geſchäftsunfähig, ſo wird ſeine einmal entſtandene Verpflichtung nicht berührt. Außerdem geſchieht es nur in ſeinem eigenen oder des Rechtsnachfolgers Intereſſe, wenn der Scheck vom Bezogenen eingelöſt wird[1]). So kommen wir zu dem Ergebnis, daß in allen drei Ländern der Tod und die Geſchäftsunfähigkeit keinen Dishonorierungsgrund ergeben.

B.

Diligenzpflichten des Inhabers.

Um ſich das Regressrecht gegen den Aussteller und die Indossanten zu wahren, muß der Inhaber gewisse Handlungen vornehmen. Es handelt sich hier nicht um Rechtspflichten, ſondern um Vorausſetzungen des Regreßanſpruches. Werden dieſe „Pflichten" nicht erfüllt, ſo kann der Inhaber nur auf das zwiſchen ihm und ſeinem Vormann beſtehende Grundverhältnis zurückgreifen, das unter Umſtänden auch wegen Nichterfüllung dieſer Vorausſetzungen geſchmälert ſein kann.

1. Präſentation.

Als erſte Vorausſetzung iſt die rechtzeitige und formgerechte Präſentation durch eine legimitierte Perſon oder wenigſtens der Verſuch einer ſolchen Präſentation zu nennen. Anſtelle der Vorlegung beim Bezogenen genügt auch die Einreichung bei einer Abrechnungsſtelle, bei der der Bezogene vertreten iſt, wenigſtens in Deutſchland und Oeſterreich. Was für die Schweiz zu gelten hat, iſt bereits beſprochen worden.

2. Beweisaufnahme über die erfolgte Präſentation.

Die ordnungsmäßige Vorlegung muß bewieſen werden. Deutſchland und Oeſterreich ſtellen für dieſen Beweis drei Mittel zur Verfügung: Die Vorlegungsbeſcheinigung, die Einlieferungsbeſtätigung und den Proteſt. Jedes andere Beweismittel iſt ausgeſchloſſen. In der Schweiz hat Hafner[2]) wegen des Wortlauts des Art. 835 gezweifelt, ob Proteſt erhoben zu werden braucht oder ob die Präſentation in jeder anderen Weiſe bewieſen werden könne. Doch ſcheint er es vorzuzie-

[1]) *Fick S. 401.*
[2]) *Art. 835 Note 1a.*

hen, den Proteſt für unnötig zu erklären. Als Grund führt er weiter an, daß der Proteſt nicht am Zahlungstage erhoben werden könne, ſondern früheſtens am Tage darauf (Art. 762 Abſ. 2 OR.). Die Proteſtfriſt von weiteren 2 Tagen ſeit dem Zahlungstag verzögere den Regreß. Daraus könne ein Nachteil entſtehen zu Ungunſten des Inhabers. Immerhin wäre nach ſeiner Meinung die Proteſterhebung zuläſſig. Dann könnte ſie natürlich ſchon am Zahlungstag vorgenommen werden. Art. 762 ſteht aber in keiner Weiſe mit Art. 835 in Widerſpruch. Danach kann in der Schweiz die rechtzeitige Präſentation nur durch Proteſt bewieſen werden[1]).

Die Diligenzpflicht der Erhebung eines Präſentationsbeweiſes kann nach deutſchem und ſchweizeriſchem Recht erlaſſen werden von einer aus dem Papier verpflichteten Perſon (§ 16 d. SchG., Art. 42 WO., Art. 763, 836 OR.). Sie muß zu dieſem Zweck den Vermerk „ohne Proteſt", „ohne Koſten" oder einen ähnlichen Zuſatz auf dem Scheck ſetzen. Die Präſentation muß trotzem erfolgen, nur die Beweislaſt dreht ſich um. Trotzdem iſt der Regreßberechtigte befugt, über die Präſentation Beweis aufzunehmen, der Verpflichtete muß trotzdem die Koſten des Beweiſes zahlen. Der Vermerk befreit nicht nur von der Proteſterhebung, ſonderen allgemein von der Pflicht zur Aufnahme eines Präſentationsbeweiſes.

a) Vorlegungsbeſcheinigung. Zum Nachweis der Vorlegung genügt in Deutſchland und Oeſterreich eine auf den Scheck geſetzte Erklärung des Bezogenen. Vorlegungsbeſcheinigung, Präſentationsatteſt. (§ 16 d. SchG., § 16 ö. SchG.). Nur eine den geſetzlichen Anforderungen entſprechende Vorlegung kann Gegenſtand des Präſentationsatteſtes ſein. Die Erklärung muß den Tag der Vorlegnug angeben. Ein falſches Datum iſt ungenügend. Die Beſcheinigung iſt keine Willenserklärung, ſondern eine Beurkundung von Tatſachen. Eine weitere Angabe verlangt weder das deutſche noch das das öſtereichiſche Geſetz. Es iſt aber ſelbſtverſtändlich, daß ſich aus der Erklärung ergeben muß, daß Zahlung nicht geleiſtet wurde. Die ganze Erklärung iſt vom Bezogenen zu unterzeichnen. Ob die Erklärung auf einer Allonge genügt, iſt beſtritten. Es beſteht kein Grund, aus der Nichterwäh-

[1]) *Fick S. 385 ff., Haberſtich Bd. 2, S. 754, Schneider und Fick, 4. Aufl., § 835 Anm. 3.*

nung der Allonge ihre Unzuläſſigkeit zu folgern[1]). Eine Zeit für die Erklärung kennt das deutſche Recht nicht. Sie kann daher auch nach Ablauf der Vorlegungsfriſt auf den Scheck geſetzt werden. Eine ungiltige Erklärung kann nachträglich durch Beſeitigung ihres Fehlers in eine giltige verwandelt werden. Das öſterreichiſche Recht beſtimmt hiefür eine Friſt von 1 Tag nach Ablauf der Vorlegungsfriſt. Die Beſcheinigung kann aber ſchon am Tage der Vorlegung erteilt werden.

b) Einlieferungsbeſtätigung. Dieſelbe Wikrung wir das Präſentationsatteſt äußert die Einlieferungsbeſtätigung einer Abrechnungsſtelle, bei der der Bezogene vertreten iſt. Sie muß ergeben, daß der Scheck vor Ablauf der Präſentationsfriſt bei der Abrechnungsſtelle eingeliefert wurde und daß er vom Vertreter des Bezogenen nicht angenommen wurde. Die Beſtimmungen über Form und Inhalt der Vorlegungsbeſcheinigung gelten nicht für die Einlieferungsbeſtätigung. Sie muß nicht unterſchieben ſein, es genügt Stempelung. Sie braucht auch nicht auf den Scheck geſetzt zu ſein, ſie braucht nicht das Datmu der Vorlegung enthalten, es genügt, daß ſich die rechtzeitige Vorlegung aus anderen Tatſachen ergibt[2]). Bezüglich der Zeit der Ausſtellung der Einlieferungsbeſtätigung gelten dieſelben Vorſchiften wie für die Vorlegungsbeſcheinigung.

c) Proteſt. Bezüglich des Proteſtes iſt in allen drei Ländern auf die wechſelrechtlichen Vorſchriften verwieſen. Dieſe ſind im Großen und Ganzen gleich geartet. Eine weſentliche Veränderung der urſprünglich gleichen Beſtimmungen erfolgte nur in Deutſchland durch das Geſetz betreffend die Erleichterung des Wechſelproteſts vom 30. Mai 1908 (§ 30 SchG.). Als Unterſchiede ſind hier hervorzuheben :

In Oesterreich ſind Protestbeamte Notare und Gerichtsbeamte (WO. Art. 87), in Deutſchland treten hinzu die Postbeamten, in der Schweiz ist statt der Gerichts- und Poſtbeamten jede andere obrigkeitlich ermächtigte Perſon zur Protesterhebung berufen. Nach der deutſchen Bekanntmachung vom 5. Auguſt 1908 und § 18 der Poſtordnung darf ein Poſtproteſt insbeſondere nicht erhoben werden, wenn die Scheckſumme RM. 1000.— überſteigt. In der Schweiz

[1]) *Michaelis § 16 Anm. 5, dagegen Merzbacher-Riezler § 16 Anm. 4, dafür Leſſing S. 194.*

[2]) *Michaelis § 16 Anm. 12, dagegen Merzbacher-Riezler § 16 Anm. 5.*

ſind die Poſtbeamten für Beträge bis zu 1000.— Fr. zur Proteſterhebung geſetzlich ermächtigt[1]).

Schon vor der Proteſtnovelle mußte man annehmen, daß die Proteſtbeamten zur Empfangnahme der Zahlung befugt ſeien, jedoch war die Anſicht beſtritten[2]). Durch Art. 89a, der durch die Proteſtnovelle eingefügt wurde, iſt der Streit in Deutſchland zu Gunſten der Ermächtigung der Proteſtbeamten beendigt, In Oeſterreich und der Schweiz iſt ebenfalls für die Ermächtigung der Proteſtbeamten zu entſcheiden[3]).

Im Falle des Windproteſtes iſt es früher in Deutſchland und jetzt noch in Oeſterreich und der Schweiz erſt dann als feſtgeſtellt zu erachten, daß das Geſchäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln war, wenn eine Nachfrage bei der Polizei, in der Schweiz auch bei der Poſtſtelle des Orts, keinen Erfolg ergab. Dies muß im Proteſt bemerkt werden. In Deutſchland hingegen berührt es die Giltigkeit des Proteſts in keiner Weiſe, wenn der Proteſtbeamte ſeine Nachforſchungspflicht verletzt hat.

Nach deutſchem Recht ſoll der Proteſt nur innerhalb der Geſchäftsſtunden erhoben werden, außerhalb dieſer Zeit nur mit beſondere Einwilligung der Perſonen, gegen welche proteſtiert wird (Art. 92 Abſ. 2 WO.). In Oeſterreich kann der Proteſt an Orten, für die beſtimmte Proteſtſtunden beſtimmt ſind, nur innerhalb dieſer Zeit mit Rechtswirkſam erhoben werden. (Geſetz vom 9. 3. 1903, RGBl. Nr. 60 Art. I)[4]). Außerdem muß der Verpflichtete zuſtimmen, was im Proteſt bemerkt werden muß. (Verordnung vom 31. 12. 1905, RGBl. 1906, Nr. 5). Die Schweiz kennt keine beſonderen Proteſtſtunden. Allein auch für den Proteſt gilt die Vorſchrift des Art. 79, daß die Erfüllung während der gewöhnlichen Geſchäftszeit vollzogen und angenommen werden muß[5]). In Deutſchland kann auch an benachbarten Orten Proteſt erhoben werden (Art. 91a WO.). Die Regeln hierüber wurden ſchon beſprochen.

---

[1]) *Rennefahrt Art. 814 Note 1.*
[2]) *Literaturangaben ſiehe bei Grünhut II § 80, Rehbein 6. Aufl., 1900, Art. 87—90 Anm. 8.*
[3]) *Schneider und Fick, 4. Aufl., Art. 814 Anm. 8.*
[4]) *Canſtein S. 156.*
[5]) *Schneider und Fick, 4. Aufl., Art. 819, Anm. 4.*

3. Notifikation.

Eine weitere Voraussetzung, zwar nicht der ganzen Regreßforderung, jedoch bezüglich der Zinsen und Kosten ist die Notifikation, die Mitteilung des Scheckeigentümers an den Vormann, daß die Einlösung des Schecks nicht erfolgt sei. Die Schweiz kennt die Pflicht nicht einmal für den Wechsel. Der Inhaber eines nicht eingelösten Schecks muß seinen unmittelbaren Vormann schriftlich von der Nichtzahlung benachrichtigen. Benachrichtigt muß der Vormann nicht werden, dessen Indossament eine Ortsangabe nicht enthält (Art. 47 WC., § 17 d. SchG.). Nicht benachrichtigt muß ferner natürlich der Vormann werden, der den Scheck überhaupt nicht indossiert hat, weil er je auch aus dem Scheck nicht haftet (Art. 47). Der benachrichtigte Vormann muß wieder seinen regreßpflichtigen Vormann benachrichtigen. Für die Mitteilung ist Schriftform vorgesehen. Sie muß spätestens innerhalb zweier Tage nach Ausstellung der in § 16 bezeichneten Präsentationsbeweisurkunden oder innerhalb zweier Tage nach Ablauf der Vorlegungsfrist und zwar nach dem früher gelegenen Zeitpunkt zur Post gegeben werden. In Oesterreich besteht lediglich eine Frist von zwei Tagen, weil durch die Fristbestimmung für die drei Präsentationszeugnisse schon eine Zeitbegrenzung festgelegt wurde, während in Deutschland wegen der zeitlich unbegrenzten Zulässigkeit der Vorlegungsbescheinigung und der Einlieferungsbestätigung die Notifikation sonst unbeschränkt hinausgeschoben werden könnte. Für die Fristberechnung gelten dieselben Regeln wie bei der Vorlegungsfrist.

Die Unterlassung der Notifikation hat eine Schadenersatzpflicht des hiezu Verpflichteten zur Folge. Er muß den aus der Unterlassung der Benachrichtigung entstehenden Schaden den sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern ersetzen. Zudem bekommt er nur mehr die Scheckfumme ohne Zinsen und Kosten.

Der Beweis der Notifikation obliegt dem Regreßnehmer. Er kann durch ein Postattest des Inhalts geführt werden, daß ein Brief vom Notifikationspflichtigen an seinen Vormann an dem angegebenen Tag abgesandt wurde. Der andere Teil hat zu beweisen, daß der Brief einen anderen Inhalt hatte. Der Empfangstag kann auch durch Postattest bewiesen werden. Er hat Bedeutung für die Frist, die dem benachrichtigten Vormann zur Benachrichtigung seiner Vormänner zusteht. Andere Beweise sind aber nicht ausgeschlossen.

Die deutſchen und öſterreichiſchen Beſtimmungen ſind dazu beſtimmt, den Vormännern die Ausübung ihres Einlöſungsrechts zu ermöglichen. Dadurch können ſie Koſten und Zinſen ſparen. Das Einlöſungsrecht kennt auch das Obligationenrecht (Art. 766). Gegen Erſtattung der Wechſelſumme nebſt Zinſen und Koſten können die aus dem Scheck verpflichteten Perſonen die Auslieferung des Schecks und des Proteſtes, beim Scheck auch der Vorlegungsbeſcheinigung und Einlieferungsbeſtätigung, vom Inhaber verlangen.

c) Die Anſprüche aus dem Scheck.

A.

Der Regreßanſpruch.

1. Der Berechtigte und Verpflichtete.

Berechtigt zur Erhebung des Regreßanſpruchs iſt der Proteſtant oder derjennige, der eine Vorlegungsbeſcheinigung oder Einlieferungsbeſtätigung erwirkt hat. In Deutſchland und der Schweiz kann der letzte Inhaber ſogar ohne eines dieſer Anweiſungen Regreß nehmen, wenn Proteſt erlaſſen war. In der Schweiz iſt auch regreßberechtigt der Ehrenzahler. Er hat jedoch nur die Rechte des Inhabers. Der letzte Inhaber iſt immer regreßberechtigt, es mag ſein Namen auf dem Scheck ſtehen oder nicht. Derjenige, der ſeinen Namen nicht auf den Scheck geſetzt hat, iſt aber weder regreßverpflichtet noch regreßberechtigt, wenn er den Scheck im Regreßweg eingelöſt hat, denn nur derjenige wird aus dem Papier verpflichtet, deſſen Namen auf ihm ſteht. Dies hat beſonders Bedeutung für den Inhaberſcheck[1]).

Regreßpflichtig iſt zunächſt der Ausſteller. Er haftet beim Rektaſcheck nur dem Scheckempfänger (oder deſſen Ziſſionaren), beim Orderſcheck jedem Indoſſatar oder demjenigen, der den Scheck durch Blankoindoſſament erworben hat, beim Inhaberſcheck jedem Inhaber. Die etwaigen Zeſſionare des Rekta- oder Orderſchecks machen nur die Rechte ihrer Vormänner geltend. Die Indoſſanten haften in Deutſchland immer, in Oeſterreich und in der Schweiz nach der hier vertretenen Auffaſſung nur beim Orderſcheck. Die Angſtklauſel befreit von dieſer Pflicht. In Oeſterreich und der Schweiz befreit das Rektaindoſſament dem Indoſſanten gegenüber einem Nachmann ſeines Indoſſatars. Der nach Proteſterhebung Indoſſierende hat nach deutſchem und öſter-

[1]) *Breit i. L. Z. 1908, S. 258*

reichiſchem Recht keine Regreßpflicht, es ſei denn, daß der Indoſſatar vor Ablauf der Vorlegungsfriſt nochmals proteſtiert. In der Schweiz dagegen ſind die Nachindoſſanten aus einem präjudizierten Scheck regreßpflichtig, während die vor der Präjudizierung Indoſſierenden befreit ſind. Beim richtig proteſtierten Scheck beſtehen nur abgeleitete Regreßrechte gegen den Ausſteller und die vor Proteſterhebung Indoſſierenden. Die Avaliſten haften in Oeſterreich und der Schweiz. Der Pſeudovertreter einer dieſer Perſonen haftet, wenn er ſeinen Namen auf den Scheck geſetzt hat, in Oeſterreich und der Schweiz wie der Vertretene. In Deutſchland haftet der Pſeudovertreter auf Erfüllung der Scheckverbindlichkeit oder nach Wahl des Gläubigers auf Schadenerſatz wegen Nichterfüllung nur dann, wenn er nicht nachzuweiſen vermag, daß er den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt hat.

Sind mehrere Perſonen aus dem Scheck verpflichtet, ſo ſteht es dem Regreßnehmer frei, ob er alle oder mehrere oder nur einen aus ihnen in Anſpruch nehmen will. Er hat den Variations- oder Sprungregreß. Jeder haftet ihm auf das Ganze. Daraus folgt auch, daß er bei mehreren Konkurſen nicht nur den Ausfall bei den anderen anmelden kann, ſondern die ganze Summe. (Art. 810 OR.).

2. Umfang der Regreßforderung.

In allen drei Rechten iſt auf das Wechſelrecht verwieſen. Verſchieden iſt nur der Zinsſatz, der ſeit dem Tage der Vorlegung berechnet werden kann. Dieſer beträgt in Deutſchland nach dem Geſetz über Wechſel- und Scheckzinſen vom 3. Juli 1925 2% über dem jeweiligen Reichsbankdiskont, mindeſtens aber 6%. Wird ein neuer Reichsbankdiskontſatz feſtgetzt, ſo beginnt ſeine Wirkung für dieſes Geſetz am 2. Tage nach der Veröffentlichung durch die Reichsregierung im Reichsgeſetzblatt. In Oesterreich wurde durch Verordnung vom 31. Auguſt 1926, BGBl. Nr. 255 ein Zinsſatz von 9% angeordnet. In der Schweiz ist die urſprüngliche geſetzliche Regelung von 6% nicht geändert worden.[1]) Der Regreßnehmer kann in allen drei Ländern eine Proviſion von $^1/_3$ % verlangen. Für den Rembourſeregreß kann der Regreßnehmer nach ſchweizeriſchem Recht nur zwei pro Mille verlangen.

Wegen der beſchränkten paſſiven Scheckfähigkeit in

[1]) *Oser, Taſchenausgabe 1926, Art. 768, 769*

Deutſchland und Oeſterreich kann hier ein Rückſcheck nicht gezogen werden. In der Schweiz jedoch kann der Regreßnehmer einen ſolchen auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten dann noch die Mäklergebühren für Negozierung des Rückſchecks ſowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. (Art. 771 OR.)

Jeder, der den Scheck im Regreßweg eingelöſt hat, kann ſein und ſeiner Nachmänner Indoſſament ausſtreichen. Er muß es aber nicht tun. Durch ſeine Einlöſung wurde ſein altes Scheckrecht wieder unbedingt. Durch die Begebung war es von der Bedingung abhängig geworden, daß der Scheck vom jetzigen Regreßnehmer eingelöſt werde. Doch gilt die Vorſchrift nur für ſolche Schecks, die rechtzeitig vergeblich zur Zahlung vorgelegt wurden und dann im Regreßweg eingelöſt werden. Wird der Scheck vor der Verfallzeit eingelöſt, ſo muß der Inhaber ſein und der ſpäteren Inhaber Indoſſamente ausſtreichen, weil er ſonſt nicht legitimiert iſt.

Soll aus einem Verrechnungsſcheck Regreß genommen werden, ſo geht dieſer auf Barzahlung; wie ſollte auch der Regreßverpflichtete, bei dem der Inhaber meiſt kein Konto haben wird, die Verrechnung bewerkſtelligen?

3. Auslieferung von Urkunden.

Der Regreßpflichtige braucht nur dann zu zahlen, wenn er gleichzeitig mit dem Scheck die Beſcheinigung über die rechtzeitige Vorlegung und Nichteinlöſung oder den nutzloſen Verſuch der Vorlegung und eine quittierte Rechnung erhält. In Deutſchland und in der Schweiz können unter Umſtänden Ausfertigungen herausverlangt werden, wenn nämlich Originalindoſſamente ſich darauf befinden, in der Schweiz auch Kopien mit Originalindoſſamenten. Die Rechnung muß vom Regreßnehmer über die jetzt geltend gemachte Regreßforderung ausgeſtellt ſein. Nicht bezieht ſie ſich auf die Regreßforderung, die der Regreßnehmer berichtigt hat.

4. Beſchränkung der Einwendungen.

Das öſterreichiſche und ſchweizeriſche Geſetz haben noch die alte Ausdrucksweiſe für die Bezeichnung der zuläſſigen Einwendungen. Sie ſprechen von Einreden, meinen aber Einwendungen. Auch die Bezeichnung der zuläſſigen Einwendungen iſt in der alten unklaren Ausdrucksweiſe geſchehen: Der Wechſelſchuldner kann ſich nur ſolcher Ein-

reden bedienen, welche aus dem Wechſelrecht ſelbſt hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zuſtehen. Viel deutlicher drückt ſich das deutſche Scheckgeſetz § 18 Abſ. 2 über die gleiche Sache aus: Dem Inhaber des Schecks kann der Schuldner nur ſolche Einwendungen entgeenſetzen, welche die Giltigkeit ſeiner Erklärung in dem Scheck betreffen oder ſich aus dem Inhalt des Schecks ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Inhaber zuſtehen. Dieſe drei Arten laſſen ſich auf zwei Hauptgruppen zurückführen:

1) exceptiones in rem

a) ſolche Einwendungen, welche die Giltigkeit der Scheckerklärung beeinfluſſen, z. B. die Einwendung, daß ein Geſchäftsunfähiger unterzeichnet habe, daß der Scheck gefälſcht ſei. Sie müſſen ſich nicht aus dem Scheck ergeben.

b) ſolche Einwendungen, welche ſich ſchon aus dem Inhalt des Papiers ergeben. Hierunter fallen die Einwendungen, daß der Inhaber nicht legitimiert ſei, daß eine Teilzahlung ſchon geleiſtet und auf dem Scheck abgeſchrieben ſei.

2. exceptiones in perſonam, das ſind ſolche Einwendungen, die die Forderung als ſolche unberührt laſſen, aber gerade zwiſchen den zwei jeweils beteiligten Perſonen Wirkung haben. Kann der Inhaber nur das Recht ſeines Vormannes geltend machen, ſo kann der Scheckſchuldner ihm natürlich alle Einwendungen in perſonam entgegenſetzen, welche er gegen den Vormann hatte. Zu beachten iſt, daß der Einwand der nichtbezahlten Valuta nicht gebracht werden kann. Durch die Scheckbegebung wird das einheitliche Schuldverhältnis in zwei vollſtändig getrennte Forderungen zerteilt[1]). Eine andere Frage iſt die, ob der Schuldner aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis überhaupt noch eine Verpflichtung hat, wenn ihm die Gegenleiſtung nicht zuteil wurde, ob z. B. wegen wirkſamen Rücktritts das zugrunde liegende Verhältnis beendigt und damit die Leiſtungspflicht des Scheckſchuldners aus dem zugrunde liegenden Kaufalverhältnis beſeitigt iſt. Wenn Einreden gebracht, die nach Anſicht des Richters auf unglaubwürdige Tatſachen aufgebaut ſind, ſo kann der Richter in der Schweiz ſofortige Exekution verfügen. Unter Umſtänden kann er dem An-

[1]) *Staub-Stranz, § 82, Anm. 35, RG. 2, 411, Canſtein S. 202*

tragsteller eine Kaution auferlegen. Diese Vorschrift findet aber nur Anwendung auf solche Scheckschuldner, die im Handelsregister eingetragen sind. Im Uebrigen ist auf die besonderen Vorschriften über Wechselbetreibung in Art. 177 bis 196 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 zu verweisen. In Deutschland und in Oesterreich gelten ebenso besondere Vorschriften für die gerichtliche Geltendmachung des Scheckanspruchs.

5. Verjährung.

Es dürfte zweckmäßig sein, die Verjährung des Regreßanspruchs selbständig zu besprechen. Sie wurde in das vorige Kapitel nicht eingereiht, weil es sich dort nur darum handelte, wie weit Einreden dem Scheckinhaber entgegengebracht werden können. In diesem Abschnitt handelt es sich aber um die Voraussetzungen, unter denen die Verjährung des Regreßanspruchs eintritt.

Für die Verjährung der Regreßforderung sind in Deutschland und Oesterreich zwei Fristen vorgesehen, eine dreimonatliche und eine sechsmonatliche (§ 20 deutsches SchG., § 18 österr. SchG.) Die eine gilt, wenn der Scheck in Europa, die andere, wenn er wo anders zahlbar ist. In Deutschland fallen Schecks, die in Island oder den Faröern zahlbar sind, unter die sechsmonatliche Frist. Der Anspruch gegen die Reichsbank oder gegen die Oesterreichische Nationalbank aus einem bestätigten Scheck verjährt in zwei Jahren vom Ende der Vorlegungsfrist an. Doch ist dies kein Regreßanspruch. Die Schweiz hat die Fristen des Wechselrechts übernommen. Die Fristen sind die gleichen wie beim Regreß aus dem Wechsel. Hier ist zu unterscheiden zwischen den Regreßansprüchen des Protestanten (Art. 804 OR.) und denen eines Indossanten, der den Scheck im Regreßweg eingelöst hat (Art. 805 OR.). Im ersten Fall bemessen sich die Fristen danach, wo sich der Zahlungsort befindet, im zweiten Fall ist hiefür der Wohnort des Regreßnehmers maßgebend. Die drei Fristen betragen:

einen Monat, wenn der Zahlungsort oder der Wohnort des Regreßnehmers in der Schweiz liegt,

drei Monate, wenn er in Europa mit Ausnahme von Island und den Farönr, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazugehörigen Inseln liegt,

zwölf Monate, wenn er sonstwo liegt.

Gegen den letzten Inhaber beginnt die Verjährung in Deutschland mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Die Frist mußte so bestimmt werden, weil für die drei Vorlegungsnachweisungen des § 16 eine Frist nicht vorgesehen ist. Oesterreich bestimmt als Anfang der Frist den Tag der Ausstellung eines der Präsentationsbeweise, die Schweiz den Tag der Protesterhebung. Gegen den Indossanten, der den Scheck im Regreßweg bezahlt oder sonstwie eingelöst hat, beginnt die Verjährung mit dieser Einlösung, mußte er verklagt werden, so beginnt die Frist mit der Klageerhebung oder was dem gleichsteht.

B.

Der Bereicherungsanspruch.

Das österreichische Recht entbehrt einer besonderen Bereicherungsklage überhaupt. Es hat weder die wechselrechtliche Bereicherungsklage übernommen, noch eine besondere scheckrechtliche geschaffen. Das deutsche Recht hat in das Scheckgesetz (§ 2) eine Bereicherungsklage nach dem Muster des wechselrechtlichen Bereicherungsanspruches aufgenommen. In der Schweiz besteht nach der allgemeinen Verweisung des Art. 836 der wechselrechtliche Bereicherungsanspruch des Art. 813 und daneben der besondere Anspruch des Art. 835[1]). Der letztere ist an sich nichts als der Regreßanspruch des Inhabers gegen den Aussteller, soweit er nicht durch den dem Aussteller aus der nicht rechtzeitigen Vorlegung dem Bezogenen gegenüber entsprungenen Schaden erloschen ist.

Bei allen drei Ansprüchen ist der Aussteller verpflichtet, nach Art. 813 OR. auch der Bezogene und derjenige, für dessen Rechnung der Aussteller den Scheck gezogen hat. Wenn auch im Allgemeinen ein Klagerecht des Jnhabers gegen den Bezogenen auch in der Schweiz zu leugnen ist, so liegt hier doch ein gewisser Rest vom Wechsel her vor. Es muß aber berücksichtigt werden, daß es sich nur um einen Bereicherungsanspruch handelt, der sich zwar als ein besonderes geartet nicht mit dem gewöhnlichen Bereichernugsanspruch des bürgerlichen Rechts (Art. 62—67 OR.) zu verwechselnder darstellt. Eine gewisse Aehnlichkeit besteht in der Voraussetzung, daß dem Inhaber ein Schaden erwächst und der Schuldner hieraus einen Vorteil erlangt, allerdings

[1]) *Fick S. 364 ff.,*

bei unſerem Bereicherungsanſpruch gerechtfertigt durch Verſäumung von Diligenzpflichten oder Verjährung.

Der deutſche Bereicherungsanſpruch tritt nach § 21 SchG. nur dann ein, wenn die Regreßverbindlichkeit durch Unterlaſſung rechtzeitiger Vorlegung oder durch Verjährung erloſchen iſt. Allein hierunter müſſen alle die Fälle gerechnet werden, in denen der Scheck präjudiziert wird[1]). Art. 813 OR. ſpricht zutreffender von „Verjährung oder Nichtbeobachtung einer zur Erhaltung des Wechſelrechts (Regreßrechts) vorgeſchriebenen Friſt oder Formalität. In Art. 835 iſt nur die Rede von der Nichtvorlegung innerhalb der Vorlegungsfriſt. Er iſt im Zuſammenhang mit Art. 834 Abſ. 2 zu verſtehen, wo von der Vorlegungsfriſt die Rede iſt. Es handelt ſich bei Art. 835 auch nur um einen trotz Nichtvorlegung fortbeſtehenden Regreßanſpruch. Die Nichterwähnung der anderen Diligenzpflichten und der Verjährung iſt auch nicht von Uebel, da hiewegen der Bereicherungsanſpruch des Art. 813 beſteht.

Der Bereicherungsanſpruch des § 21 und Art. 813 OR. iſt ſtreng ſubſidiärer Natur. Der Schaden des Inhabers und die Bereicherung des Ausſtellers und damit der Bereicherungsanspruch ſind dann noch nicht eingetreten, wenn zwar ein Regreßanſpruch nicht mehr beſteht, aber der Anſpruch aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis noch nicht erloſchen iſt. Beſonders nützlich wird ſich der Bereicherungsanſpruch dann zeigen, wenn der Scheck an Zahlungsſtatt gegeben wurde. Der Anſpruch des Art. 835 OR. hat nichts von dieſer ſubſidiären Natur. Er iſt vielmehr ein Reſt des Regreßanſpruchs. Unmittelbar aus dem Wortlaut des Art. 835 ergibt ſich das Fortbeſtehen des Regreßrechts inſoweit, als der Ausſteller keinen Verluſt erlitten hat durch die nicht erfolgte Präſentation dem Bezogenen gegenüber.

Eine Bereicherung mit dem Schaden des Inhabers iſt für den nach § 21 und Art. 813 Verpflichteten erſt dann eingetreten, wenn er eine Leiſtung empfangen hat und als Gegenleiſtung der Scheck gedacht war. Wenn nun der Scheckanſpruch erloſchen iſt, ſo hat er die Leiſtung unentgeltlich erworben und iſt um ſie bereichert. Abzuziehen iſt aber der Verluſt, den der Ausſteller durch die Nichterfüllung der Diligenzpflichten des Scheckinhabers erlitten hat. Wenn der

---

[1]) *Merzbacher-Riezler, § 21 Anm. 2, Leſſing S. 246.*

[2]) *Leſſing S. 248, Simonſon, d. J. Z. 1907, 1000, Merzbacher-Riezler, § 21 Anm. 3.*

Scheck für Rechnung eines Dritten gezogen ist, so kann der Aussteller bereichert sein, etwa weil er vom Dritten Ersatz verlangen kann. Dann trifft dieser Anspruch zu. Es kann aber sein, daß nur der Dritte bereichert ist. In diesem Falle gilt nur in der Schweiz der besondere wechselrechtliche Bereicherungsanspruch. In Deutschland muß man zum gewöhnlichen bürgerlichrechtlichen Bereicherungsanspruch greifen. Nach Art. 835 hingegen wird eine Bereicherung nur dann angenommen, wenn und soweit der Aussteller dem Bezogenen gegenüber nicht in Verlust gekommen ist. Die Bereicherung beträgt hier: Regreßforderung minus Schaden, der dem Aussteller entstanden ist. Der Anspruch geht auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme[1]).

Die Beweislast ruht im deutschen und im wechselrechtlichen schweizerischen Bereicherungsanspruch auf demjenigen, der den Anspruch geltend macht. Nach Art. 835 aber muß der Aussteller beweisen, daß für ihn ein Verlust aus nicht rechzeitiger Präsentation entstanden ist.

Die Verjährung dauert in Deutschland 1 Jahr und beginnt mit der Ausstellung. Für den schweizerischen Anspruch aus Art. 813 gilt nicht die Verjährungsfrist aus ungerechtfertigter Bereicherung nach Art. 67, sondern die gewöhnliche Verjähreungsfrist von 10 Jahren seit der Vorlegung. (Art. 127, 130). Für den Anspruch aus Art. 835 als einen Regreßanspruch gelten hingegen die bes. Vorschriften über die Verjährung der Regreßforderungen (Art. 804, 805 OR.)

Der deutsche (§ 21) und der schweizerische Anspruch (Art. 813 OR.) sind im gewöhnlichen Prozeß zu verfolgen. (§ 28 d. SchG.[2]). Der Anspruch aus Art. 835 hingegen ist als Rest des Regreßanspruchs im raschen Wechselprozeß ausfechtbar.

C.

Die Strafe wegen ungenügender Deckung.

Wird trotz mangelnder Deckung ein Scheck ausgestellt, so können verschiedenartige Folgen eintreten. Der Aussteller kann sich eines Betrugs schuldig gemacht und damit krimineller Strafbarkeit ausgesetzt haben. Daneben tritt auch zivilrechtliche Haftung ein, an erster Stelle die Regreßpflicht. Weiter kann der Inhaber seine Rechte aus dem Kaufalge-

[1]) *Lessing, S, 250, Merzbacher - Riezler § 21 Anm. 4.*

[2]) *Merzbacher - Riezler § 21 Anm. 4, Lessing S. 250, Fick 365.*

ſchäfte geltend machen. Daneben beſteht in der Schweiz und in Oeſterreich eine eigenartige Folge der Ausſtellung eines ungedeckten Schecks, eine Strafe wegen mangelhafter Deckung. (§ 23 öſterr. SchG., Art. 837 OR.) In der Schweiz beſteht die Strafe zu Gunſten des Scheckinhabers, in Oeſterreich fließt ſie in die Staatskaſſe. Trotzdem iſt ſie nicht als Kriminalſtrafe anzuſehen.

Nach öſterreichiſchem Recht iſt ſie eine Vorausſetzung des Anſpruchs auf Erſatz des Schadens, der dem Inhaber durch die unterbliebene oder unvollſtändige Einlöſung entſtanden iſt. In der Schweiz aber kann die Strafe nur verhängt werden, wenn der Scheckinhaber daneben durch die Scheckausſtellung trotz mangelnder Deckung einen Schaden erlitten hatte[1]). In Oeſterreich iſt beſtimmt, daß die Strafe nur bei Dishonorierung des Schecks zu bezahlen iſt. Die Dishonorierung muß ihren Grund darin haben, daß ein Scheckguthaben fehlt, oder daß das vorhandene Guthaben nicht ausreicht. Aus dem Wortlaut der maßgebenden Stellen des Obligationsrechts könnte man auf eine andere Stellung der Schweiz ſchließen. Art. 831 ſagt nämlich: „Ein Scheck darf nur ausgeſtellt werden, wenn der Ausſteller über den angewieſenen Betrag beim Bezogenen ſofort zu verfügen das Recht hat.“ Art. 737 ſagt: „Wer einen Scheck ausſtellt, ohne bei dem Bezogenen für den angewieſenen Betrag Dekkung zu beſitzen, hat dem Inhaber des Schecks außer dem verurſachten Schaden 5 % der angewieſenen Summe zu vergüten.“ Da aber Vorausſetzung der Privatſtrafe das Beſtehen eines Schadenerſatzanſpruchs iſt, kann gefolgert werden, daß ſie nur eintritt, wenn der Bezogene die Einlöſung verweigert. Hieraus ergibt ſich aber ferner, daß die Dekkung nicht zur Zeit der Ausſtellung, ſondern zur Zeit der Präſentation vorhanden ſein muß. Nach Fick [2]) iſt die Strafe dann immer zu zahlen, wenn die Einlöſung des Schecks unterbleibt, da ein Schadenerſatzanſpruch dann immer beſteht. Selbſt der Regreßanſpruch iſt als geſetzlich fixierter Schadenserſatzanſpruch anzuſehen, ſoweit er auf von Proteſtkoſten und Auslagen gerichtet iſt.

Die Verhängung der Strafe ſetzt in der Schweiz kein Verſchulden des Ausſtellers voraus. Auf anderem Standpunkt ſteht das öſterreichiſche Recht. Hienach hat der Ausſteller die Strafe nur dann zu bezahlen, ſofern er nicht bei

[1]) *Fick 325.*
[2]) *Seite 325.*

Ausſtellung des Schecks mit Grund annehmen konnte, daß zur Zeit der Präſentation genügende Deckung vorhanden ſein werde. Der Betrag der Strafe iſt in der Schweiz auf 5 %, in Oeſterreich auf 3 % des ungedeckten Scheckbetrags feſtgeſetzt.

Die Strafe wird auch in Oeſtereich vom Zivilrichter verhängt. Sie wird in Oeſterreich entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Inhabers geltend gemacht, von Amts wegen nur, wenn der Richter durch einen vor ihm durchgeführten Prozeß von der mangelnden Deckung Kenntnis erlangt. Die Einleitung von Amts wegen erfolgt in Oeſterreich nicht mehr nach Ablauf von 6 Monaten ſeit Vorlegung des Schecks. Der Antrag des Schecknehmers hat nur Wirkung, wenn er innerhalb dreier Monate ſeit Vorlegung geſtellt wird.

Durch die Verhängung der Strafe werden die anderen Anſprüche in keiner Weiſe berührt.

D.

Die Klage aus dem Kauſalverhältnis.

Durch die Scheckbegebung wollen die Parteien gewöhnlich nicht die Forderung aus dem Kauſalverhältnis aufheben. Dieſes bleibt neben dem durch die Scheckbegebung neu entſtandenen Rechtsverhältnis weiter beſtehen. Aus ihm kann der Inhaber gegen denjenigen klagen, von dem er den Scheck zur Begleichung ſeiner Schuld erhalten hat, auch wenn er gegen dieſen die Regreßklage nicht anſtrengen kann, weil vielleicht ſein Name auf dem Scheck ſich nicht befindet. Sollte der Scheck an Zahlungsſtatt genommen worden ſein, ſo beſteht nur mehr der Bereicherungsanſpruch, ev. auch ein Anſpruch auf Gewährleiſtung; letzterer bemißt ſich ausſchließlich nach bürgerlichem Recht.

Der Rückgriff auf das Grundverhältnis ſteht immer frei, ob nun der Jnhaber ſeine für den Regreßanspruch beſtehenden Diligenzpflichten erfüllt hat oder nicht. Gewisse Diligenzpflichten hat der Jnhaber allerdings auch für den Anſpruch aus dem Kausalverhältnis. Dieſe haben jedoch hier eine andere Bedeutung. Hat sie der Jnhaber nicht erfüllt, so muss er sich auf seine Forderung den Schaden anrechnen lassen, der hieraus dem Aussteller entstanden ist. Der Aussteller wird nämlich ſeinem unmittelbaren Nachmann dieſen Schaden anrechnen, dieſer wieder ſeinem Nachmann und so muss sich schließlich der letzte Inhaber den Schaden an-

rechnen lassen. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Diligenzpflichten durch Verschulden des Jnhabers nicht erfüllt worden sind.

Es ergibt sich nun die Frage, welche Diligenzpflichten der Inhaber hat. Muß er insbesondere seine Regreßrechte wahrnehmen oder genügt schon rechtzeitige Präsentation und Aufnahme einer Beweisurkunde hierüber, wenn er sich einen Schaden des Ausstellers nicht anrechnen lassen will? Merzbacher-Riezler[1]) hält es für nötig, daß der Inhaber zunächst die Möglichkeiten, die sich aus dem Scheck ergeben, völlig ausschöpft, daß er alle Regreßpflichten in Anspruch nimmt, beschränkt es aber gleich dahin, daß eine Klageerhebung gegen die regreßpflichtigen Personen nicht nötig sei. Man müsse annehmen, der Schecknehmer wolle sich verpflichten, den Scheck soweit als möglich zu verwerten. M. E. kann man einen solch weitgehenden Verpflichtungswillen des Schecknehmers nicht annehmen. Der Schecknehmer will durch den Scheck nur sein Geld einkassieren, denkt aber nicht daran, eine Verpflichtnug zu übernehmen, im Notfall zunächst Regreß nehmen zu müssen, bevor er auf das ursprüngliche Rechtsverhältnis zurückgreifen könnte. Es kann ja sein, daß er aus dem Grundverhältnis viel schneller vollstrecken kann, als aus dem Scheck, weil er etwa schon einen Vollstreckungstitel hat. Auch kann er unter Umständen aus dem Kausalgeschäft gegen einen zahlungskräftigen Schuldner vorgehen, gegen den er kein Regreßrecht hat, während die Personen, gegen die er ein Regreßrecht geltend machen kann, zahlungsunfähig sind. Richtig ist demnach die Ansicht Breits[2]) wonach der Inhaber nach Präsentation und Beweiserhebung die Wahl zwischen Regreß und Vertragsklage hat. Beim Wechsel allerdings mag die Sache anders liegen. In eben diesem Sinn hat das österreichische Gesetz durch § 19 entschieden. Das Schweizer Recht bestimmt durch die Art. 467 Abs. 2, daß der Inhaber die Klage aus dem Kausalverhältnis erst dann geltend machen kann, wenn er Zahlung zum Bezogenenen gefordert hat. Dafür genügt auch eine Vorlegung nach Ablauf der Vorlegungsfrist. Es muß nur feststehen, daß der Bezogene nicht zahlt. Ich glaube auch, wie oben dargelegt, daß man in Deutschland und Oesterreich in der Regel aus der Hinnahme des Schecks zahlungshalber schließen darf, daß der Schecknehmer sich dazu versteht, die Klage aus dem Grund-

[1]) *§ 15 Anm. 5.*

[2]) *Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII S. 192*

verhältnis erſt dann zu erheben, wenn er ſieht, daß er vom Bezogenen das Geld nicht bekommt.

Nach nutzloſer Präſentation muß ſich der Inhaber ſofort entſcheiden, ob er Regreß nehmen oder auf das Kaufalgeſchäft zurückgehen will. Entſteht nämlich durch eine Verzögerung der Einziehung der Regreßforderung von ſeiner Seite ein Schaden, ſo muß er ihn tragen[1]).

Die hier entwickelten Rechtsſätze können durch Vereinbarung der Parteien geändert werden. Bei Geltendmachung der Klage aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis muß der Scheck zurückgegeben werden[2]). Iſt der Inhaber dazu nicht im Stande, ſo macht das nur dann nichts aus, wenn dadurch die Möglichkeit ſeines Vormanns, ſich ſchadlos zu halten, nicht beeinflußt wird, oder wenn der Vormann unter keinen Umſtänden zu gewärtigen hat, daß ein dritter gutgläubiger Erwerber die Rechte aus dem Scheck geltend macht[3]). Nach öſterreichiſchem Recht muß der Bezogene bei Geltendmachung der Forderung aus dem zugrunde liegenden Verhältnis immer den Scheck zurückgeben. § 19 d. Oe. Scheckgeſ.

---

[1]) *Staub-Stranz Art. 83 Anm. 26.*
[2]) *Leſſing S. 84.*
[3]) *Staub-Stranz Art. 83 Anm. 29.*

Lebenslauf.

Am 2. 5. 1905 wurde ich, Ludwig Roder, als Sohn des Rechtsanwalts Lorenz Roder und ſeiner Ehefrau Eliſabeth Roder, geb. Pircher, in München geboren. Neun Jahre beſuchte ich das humaniſtiſche Gymnaſium zu München, die erſten ſechs Klaſſen das Luitpoldgymnaſium, die letzten drei Klaſſen des Thereſiengymnaſium. Von 1924 bis 1928 ſtudierte ich Rechtswiſſenſchaft an der Univerſität München und beſtand am 27. Februar 1928 die erſte juriſtiſche Staatsprüfung. Ein Jahr ſtand ich im Amtsgericht München im juriſtiſchen Vorbereitungsdienſt. Zur Zeit bin ich beim Landgericht München als Referendar beſchäftigt. Am 2. Juli 1929 beſtand ich die Doktorprüfung an der Univerſität Erlangen magna cum laude.